

Stand 17. Juni 2019

INSOLVENZPLAN

gemäß §§ 217 ff. Insolvenzordnung

für die

SCHNIGGE WERTPAPIERHANDELSBANK SE

Amtsgericht – Insolvenzgericht – Frankfurt am Main

Az: 810 IN 1173/18 SCH

eingereicht durch:

Schnigge Wertpapierhandelsbank SE

Planverfasser:

CMS Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB

Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf

17. Juni 2019

Version des Erörterungs- und Abstimmungstermins am 11. Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
VORBEMERKUNGEN	10
A. Einleitung / Zusammenfassender Überblick.....	11
I. Schnigge Wertpapierhandelsbank SE	11
II. Insolvenzantragsstellung	11
III. Verfahrensverlauf und bisherige Maßnahmen	12
1. Betriebsfortführung	12
2. Investorenprozess	13
3. Ziele des Insolvenzplans.....	13
B. Darstellender Teil gemäß § 220 InsO	15
I. Beschreibung des Unternehmens	15
1. Rechtliche Verhältnisse	15
a) Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse.....	15
aa) Sitz und Geschäftsanschrift, Unternehmensgegenstand	15
bb) Entstehung der Schuldnerin.....	16
cc) Grundkapital	17
dd) Stammdaten der Aktie der Schuldnerin.....	17
ee) Aktuelle Aktionärsstruktur der Schuldnerin.....	17
ff) Verwaltungsrat.....	17
gg) Geschäftsführende Direktoren	18
hh) Tochtergesellschaften	18
(i) SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.)	18
(ii) SCHNIGGE Administration & Service Management S.A.....	19
ii) Geschäftsjahr	19
b) Arbeitsverhältnisse und Versorgungszusagen.....	19
c) Mietverhältnisse/Leasingverträge	21
aa) Frankfurt am Main	21
bb) Willich	21
cc) Leasingverträge.....	22
d) (Mögliche) Prozesse.....	22
aa) Aktivprozess gegen MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft.....	22
bb) Möglicher Aktivprozess gegen Shard Capital Partners LLP	23
cc) Möglicher Aktivprozess ProVenture Capital AG.....	23
dd) BaFin-Verfahren	24

2.	Steuerliche Verhältnisse	25
3.	Finanzwirtschaftliche Verhältnisse.....	25
	a) Unternehmerische Betätigung und wirtschaftliche Entwicklung der Schuldnerin	25
	aa) Tätigkeit der Schuldnerin bis 2016.....	25
	bb) Eintritt eines Insolvenzgrundes im Jahr 2016 und dauerhafte Folgewirkungen	27
	(i) Eintritt eines Insolvenzgrundes im Jahr 2016	27
	(ii) Dauerhafte Folgewirkungen der kurzzeitigen Insolvenz	29
	b) Umsatz und Ertrag der letzten drei Jahre	31
II.	Krisenursachen und Gründe der aktuellen Insolvenz 2018	31
	1. Angestrebte Anpassung des bisherigen Geschäftsmodells der Schuldnerin.....	31
	2. Erfolglose finanzwirtschaftliche Maßnahmen (insbesondere Investorensuche).....	33
III.	Zeitraum nach Stellung des Insolvenzantrags und Eröffnung des Insolvenzverfahrens	34
	1. Maßnahmen	34
	a) Betriebsfortführung.....	34
	aa) Bewertung Betriebs- und Geschäftsausstattung	35
	bb) Mietverhältnis Frankfurt am Main.....	35
	cc) Abschluss Vergleichsvereinbarung mit KS	35
	dd) Mietverhältnis Willich.....	36
	ee) Verwertung Betriebs- und Geschäftsausstattung (Betriebsmobiliar) Willich.....	36
	ff) Leasing.....	36
	gg) Übereinkunft mit HSBC	36
	hh) Weitere Vertragsverhältnisse.....	37
	b) Investorenprozess.....	37
	2. Ziele des Insolvenzplans und beschreibende Gegenüberstellung denkbarer Verwertungsalternativen.....	37
IV.	Liquidation des Schuldnervermögens gemäß §§ 38, 187 ff. InsO ohne Insolvenzplan	37
	1. Vermögen im Liquidationsfall.....	38
	a) Anlagevermögen	38
	aa) Immaterielle Vermögensgegenstände.....	38
	Die Schuldnerin ist Inhaberin diverser Marken. Es handelt sich im Einzelnen um:.....	38
	bb) Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	39

cc)	Anteile Tochtergesellschaften	39
b)	Umlaufvermögen.....	39
aa)	Wertpapiere.....	40
bb)	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40
cc)	Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.....	41
dd)	Sonstige Forderungen	41
ee)	Guthaben bei Kreditinstituten.....	41
ff)	Kassenbestand.....	41
gg)	Sonderaktiva	41
2.	(Masse-)Verbindlichkeiten im Liquidationsfall	42
a)	Verfahrenskosten.....	42
b)	Sonstige Masseverbindlichkeiten.....	42
c)	Stillegungskosten	43
3.	Insolvenzforderungen	43
a)	Festgestellte Insolvenzforderungen.....	44
b)	Bestrittene Forderungen	45
	Zu den bereits festgestellten Forderungen sind die folgenden, derzeit noch bestrittenen Forderungen hinzuzurechnen:	45
aa)	CMS.....	45
bb)	Bundesagentur für Arbeit	45
c)	Gesamtinsolvenzforderungen.....	45
4.	Insolvenzquote.....	46
V.	Darlegung des angedachten Sanierungskonzepts	46
1.	Leitbild des sanierten Unternehmens	46
a)	Erwerb der Tochtergesellschaften sowie der Alt-Aktien durch Investor.....	46
b)	Schritt 1	47
c)	Schritt 2	48
2.	Maßnahmen des Insolvenzplans.....	48
a)	Maßnahmen auf Gläubigerebene	48
b)	Maßnahmen auf Schuldnersebene	48
c)	Maßnahmen auf Aktionärssebene.....	48
aa)	Anteilsübertragung	48
(i)	Keine Erforderlichkeit einer Abfindung an die Alt- Aktionäre.....	49
(1)	Liquidationswert der Anteile als Mindestabfindung	50
(2)	Insolvenzplanspezifischer Fortführungswert der Anteile.....	50

(3) Unbeachtlichkeit des Börsenkurses der Schuldnerin	53
(ii) Einräumung eines Bezugsrechts an die Alt-Aktionäre	54
(iii) Wirksamkeit der Übertragung	55
bb) Bereitstellung der Bezugsaktien	55
cc) Barkapitalerhöhungen	55
(i) Barkapitalerhöhung Investor	55
(ii) Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre	56
dd) Übertragung der Bezugsaktien an die Alt-Aktionäre	58
ee) Handelbarkeit der Aktien	58
d) Insolvenzquote im Fall des Insolvenzplans	59
aa) Vermögen im Falle des Insolvenzplans	59
bb) (Masse-)Verbindlichkeiten	60
cc) Insolvenzforderungen	61
dd) Insolvenzquote	61
VI. Gruppenbildung	62
VII. Antrag für die Abstimmung der Gläubiger und Aktionäre	63
C. Gestaltender Teil gemäß § 221 InsO	64
I. Gruppenbildung	64
II. Plangestaltungen/Insolvenzplanquote/Nachtragsverteilung	64
1. Planregelungen für die Gruppe 1	64
2. Planregelungen für die Gruppe 2	64
3. Planregelungen für die Gruppe 3	64
4. Nachtragsverteilung	65
III. Schuld-, gesellschaftsrechtliche und dingliche Regelungen des Insolvenzplans	66
1. Anteilsübertragung Tochtergesellschaften	66
2. Anteilsübertragung Schuldnerin	66
3. Barkapitalerhöhung Investor	67
4. Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre	67
5. Fortsetzung der Gesellschaft	69
6. Satzungsänderung	69
a) Änderung Unternehmensgegenstand	69
b) Änderung Firma	69
7. Amtsniederlegung durch Herrn Jochen Heim als geschäftsführender Direktor	69
8. Bestellung zu neuen Geschäftsführenden Direktoren	69
9. Widerruf Prokura	70
10. Abberufung Mitglieder des Verwaltungsrates	70
11. Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates	70

12.	Änderung Satzungssitz.....	70
IV.	Weitere Planregelungen betreffend die Schuldnerin.....	71
1.	Überweisung der Barmittel	71
2.	Aktivprozess gegen MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft.....	71
3.	Möglicher Aktivprozess gegen Shard Capital	72
4.	Zahlungen aus den ehemaligen Mietverhältnissen Frankfurt am Main und Willich.....	72
5.	Erlös aus der Vergleichsvereinbarung KS	73
V.	Gehaltsansprüche des geschäftsführenden Direktors Jochen Heim	73
VI.	Anfechtungs- und Schadensersatzansprüche.....	74
VII.	Allgemeine Regelungen / Maßnahmen	74
1.	Aufhebung des Insolvenzverfahrens.....	74
2.	Minderheitenschutz gemäß § 251 Abs. 3 InsO	74
3.	Rechnungslegung.....	75
4.	Quotenauszahlung.....	75
5.	Nachtragsverteilung	75
a)	Vermögensgegenstände.....	75
b)	Besserungsanspruch CMS	76
c)	Aufwandspauschale und Kosten.....	76
d)	Fälligkeit.....	76
e)	Verfahren.....	77
6.	Ausschüttung der Restmasse an die Alt-Aktionäre	77
7.	Ausschlussfristen	78
8.	Nicht angemeldete Forderungen	78
9.	Kein Wiedererleben	79
10.	Vollmacht.....	79
11.	Antrag auf abweichende Regelung	79
12.	Salvatorische Klausel.....	79

D.	Plananlagen	
1.	Bezugsmitteilung	
2.	Hinterlegungsvereinbarung.....	
3.	Zeichnungsschein.....	
4.	Entwurf Mitteilung Bundesanzeiger bzgl. "Übertragung Anteile"	
5.	Auszahlungsvereinbarung.....	
6.	Abtretungsvereinbarung.....	
7.	Geänderte Satzung	
8.	Niederlegungserklärung Jochen Heim	
9.	Besserungsabrede.....	
10.	Vollmachten	

11. Annahmeerklärung Investor.....

Definitionsverzeichnis

Begriff	Definition
Alt-Aktien	5.204.682 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Schuldnerin.
Alt-Aktionäre	Die Aktionäre, deren Alt-Aktien zum Zwecke der Übertragung an den Investor ausgebucht werden.
Amatheon-Aktien	Amatheon Agri Holding N.V.
Angebot	Angebot des Investors vom 12.12.2018
Ausgleichsbetrag	Einmalzahlung des Investors in Höhe von EUR 110.000,00 an die Insolvenzmasse der Schuldnerin als Ausgleich für die Übertragung der Alt-Aktien und der Aktien an der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) und der SCHNIGGE Administration & Service Management S.A.
Auszahlungsvereinbarung	Vereinbarung zwischen der Schuldnerin und CMS bezüglich der Auszahlung der Insolvenzplanquote, der Begleichung von Masseverbindlichkeiten, der Vornahme von etwaigen Nachtragsverteilungen sowie der Abwicklung der Bezugsaktien (Anlage 5).
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bezugsmitteilung	Mitteilung der Schuldnerin – beigefügt als Entwurf in Anlage 1 – die unverzüglich nach der Rechtskraft des Insolvenzplans im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist.
CMS	CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Breite Str. 3, 40213 Düsseldorf
Genehmigtes Kapital 2017/1	Beschluss der Hauptversammlung der Schuldnerin vom 20.07.2017, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das Grundkapital der Schuldnerin bis zum 19.07.2022 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.101.338,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 2.101.338 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 zu erhöhen.

HSBC	HSBC Trinkaus + Burkhardt AG
Insolvenzgericht	Amtsgericht – Insolvenzgericht – Frankfurt am Main
Investor	Seaside Concepts GmbH (in Zukunft: Capital Markets GmbH), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 133111, Geschäftsanschrift: Rondeel 9, 22301 Hamburg (HRB 133111)
KS	KS Büromöbel GmbH, Wiesenstraße 2, 64347 Griesheim
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
M&A Berater	Tauris Capital AG, Goetheplatz
MSW	MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft
Penell	Penell Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektrogroßhandel, Partner des Handwerks und der Industrie, Planung Beratung und Verkauf Bahnhofstraße 32 , 64372 Ober-Ramstadt
ProVenture	ProVenture Capital AG
RNTS-Aktien	RNTS Media N.V.
Sachwalter	Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Trakehner Straße 7-9 Eingang A, 60487 Frankfurt am Main
Schuldnerin	Schnigge Wertpapierhandelsbank SE, c/o Tauris Capital AG, Goetheplatz Neue Rothofstraße 13-19, 60313 Frankfurt am Main
Schuldverschreibungen	Inhaberteilschuldverschreibungen der Penell GmbH in Höhe von insgesamt EUR 4.921.440,00 Mio. mit einer Laufzeit vom 6. Juni 2014 bis zum 10. Juni 2019 und einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 7,75%.
Shard Capital	Shard Capital Partners LLP mit Sitz in London, Großbritannien
SSI	Standard Settlement Instructions
Vorläufiger Sachwalter	Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Trakehner Straße 7-9 Eingang A, 60487 Frankfurt am Main

--	--

VORBEMERKUNGEN

Der vorgelegte Insolvenzplan ist Teil der notwendigen Restrukturierung der Schnigge Wertpapierhandelsbank SE, c/o Tauris Capital AG, Goetheplatz | Neue Rothofstraße 13-19, 60313 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 108601 ("**Schuldnerin**").

Dieser Insolvenzplan enthält alle erforderlichen Informationen, die die Gläubiger der Schuldnerin für Ihre Entscheidungen in dem vorliegenden Insolvenzverfahren benötigen. Die Gliederung des Insolvenzplans entspricht den Maßgaben der Insolvenzordnung. In dem **darstellenden Teil** des Insolvenzplans gemäß § 220 InsO sind alle Informationen zu dem Unternehmen der Schuldnerin enthalten. Es werden alle bereits getroffenen Maßnahmen genannt und Vorschläge zu den Handlungsmaßgaben unterbreitet, die im Zuge des Insolvenzplans angeordnet werden sollen.

Im **gestaltenden Teil** des Insolvenzplans wird sodann festgelegt, wie sich die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan ändern wird (§ 221 InsO). Während im darstellenden Teil die Beschreibung des Unternehmens und die Herleitung der Zahlen und der Vergleichsrechnung erfolgen, werden im gestaltenden Teil die Rechtspositionen der Beteiligten schuldrechtlich und/oder dinglich verändert.

A. Einleitung / Zusammenfassender Überblick

I. Schnigge Wertpapierhandelsbank SE

Die Schuldnerin ist ein börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in Frankfurt am Main das aktuell Dienstleistungen in den Bereichen Listing, IPO und Verbriefung anbietet. Neben dem Sitz in Frankfurt am Main betreibt die Schuldnerin eine unselbständige Niederlassung in Wüfrath (bis 16.12.2018 in Willich).

Die Schuldnerin hatte bis zum 27.08.2018 die Erlaubnis, Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über Kreditwesen ("**KWG**") zu betreiben bzw. zu erbringen. Sie unterlag der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB) in Zusammenarbeit mit der Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main, und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") (geführt unter der ID: 109045).

Aufgrund einer gescheiterten Kapitalerhöhung, durch welche die aufsichtsrechtlich erforderliche Eigenkapitalausstattung der Schuldnerin wiederhergestellt worden wäre, sah sich die Schuldnerin gezwungen, mit Ablauf des 27.08.2018 ihre Banklizenz an die BaFin zurückzugeben und ihr erlaubnispflichtiges Geschäft (also den Geschäftsbereich des Wertpapierhandels) mit sofortiger Wirkung einzustellen. Zum 31.08.2018 entließ die BaFin die Schuldnerin aus der Institutseigenschaft.

II. Insolvenzantragsstellung

Da die Schuldnerin zu dem Zeitpunkt der Rückgabe der Banklizenz über die nicht-erlaubnispflichtigen Geschäfte nur noch einen geringen Umsatz erwirtschaftete, drohte der Schuldnerin die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO.

Die Schuldnerin, vertreten durch ihre geschäftsführenden Direktoren, Herrn Florian Weber und Herrn Jochen Heim, stellte daher mit Schreiben vom 11.10.2018 beim Amtsgericht – Insolvenzgericht – Frankfurt am Main ("**Insolvenzgericht**"), eingegangen beim Insolvenzgericht am gleichen Tag, einen Antrag auf Eröffnung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gemäß § 270b InsO.

Mit Beschluss vom 15.10.2018 (Az.: 810 IN 1173/18 SCH) ordnete das Insolvenzgericht die vorläufige Eigenverwaltung und damit einhergehend an, dass die Schuldnerin berechtigt ist, unter Aufsicht des vorläufigen Sachwalters ihr Vermögen weiterhin zu verwalten und darüber zu verfügen.

Ein vorläufiger Gläubigerausschuss wurde nicht eingesetzt.

Mit Beschluss vom 24.10.2018 bestellte das Insolvenzgericht Herrn Rechtsanwalt Dr. Stephan Laubereau, Trakehner Straße 7-9 Eingang A, 60487 Frankfurt zum vorläufigen Sachwalter (der "**vorläufige Sachwalter**") und beauftragte diesen, als Sachverständiger unter anderem zu prüfen, ob ein Insolvenzgrund vorliegt, ob das Vermögen der Schuldnerin zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht, welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin bestehen und ob die von der Schuldnerin angestrebte Sanierung Aussicht auf Erfolg hat.

Der vorläufige Sachwalter erstattete dem Insolvenzgericht sein diesbezügliches Sachverständigengutachten am 20.12.2018 (das "**Sachverständigengutachten**").

Das Insolvenzgericht eröffnete daraufhin mit Beschluss vom 01.01.2019 das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung über das Vermögen der Schuldnerin und bestellte Herrn Dr. Laubereau zum Sachwalter (der "**Sachwalter**").

Gleichzeitig forderte das Insolvenzgericht die Gläubiger auf, ihre Forderungen bis zum 17.01.2019 bei dem Sachwalter anzumelden und terminierte die erste Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage des Berichts der Eigenverwaltung über den Fortgang des Verfahrens entschieden (Berichtstermin) und die angemeldeten Forderungen geprüft wurden (Prüfungstermin), auf den 28.02.2019.

Die erste Gläubigerversammlung war beschlussfähig und bestätigte unter anderem den Sachwalter in seinem Amt. Ein Gläubigerausschuss wurde nicht gewählt.

Die Schuldnerin wurde und wird zudem im Rahmen der (vorläufigen) Eigenverwaltung von der im Bereich Restrukturierung und Insolvenz erfahrenen, internationalen Anwaltssozietät CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Breite Str. 3, 40213 Düsseldorf ("**CMS**"), anwaltlich beraten. Der mandatsführende Partner, Herr Rechtsanwalt Daniel Kamke, ist Partner von CMS und sowohl am Frankfurter als auch am Düsseldorfer Standort von CMS tätig.

III. Verfahrensverlauf und bisherige Maßnahmen

1. Betriebsfortführung

Die Schuldnerin führte und führt den nicht erlaubnispflichtigen Teil ihres Geschäftsbetriebs in reduziertem Umfang im Rahmen des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung in Abstimmung mit dem Sachwalter und CMS fort.

2. Investorenprozess

In Abstimmung mit dem vorläufigen Sachwalter hat die Schuldnerin bereits im Rahmen des vorläufigen Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung einen M&A Prozess für den vollständigen oder teilweisen Verkauf ihres Geschäftsbetriebs eingeleitet.

Der von der Schuldnerin beauftragte M&A Berater Tauris Capital AG, Goetheplatz | Neue Rothofstraße 13-19, 60313 Frankfurt am Main ("**M&A Berater**") hat im Zeitraum vom 08.11.2018 bis 19.11.2018 insgesamt 18 potentielle Investoren identifiziert und angesprochen.

Bis zum 19.11.2018 gaben zwei Investoren jeweils ein indikatives Angebot ab, drei weitere Investoren erklärten schriftlich, dass sie an einer kompletten Übernahme des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin interessiert sind. Nach dem Zeitplan des M&A Prozess sollten sodann bis zum 27.12.2018 bindende Angebote (inkl. Finanzierungsnachweis) abgegeben werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt gab schließlich nur ein Interessent, die Dr. Hegenbart Unternehmensberatung GmbH & Co. KG, Rondell 9, 22301 Hamburg, ein bindendes Angebot ab. Die endgültige Fassung dieses Angebots datiert vom 12.12.2018 und sieht die Übernahme aller Aktien an der Schuldnerin im Wege eines Insolvenzplans vor. Die Übernahme der Aktien erfolgt durch die von der Dr. Hegenbart Unternehmensberatung GmbH & Co. KG benannte Seaside Concepts GmbH (in Zukunft: Seaside Capital Markets GmbH), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 133111, Geschäftsanschrift: Rondeel 9, 22301 Hamburg ("**Investor**").

Der Investor beabsichtigt zudem, die Aktien der Schuldnerin an der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) sowie der SCHNIGGE Administration & Service Management S.A. (siehe zu den Tochtergesellschaften näher unter B.I.1.a)hh)) zu erwerben.

Der Erwerb der Aktien an der Schuldnerin sowie der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) und der SCHNIGGE Administration & Service Management S.A. erfolgt gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von insgesamt EUR 110.000,00 ("**Ausgleichsbetrag**") in die Insolvenzmasse. Von diesem Betrag entfallen EUR 15.000,00 auf die Anteile an der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) und der SCHNIGGE Administration & Service Management S.A.

3. Ziele des Insolvenzplans

Durch den vorliegenden Insolvenzplan soll für die Gläubiger der Schuldnerin eine im Verhältnis zur Regelabwicklung erhöhte Befriedigung sowie für die Schuldnerin eine umfassende Sanierung erreicht werden. Wie in diesem Insolvenzplan dargestellt, erfah-

ren die Gläubiger der Schuldnerin bei Annahme des Insolvenzplans eine Besserstellung gegenüber der Liquidationsquote im Fall der Regelabwicklung ohne Insolvenzplan (vgl. hierzu ausführlich B.IV.).

Bei dem Insolvenzplan handelt es sich um einen, den **Rechtsträger erhaltenden** Insolvenzplan, d.h. nach Umsetzung der Regelungen des Insolvenzplans bleibt die Schuldnerin als juristische Personen in der Rechtsform einer SE erhalten.

B. Darstellender Teil gemäß § 220 InsO

In diesem Teil sind alle Informationen zu dem Unternehmen der Schuldnerin enthalten. Es werden alle bereits getroffenen Maßnahmen genannt und außerdem Vorschläge unterbreitet zu den Maßnahmen, die im Zuge des Insolvenzplans angeordnet werden sollen.

I. Beschreibung des Unternehmens

1. Rechtliche Verhältnisse

a) Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

aa) Sitz und Geschäftsanschrift, Unternehmensgegenstand

Die Schuldnerin ist eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 108601.

Satzungssitz der Schuldnerin ist Frankfurt am Main.

Die aktuelle (im Handelsregister noch nicht eingetragene) Geschäftsanschrift der Schuldnerin ist c/o Tauris Capital AG, Goetheplatz | Neue Rotthofstraße 13-19, 60313 Frankfurt am Main.

Darüber hinaus verfügte die Schuldnerin bis zum 16.12.2018 über eine unselbständige Niederlassung in Willich. Die Anschrift der Niederlassung lautete Bahnstraße 37, 47877 Willich.

Zur Reduzierung der laufenden Betriebskosten schloss die Schuldnerin mit der ehemaligen Vermieterin der dortigen Geschäftsräume eine Aufhebungsvereinbarung zum 31.12.2018 und zog am 16.12.2018 nach Wülfrath um. Die neue Anschrift lautet Heidestraße 35, 42489 Wülfrath.

Als Gegenleistung für die Benutzung der Geschäftsräume in Wülfrath muss die Schuldnerin während des Insolvenzverfahrens lediglich die laufenden Nebenkosten bezahlen.

Im Handelsregister eingetragener Unternehmensgegenstand der Schuldnerin ist zusammengefasst die Durchführung

- erlaubnispflichtiger Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 10 KWG

- erlaubnispflichtiger Finanzdienstleistungen gemäß §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 1a, 1b, 1c, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 32 Abs. 1a KWG.

bb) Entstehung der Schuldnerin

Bei der Schuldnerin handelt es sich um eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft.

Die Schuldnerin wurde im Oktober 1991 als Schnigge & Partner GmbH mit Sitz in Düsseldorf gegründet. Gegenstand des schuldnerischen Unternehmens war zunächst die Vermittlung von Wertpapiergeschäften als freier Makler und der An- und Verkauf von Wertpapieren auf eigene Rechnung.

Ende des Jahres 1997 begann die Schuldnerin mit der Skontroführung für im Freiverkehr gehandelte Wertpapiere an der Börse Düsseldorf.

Im Mai 1998 wurde die Schuldnerin in eine Aktiengesellschaft, die Börsenmakler Schnigge AG, umgewandelt.

In den Jahren 1998 und 1999 erhielt die Schuldnerin zudem die Börsenzulassungen an den Börsen in Berlin, Bremen, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart.

1999 erhielt die Schuldnerin den Status einer Wertpapierhandelsbank.

Im August 1999 führte die Schuldnerin einen Börsengang in den (damals) Geregelten Markt in Düsseldorf und Frankfurt am Main durch. Mitte 2000 wurde die Schuldnerin in den SDAX aufgenommen.

Im Jahr 2005 übernahm die Stuttgarter DKM Asset Management AG (später Thomas Lloyd AG) die Mehrheit der Aktien an der Schuldnerin und firmierte diese in DKM Wertpapierhandelsbank AG um.

Im Jahr 2007 verkaufte die Thomas Lloyd AG ihre Aktien an der Schuldnerin an die Augur Financial Holding Zwei GmbH & Co. KG. Gleichzeitig wurde die Schuldnerin in Schnigge Wertpapierhandelsbank AG umfirmiert.

Im Jahr 2016 erfolgte die Umwandlung der Schuldnerin in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE).

Im Dezember 2016 veräußerte die Augur Financial Holding Zwei GmbH & Co. KG ihre gesamten Aktien an der Schuldnerin an Herrn Florian Weber.

Anfang 2017 wurde der Sitz der Schuldnerin von Düsseldorf nach Frankfurt am Main verlegt.

cc) Grundkapital

Das aktuelle Grundkapital der Schuldnerin beträgt EUR 5.204.682,00 und ist in 5.204.682 Stückaktien unterteilt ("**Alt-Aktien**"). Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Jede Stückaktie in der Hauptversammlung gewährt eine Stimme.

dd) Stammdaten der Aktie der Schuldnerin

Die Alt-Aktien der Schuldnerin werden im Regulierten Markt der Börse Düsseldorf sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin und Stuttgart gehandelt (ISIN DE000A0EKK20, WKN A0EKK2).

ee) Aktuelle Aktionärsstruktur der Schuldnerin

Derzeit stellen sich die Beteiligungsverhältnisse an der Schuldnerin wie folgt dar:

• Herr Florian Weber:	40,83%
• Herr Stephan Blohm:	19,29%
• WAOW Entrepreneurship GmbH:	9,61%
• Von der Heydt Invest SA:	7,69%
• Trade & Value AG	5,19%
• Streubesitz:	17,39%

ff) Verwaltungsrat

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Schuldnerin besteht der Verwaltungsrat aus fünf Mitgliedern. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

- Herr RA Dr. Jürgen Frodermann (Düsseldorf)
- Herr Stefan Volk (München)
- Herr Florian Weber (Krefeld)

gg) Geschäftsführende Direktoren

Gemäß § 10 Abs.1 der Satzung der Schuldnerin kann der Verwaltungsrat ein oder mehrere seiner Mitglieder und andere Personen zu geschäftsführenden Direktoren der Schuldnerin bestellen. Die Schuldnerin hat mindestens zwei geschäftsführende Direktoren. Die derzeitigen Direktoren sind:

- Herr Florian Weber, wohnhaft in Krefeld, geb. am 21.06.1967 (Direktor Markt)
- Herr Jochen Heim, wohnhaft in Katzweiler, geb. am 19.01.1972 (Direktor Marktfolge)

Zu Prokuristen sind laut Handelsregister bestellt:

- Breckling, Niklas, Mülheim an der Ruhr, geb. am 29.02.1976
- Kempf, Sabine, Maintal, geb. am 12.12.1965
- Kappes, Markus Felix, Ötzingen, geb. am 02.06.1968
- Ingenhag, Petra, Krefeld, geb. am 26.11.1959

Gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der Schuldnerin wird die Schuldnerin durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

hh) Tochtergesellschaften

Die Schuldnerin hat zwei Tochtergesellschaften:

(i) SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.)

Die Schuldnerin hält alle Anteile an der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.), einer Verbriefungsgesellschaft nach Luxemburger Recht.

Diese dient dem ausschließlichen Zweck, sog. Compartments (Sondervermögen) nach dem Luxemburger Verbriefungsgesetz vom 22.03.2004 zu errichten. Die Schuldnerin erwarb die SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) mit Anteilskaufvertrag vom 09.05.2017 vollständig. Diese ist im Registre de Commerce et des Sociétés, Luxemburg, unter der HRN B214461 eingetragen. Der Sitz

der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) lautet 19, Rue Jean Brachmond, L -6691 Moersdorf.

(ii) SCHNIGGE Administration & Service Management S.A.

Die Schuldnerin hält zudem alle Anteile an der SCHNIGGE Administration & Service Management S.A., einer Gesellschaft nach Luxemburger Recht.

Diese fungiert als Verwaltungs- und Berechnungsstelle und Servicegesellschaft für Compartments der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) sowie gegebenenfalls für dritte Verbriefungsgesellschaften.

Die SCHNIGGE Administration & Service Management S.A. wurde am 09.05.2018 von der Schuldnerin gegründet und ist im Registre de Commerce et des Sociétés, Luxemburg, unter der HRN B225188 seit dem 15.06.2018 eingetragen. Der Sitz dieser Gesellschaft lautet 38, Grand Rue, L -6630 Wasserbillig.

ii) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schuldnerin beginnt am 01.01 und endet am 31.12.

b) Arbeitsverhältnisse und Versorgungszusagen

Zu dem Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrags waren bei der Schuldnerin neben den beiden geschäftsführenden Direktoren insgesamt vier weitere Mitarbeiter beschäftigt, deren Arbeitsverhältnisse zu diesem Zeitpunkt von der Schuldnerin bereits allesamt gekündigt waren.

Zwischenzeitlich sind zum 31.10.2018 drei Mitarbeiter ausgeschieden. Das Arbeitsverhältnis des verbleibenden Mitarbeiters endete am 31.01.2019.

Zum Zeitpunkt der Insolvenzantragsstellung waren die Löhne und Gehälter bis einschließlich August 2018 bezahlt.

Für die Monate September, Oktober, November und Dezember hat die Schuldnerin keine Löhne gezahlt. Die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherungsbeiträge der (verbleibenden) Arbeitnehmer führte die Schuldnerin für diese Monate jedoch ab.

Der geschäftsführende Direktor Florian Weber verzichtete für den Zeitraum des vorläufigen Insolvenzverfahrens sowie den Massemonat Januar 2019 auf Gehalts-

zahlungen. Für die Monate Februar und März 2019 erhielt Herr Weber ein monatliches Gehalt in Höhe von EUR 4.000,00 brutto. Für die Monate April und Mai 2019 hat sich Herr Weber bereit erklärt, sein Gehalt jeweils auf einen Betrag in Höhe von EUR 2.000,00 brutto zu reduzieren.

Die Schuldnerin zahlt Herrn Heim seit Januar 2019 ein monatliches Gehalt in Höhe von EUR 4.000,00 brutto.

Die vier gekündigten Mitarbeiter und Herr Heim haben bei der Bundesagentur für Arbeit für den Zeitraum vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gewährung von Insolvenzgeld beantragt. In Bezug auf Herrn Heim vertritt die Bundesagentur für Arbeit die Auffassung, er sei aufgrund seiner Stellung als amtierender geschäftsführender Direktor der Schuldnerin und ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats der Schuldnerin kein Arbeitnehmer im Sinne des § 165 SGB III und damit im Hinblick auf das Insolvenzgeld nicht anspruchsberechtigt. Vor diesem Hintergrund lehnte die Bundesagentur für Arbeit den Antrag von Herrn Heim auf Gewährung von Insolvenzgeld mit Bescheid vom 06.02.2019 und Widerspruchsbescheid vom 12.03.2019 ab.

Die Schuldnerin hat in der Vergangenheit gegenüber mehreren Mitarbeitern Versorgungszusagen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge abgegeben bzw. fortgeführt.

In drei von den fünf Fällen erfolgt die betriebliche Altersvorsorge über den Durchführungsweg der Unterstützungskasse. Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse zahlen die Arbeitnehmer im Wege der Entgeltumwandlung.

Gegenüber zwei (ehemaligen) Mitarbeitern, Frau Sabine Kempf und Herrn Reinhold Klumpp, hat die Schuldnerin unmittelbare Versorgungszusagen (Direktzusagen) abgegeben. Bei der Direktzusage erbringt der Arbeitgeber die Leistungen für den Arbeitnehmer aus der betrieblichen Altersversorgung selbst. Frau Kempf hätte ohne die Insolvenz nach Renteneintritt gegen Schnigge einen Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Rente in Höhe von EUR 781,97. Der Rentenbeginn wäre im Jahr 2025. Herr Klumpp hätte ohne die Insolvenz nach Renteneintritt gegen Schnigge einen Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Rente in Höhe von EUR 977,71. Der Rentenbeginn wäre im Jahr 2024.

Die vorstehenden Rentenansprüche sind nicht durch eine Rückdeckungsversicherung insolvenzgesichert, sodass der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ("PSVaG") die Ansprüche gegenüber den beiden Arbeitnehmern erfüllen müsste.

c) Mietverhältnisse/Leasingverträge

aa) Frankfurt am Main

Die Vermieterin der Geschäftsräume der Schuldnerin in Frankfurt am Main ist die Tauris Capital AG, Goetheplatz | Neue Rothofstraße 13-19, 60313 Frankfurt am Main. Die Geschäftsräume werden der Schuldnerin zur Untermiete für einen monatlichen Mietzins in Höhe von EUR 100,00 überlassen. Eine Mietsicherheit besteht nicht.

Bereits vor der Insolvenzantragsstellung wechselte die Schuldnerin ihre Büroräume in Frankfurt am Main und gab die langjährige Adresse Querstraße 8-10, 60322 Frankfurt am Main auf, da diese für den laufenden Geschäftsbetrieb überdimensioniert waren. Die monatliche Miete belief sich auf EUR 9.508,89.

Der ehemalige Vermieter der Schuldnerin verfügt über eine Mietkaution in Höhe von ca. EUR 27.698,10.

Die Schuldnerin prüft derzeit, in welcher Höhe die Mietkaution mit einem Pfandrecht des ehemaligen Vermieters belastet ist. Letzterer hat die Kautions vorläufig einbehalten, da die Nebenkosten noch nicht vollständig abgerechnet worden sind, der genaue Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses streitig ist und der Vermieter eventuell Ansprüche aus einem Kabelschaden hat, der bei dem Auszug entstanden ist.

Das Frankfurter Betriebsmobiliar der Schuldnerin wurde Ende September 2018 bei dem Unternehmen KS Büromöbel GmbH, Wiesenstraße 2, 64347 Griesheim, eingelagert ("KS"). Mit KS wurde zwischenzeitlich eine Vergleichsvereinbarung über die Verwertung des Betriebsmobiliars getroffen (vgl. B.III.1.a)cc)).

bb) Willich

Während des vorläufigen Insolvenzverfahrens ist die Schuldnerin zudem mit ihren weiteren Geschäftsräumen von Willich nach Wülfrath umgezogen.

Die Geschäftsanschrift in Willich lautete Bahnstraße 27, 47877 Willich. Die monatliche Miete für die dortigen Räumlichkeiten betrug EUR 2.218,86.

Die Schuldnerin schloss mit der ehemaligen Vermieterin eine Aufhebungsvereinbarung zum 31.12.2018.

In dieser Vereinbarung wurde zum einen die vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses, zum anderen vereinbart, dass Erstattungsforderungen der Schuldnerin aus der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2017 sowie die Mietkaution in Höhe von EUR 4.000,00 mit ausstehenden Mietzahlungen der Schuldnerin verrechnet wird.

Als Gegenleistung für die Benutzung der im Dezember 2018 bezogenen Geschäftsräume in Wülfrath muss die Schuldnerin lediglich die laufenden Nebenkosten bezahlen. Eine Mietsicherheit besteht auch hier nicht.

cc) Leasingverträge

Sämtliche bestehenden Leasingverträge der Schuldnerin konnten beendet werden bzw. mit Zustimmung der Leasinggeber auf Dritte übertragen werden.

d) (Mögliche) Prozesse

aa) Aktivprozess gegen MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft

Im Mai 2014 begab die zwischenzeitlich insolvente Penell Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elektrogroßhandel, Partner des Handwerks und der Industrie, Planung Beratung und Verkauf Bahnhofstraße 32 , 64372 Ober-Ramstadt ("**Penell**") Inhaberteilschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt EUR 4.921.440,00 Mio. mit einer Laufzeit vom 6. Juni 2014 bis zum 10. Juni 2019 und einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 7,75% (zusammen die "**Schuldverschreibungen**").

Die Schuldnerin hält von diesen Schuldverschreibungen Inhaberteilschuldverschreibungen mit einem Nominalwert in Höhe von insgesamt EUR 683.000,00 in ihrem Depot.

Der den Schuldverschreibungen zugrundeliegende Wertpapierprospekt vom 19. Mai 2014 sah vor, dass die Schuldverschreibungen durch eine Übereignung des Warenlagers der Penell besichert werden. Das Sicherungseigentum an dem Warenlager wurde dabei nicht von den Inhabern der Schuldverschreibungen, sondern von der MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft ("**MSW**") als Treuhänderin für diese gehalten.

Mit Klageschrift vom 26. Februar 2016 hat die Schuldnerin die MSW in ihrer Funktion als Treuhänderin vor dem Landgericht Darmstadt (Az. 2 O

161/16) auf Schadenersatz in Höhe von EUR 575.427,38 nebst Zinsen verklagt.

Die Schuldnerin vertritt die Auffassung, die MSW habe gegenüber den Anleihegläubigern ihre Pflichten aus dem Treuhandvertrag – bei dem es sich um einen Vertrag (mit Schutzwirkung) zugunsten Dritter handelt – verletzt. Die MSW habe unter anderem die aus der Emission der Schuldverschreibungen erlösten Mittel freigegeben, obwohl die im Treuhandvertrag geregelten Auszahlungsvoraussetzungen erkennbar nicht vorlagen.

Mit Beschluss vom 25. Juli 2016 setzte das Landgericht Darmstadt das Klageverfahren auf Antrag der Parteien aus, um die Ergebnisse aus dem parallel laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren gegen die ehemaligen Geschäftsführer der Penell abzuwarten. Dieser ist mittlerweile von dem Landgericht Darmstadt wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt worden.

bb) Möglicher Aktivprozess gegen Shard Capital Partners LLP

Im Jahr 2016 war bei der Schuldnerin kurzzeitig ein Insolvenzgrund aufgetreten.

In diesem Zusammenhang wird auf den unter Abschnitt B.I.3.a)bb) dargestellten Sachverhalt Bezug genommen.

Die Schuldnerin vertritt die Auffassung, dass ihr gegen die Shard Capital Partners LLP mit Sitz in London, Großbritannien ("**Shard Capital**") Schadensersatzansprüche in erheblichem Umfang wegen verspäteter Zahlung zustehen.

In einem Klageentwurf vom 15.12.2017 werden die Schadensersatzansprüche der Schuldnerin (inkl. Zinsen) auf mindestens EUR 2,0 Mio. beziffert. Die Klage wurde von der Schuldnerin bisher primär aus Kostengründen nicht eingereicht. Die gerichtlichen Vorschusskosten für die erste Instanz würden ca. EUR 26.808,00 betragen. Die Schuldnerin hat in der Vergangenheit mehrfach erwogen, den Prozess mit Unterstützung eines professionellen Prozessfinanzierers zu führen.

cc) Möglicher Aktivprozess ProVenture Capital AG

Mitte des Jahres 2018 führte die Schuldnerin erfolglose, finanzwirtschaftliche Stabilisierungsmaßnahmen (insbesondere Investorensuche) durch. In

diesem Zusammenhang wird auf den unter Abschnitt B.II.2 dargestellten Sachverhalt Bezug genommen.

Die Schuldnerin ist der Auffassung, dass die Geltendmachung von eventuellen Schadensersatzansprüchen gegen die ProVenture Capital AG ("**ProVenture**") nur äußerst geringe Erfolgsaussichten hat.

Der Grund hierfür ist zum einen die – sofern überhaupt ein Schaden entstanden ist – nur schwierig zu ermittelnde Schadenshöhe, zum anderen die Herleitung der Kausalität des Verhaltens der ProVenture für einen etwaigen Schaden. Es kommt hinzu, dass erhebliche Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der ProVenture bestehen und dass eine Vollstreckung gegen die in der Schweiz ansässige ProVenture weitere Unsicherheiten mit sich bringen würde.

dd) BaFin-Verfahren

Gegen die Schuldnerin läuft derzeit bei der BaFin ein Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die BaFin vertritt die Auffassung, die Schuldnerin habe in der Vergangenheit in ihrer Eigenschaft als Skontroführerin an der Börse Düsseldorf gegen das gesetzliche geregelte Verbot ungedeckter Leerverkäufe verstoßen. Danach ist es Marktteilnehmern grundsätzlich verboten, Wertpapiere zu verkaufen, die sie nicht im Bestand haben. Die BaFin hatte der Schuldnerin von diesem Verbot allerdings eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Zwischen der Schuldnerin und der BaFin ist nun streitig, ob bestimmte, von der Schuldnerin in Bezug auf die Aktie der Solarworld AG getätigte Leerverkäufe von dieser Ausnahmegenehmigung gedeckt waren oder nicht.

Insgesamt handelt es sich um 600 potentielle Verstöße. Ein Verstoß wird als selbständige Ordnungswidrigkeit gewertet und kann mit einem maximalen Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 belegt werden. Theoretisch könnte die BaFin also gegen die Schuldnerin ein Bußgeld in Höhe von insgesamt EUR 300 Mio. verhängen. Das nach der Kenntnis der Schuldnerin bisher von der BaFin maximal verhängte Bußgeld im Falle eines mehrfachen Verstoßes gegen das Verbot ungedeckter Leerverkäufe betrug allerdings lediglich EUR 120.000,00.

Die Handelsüberwachung der Börse Düsseldorf hat in ihrer Stellungnahme an die BaFin kein von den üblichen Tätigkeiten abweichendes Verhalten der Schuldnerin feststellen können.

Eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts durch die BaFin liegt noch nicht vor.

2. Steuerliche Verhältnisse

Das zuständige Finanzamt für die Schuldnerin ist das Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst. Die Steuernummer der Schuldnerin lautet 47 220 43500.

Bis zum 28.02.2019 war die Lieske & Partner Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, Düsseldorf, die Steuerberaterin der Schuldnerin.

Seit dem 01.03.2019 ist die TCP Goessler Harmsen Steuerberatungsgesellschaft GmbH, Burchardstr. 19, 20095 Hamburg, die Steuerberaterin der Schuldnerin.

Die Schuldnerin unterliegt der unbeschränkten Körperschaftssteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG, der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 GewStG und der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung nach §§ 16-18 UStG. Die drei verschiedenen (Jahres-)Steuererklärungen in diesem Zusammenhang wurden letztmalig für das Jahr 2016 abgegeben. Insbesondere bezüglich der Körperschaftsteuer 2016, der gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftsteuer auf den 31.12.2016 und des Gewerbesteuermessbetrags 2016 hat das Finanzamt unter dem 23.01.2018 Bescheide erlassen.

3. Finanzwirtschaftliche Verhältnisse

a) Unternehmerische Betätigung und wirtschaftliche Entwicklung der Schuldnerin

aa) Tätigkeit der Schuldnerin bis 2016

Die Schuldnerin bietet aktuell Dienstleistungen in den Bereichen Listing, sog. Initial Public Offering ("**IPO**") und Verbriefung an.

Bis zu dem Zeitpunkt der Rückgabe der Erlaubnis für das Betreiben von Bankgeschäften und für die Durchführung von Finanzdienstleistungen (vgl. hierzu A.I) untergliederten sich die Geschäftsbereiche der Schuldnerin wie folgt:

Das Kerngeschäft der Schuldnerin, der Wertpapierhandel, umfasste insbesondere die Bereiche Eigenhandel, Skontroführung und vorbörslicher Handel (Handel mit Aktien vor einem Börsengang).

Im Rahmen des Eigenhandels führte die Schuldnerin Aktien und Rentenpositionen in ihrem Handelsbestand. Ein Bestandteil des Eigenhandels war zudem der außerbörsliche Telefonhandel mit Wertpapieren.

Ein wesentlicher Bereich des Wertpapierhandels war zudem die Skontrofführung. Als Skontrofführer (oder auch Market Maker) bezeichnet man Kreditinstitute oder Finanzdienstleister, die für die ihnen zugewiesenen Wertpapiere die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften abwickeln und die Börsenpreise feststellen. Die Schuldnerin war Skontrofführerin an der Börse Düsseldorf, der Börse Frankfurt am Main und der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg, an der Börse Düsseldorf seit dem 01.01.2015 für alle dort gehandelten Wertpapiere, inklusive aller Rentenwerte. Zudem war die Schuldnerin alleiniger Market Maker für Fondsanteile an der Börse Luxemburg.

Neben dem klassischen Wertpapierhandel war die Schuldnerin im Bereich Corporate Finance tätig. Dieser Bereich umfasste insbesondere die umfassende Beratung von Unternehmen im Zusammenhang mit (i) der Akquisition und Durchführung von außerbörslichen Eigenkapital-, Fremdkapital- und Mezzaninefinanzierungen, (ii) der Emission von Aktien (inklusive der Vorbereitung eines Börsengangs), (iii) der Emission und Aufstockung von Anleihen sowie (iv) der Strukturierung und Gründung von Fondsgesellschaften.

Aufgrund schwieriger Marktbedingungen und geänderter aufsichtsrechtlicher Vorgaben verzeichnete die Schuldnerin in den vergangenen Jahren Umsatzrückgänge in ihrem traditionellen Geschäftsfeld des Wertpapierhandels. So konnten beispielsweise in dem Bereich des vorbörslichen Wertpapierhandels in den letzten Jahren nur noch geringe Umsätze erzielt werden, da immer weniger Unternehmen einen Börsengang im Sinne eines IPO durchführten.

Im Bereich der Skontrofführung der Aktien an der Börse Düsseldorf führte die Umstellung der Orderausführungsführungsgrundsätze (sog. Best-Execution) auf der Grundlage der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) zudem zu stark erhöhten Kosten, sodass die Schuldnerin diesbezüglich keine positiven Erträge mehr erzielen konnte. Vor diesem Hintergrund beschloss die Schuldnerin im Jahr 2016, die Skontrofführung an der Börse Düsseldorf zum 31.12.2016 einzustellen.

Gleichzeitig plante die Schuldnerin, andere Geschäftsbereiche zu erweitern. So sollte beispielsweise der außerbörsliche, telefonische Wertpapierhandel weiter ausgebaut werden. Der Telefonhandel hatte aufgrund des Delisting vieler Aktiengesellschaften in den vergangenen Jahren immer größere Bedeutung erlangt. Um Aktionären einer nicht mehr börsennotierten Aktiengesellschaft auch weiterhin den Handel mit den Aktien zu ermöglichen, nahm

die Schuldnerin diese Aktien in ihren Telefonhandel auf. Um möglichst vielen Aktionären den Zugang zu diesem Handelssegment zu eröffnen, nahm die Schuldnerin im Jahr 2014 den Direkthandel mit Privatanlegern auf. Auf der von der Schuldnerin unter der Internetadresse www.zeichnungsplattform.de eingerichteten Plattform konnten Anleger nach einer Registrierung, Identifizierung und Hinterlegung erforderlicher WpHG-Daten Wertpapierorder direkt an die Schuldnerin erteilen.

Darüber hinaus plante die Schuldnerin, den von dem Wertpapierhandel unabhängigen Bereich der Corporate Finance Beratung sukzessive zu erweitern und als wesentliches Geschäftsmodell der Schuldnerin zu etablieren.

bb) Eintritt eines Insolvenzgrundes im Jahr 2016 und dauerhafte Folgewirkungen

(i) Eintritt eines Insolvenzgrundes im Jahr 2016

Allerdings trat im September 2016 für wenige Tage und völlig unvorhergesehen bei der Schuldnerin ein Insolvenzgrund ein, der erhebliche, negative wirtschaftliche Aus- und Folgewirkungen auf das Geschäft der Schuldnerin hatte.

Im Einzelnen:

Die Schuldnerin wickelte im August 2016 zwei größere Wertpapierorders für einen institutionellen Kunden, die Shard Capital ab. Die Shard Capital war bereits seit dem 27.02.2013 Kunde bei der Schuldnerin.

Die Shard Capital beauftragte die Schuldnerin im August 2016, für sie Aktien der Amatheon Agri Holding N.V. (die "**Amatheon-Aktien**") und der RNTS Media N.V. (die "**RNTS-Aktien**") zu erwerben. Die Schuldnerin erwarb die Aktien am 18.08.2016 und am 19.08.2016. Die weitere Abwicklung des Wertpapiergeschäfts, also die Übertragung der erworbenen Aktien von der Schuldnerin auf die Shard Capital sollte innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem Erwerb der Aktien durch die Schuldnerin erfolgen.

Mit Schreiben vom 18.08.2016 bzw. 19.08.2016 informierte die Schuldnerin die Shard Capital über den Erwerb der geordneten Wertpapiere unter Angabe der Stückzahl der erworbenen Aktien, des Stückpreises, der Kaufsumme und des Abwicklungstags.

Die Abwicklung von abgeschlossenen Wertpapiergeschäften erfolgt mittels bestimmter Buchungssysteme wie beispielsweise dem von der Clearstream International S.A. betriebenen CASCADE-Buchungssystem. Die für die Abwicklung erforderlichen Daten, die Standard Settlement Instructions (die "SSI"), wurden bereits bei der Aufnahme der Shard Capital als Kundin der Schuldnerin ausgetauscht. Zur Abwicklung ist es erforderlich, dass beide Parteien des Wertpapiergeschäfts ihre Abwicklungsbanken anhand der SSI und der für das konkrete Wertpapiergeschäft geltenden Daten – Wertpapierkennnummer, Stückzahl, Stückpreis, Kaufsumme, Handelstag, Abwicklungstag – zur Übertragung der Wertpapiere bzw. Zahlung der Kaufsumme instruieren. Stimmen die Instruktionen überein, kommt es zu einem sogenannten "Match" des Wertpapiergeschäfts. Anders als die Schuldnerin instruierte die Shard Capital ihre Abwicklungsbank jedoch nicht.

Hintergrund der nicht durchgeführten Abwicklung war, dass die Shard Capital keine Abwicklungsbank benennen konnte, welche bereit war, das Wertpapiergeschäft für sie durchzuführen. Die Schuldnerin forderte die Shard Capital mehrmals zur Abwicklung des Geschäfts auf, u.a. mit anwaltlichem Schreiben vom 15.09.2016.

Wegen des nicht abgeschlossenen Wertpapiergeschäfts und der daraus resultierenden Überziehung des Kreditrahmens sperrte die HSBC Trinkaus + Burkhardt AG (die "HSBC") die bei ihr geführten Konten der Schuldnerin. Die HSBC fungierte als Depot- und Abwicklungsbank für die Schuldnerin.

Zudem musste die Schuldnerin ab Mitte September 2016 die Zahlungen an ihre Gläubiger einstellen, weil sie wegen der Verzögerung der Abwicklung des Wertpapiergeschäfts nicht über genügend Liquidität verfügte und sie wegen der Sperrung ihrer Konten faktisch zahlungsunfähig war.

Erst Ende September konnte die Shard Capital die ABN AMRO Global Custody Services N.V. als Abwicklungsbank benennen, die bereit war, für sie das Wertpapiergeschäft durchzuführen. Am 30.09.2016 erfolgte eine erste teilweise Abwicklung. Um 13:04 Uhr wurden sämtliche Amatheon-Aktien übertragen. Die Shard Capital zahlte im Gegenzug EUR 2.001.304,00 für die Amatheon-Aktien.

Die Schuldnerin sah sich allerdings um 14:00 Uhr gezwungen, der BaFin ihre Zahlungsunfähigkeit anzuzeigen, da sie wegen der noch immer bestehenden Sperrung ihrer Konten keine Zahlungen an ihre Gläubiger vornehmen konnte. Zu der Anzeige führte letztlich, dass der für die Wertpapieraufträge verauslagte Betrag von EUR 9,1 Mio. so bedeutend war, dass die HSBC die Eigenmittel der Schuldnerin als Sicherheit bis zur Abwicklung der Geschäfte zurückhielt. Die Schuldnerin konnte somit nicht mehr über ausreichend liquide Mittel frei verfügen.

Um 15:16 Uhr konnte ein weiterer Teil des Wertpapiergeschäfts abgewickelt werden. Mittels der Abwicklungsbanken wurde ein Teil der RNTS-Aktien von der Schuldnerin auf die Shard Capital übertragen. Die Shard Capital zahlte hierfür EUR 2.996.815,00.

Mit um 15:31 Uhr übermittelter E-Mail informierte die Schuldnerin die BaFin über den aktuellen Stand der noch offenen Geschäfte. Mit um 16:15 Uhr übermittelter E-Mail teilten die Geschäftsführenden Direktoren der BaFin mit, dass die HSBC die Schuldnerin bis zum 04.10.2016 nicht über ihre Konten verfügen lassen wird. Aufgrund der Sperrung ihrer Konten war es der Schuldnerin weiterhin nicht möglich, Zahlungen an ihre Gläubiger vorzunehmen.

Die BaFin stellte daraufhin noch am 30.09.2016 für die Schuldnerin einen Insolvenzantrag bei dem Amtsgericht Düsseldorf.

Die Übertragung der restlichen RNTS-Aktien erfolgte erst am 04.10.2016 in zwei Tranchen. Nach Übertragung der ersten Tranche hob die HSBC die Sperrung der bei ihr geführten Konten der Schuldnerin wieder auf.

Nachdem die Schuldnerin die BaFin hierüber informiert hatte, zog diese den Insolvenzantrag noch am 04.10.2016 zurück.

(ii) Dauerhafte Folgewirkungen der kurzzeitigen Insolvenz

Trotz der nur wenige Tage andauernden Insolvenz der Schuldnerin hatte diese einen erheblichen betriebswirtschaftlichen Schaden zur Folge.

Denn aufgrund des Insolvenzereignisses verlor die Schuldnerin am 30.09.2016 nicht nur die Skontroführung an der Börse Düsseldorf (die man sowieso zum 31.12.2016 beenden wollte), sondern auch die

Skontroführung an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Darüber hinaus wurde das Ruhen der Zulassung der Schuldnerin zum Börsenhandel an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Berliner Börse, der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg und der Börse Düsseldorf sowie bei TradeGateExchange angeordnet.

Wegen der Abwicklungsprobleme weigerte sich auch die HSBC mit sofortiger Wirkung, weitere Wertpapiergeschäfte für die Schuldnerin durchzuführen und zog gegenüber den Börsen ihre Abwicklungsbankerklärung zurück, sodass die Schuldnerin seit spätestens November 2016 keine Börsengeschäfte mehr tätigen konnte. Eine andere Abwicklungsbank verweigerte wegen der Abwicklungsprobleme mit der Shard Capital und insbesondere der hierdurch bedingten Insolvenzantragsstellung die Unterschrift unter den bereits ausverhandelten Vertragsentwurf.

Da der Schuldnerin somit keine Abwicklungsbank mehr zur Verfügung stand, verlor sie im April 2017 ihre bis dahin ruhenden Börsenzulassungen endgültig.

Zugelassen zum Handel war die Schuldnerin seither nicht mehr in Deutschland, sondern nur noch im Ausland, an der Börse in Luxemburg.

Zwar bemühte sich die Schuldnerin im Folgenden, wieder eine technisch und finanziell tragfähige Geschäftsverbindung zu einer Abwicklungsbank aufzubauen, um den kompletten ehemaligen Geschäftsumfang bis zum Eintritt der kurzzeitigen Insolvenz am 30.09.2016 wiederzuerlangen. Allerdings konnte die Schuldnerin bis zu dem Zeitpunkt der Rückgabe der Erlaubnisse (siehe oben) keine Abwicklungsbank mehr finden. Damit ruhte ein Großteil des ehemaligen Geschäftes.

Im Ergebnis führten diese Umstände wirtschaftlich dazu, dass der durchschnittliche monatliche Rohertrag der Schuldnerin von ca. EUR 154.000,00 (Zeitraum Januar bis September 2016) auf EUR 41.500,00 (Zeitraum Oktober 2016 bis Oktober 2017) sank.

Im Jahr 2016 führte dies zu einem Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. EUR 2.233.000,00 (Vorjahr: ca. EUR 399.000,00). Bedingt durch einen massiven Abbau der eigenen Handelsbestände zur Sicherung der

Liquidität der Schuldnerin sank zudem die Bilanzsumme von ca. EUR 15.087.000,00 auf ca. EUR 2.419.000,00.

In Zuge dessen veräußerte die Augur Financial Holding Zwei GmbH & Co. KG, bis dahin Hauptaktionärin der Schuldnerin, im Dezember 2016 ihre Aktien an der Schuldnerin an Herrn Florian Weber.

b) Umsatz und Ertrag der letzten drei Jahre

Die Schuldnerin erwirtschaftete in den letzten drei Jahren folgende Umsätze und Erträge:

Geschäftsjahr	Umsatz in EUR	Ergebnis in EUR	Bilanzsumme in EUR
2017	914.884,38	-2.625.626,19	2.038.028,20
2016	9.517.806,75	-2.231.865,77	2.419.223,91
2015	20.654.640,21	-393.181,39	15.086.975,77

Die Zahlen sind den jeweiligen Jahresabschlüssen entnommen.

Der Jahresabschluss der Schuldnerin für 2017 wurde bisher nicht testiert.

II. Krisenursachen und Gründe der aktuellen Insolvenz 2018

Nach dem Wegfall ihres Kerngeschäfts (siehe hierzu oben B.I.3.a)bb)) war die Schuldnerin zunächst bestrebt, ihre Kosten nachhaltig zu senken und die bereits zuvor begonnene Anpassung ihres Geschäftsmodells weiter fortzuentwickeln. Gleichzeitig suchte die Schuldnerin Investoren für eine Beteiligung an der Schuldnerin. Die ergriffenen Maßnahmen brachten jedoch nicht den gewünschten Erfolg, was die Schuldnerin letztlich zu Antragsstellung bewegte. Im Einzelnen:

1. Angestrebte Anpassung des bisherigen Geschäftsmodells der Schuldnerin

Um das Fehlen einer Abwicklungsbank zu kompensieren und ihre Abhängigkeit von den Umsatz- und Kursentwicklungen an den Wertpapierbörsen zu reduzieren, plante die Schuldnerin, ihr Provisionsgeschäft auszubauen.

Zudem beabsichtigte die Schuldnerin, die folgenden Geschäftsfelder (wie auch teilweise geschehen) zu erschließen:

- Gründung oder Erwerb einer Verbriefungsgesellschaft nach Luxemburger Recht und Aufbau eines Zertifikategeschäfts (siehe oben unter B.I.1.a)hh)). Die Verbriefungsgesellschaft emittiert über sog. Compartments Wertpapiere (z.B. Zertifikate oder Schuldverschreibungen), die institutionelle Kunden zeichnen können. Der Emissionserlös wird dann in vorher festgelegte Projekte investiert. Für die Strukturierung und Begleitung der Emission erhalten die SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) und die SCHNIGGE Administration & Service Management S.A. eine einmalige sowie eine jährliche Gebühr.
- Eigenemission von Wertpapieren (Zertifikate) durch die Schuldnerin, inklusive der Durchführung von öffentlichen Angeboten, zu deren Zweck ein Basisprospekt erstellt wird.
- Aktivierung des bestehenden aufsichtsrechtlichen Erlaubnisumfangs in bisher operativ noch nicht oder nicht bedeutend durchgeführten Bereichen. Hier wären z. B. das Finanzportfoliogeschäft, Leasinggeschäft oder Factoring Geschäft zu nennen.
- Ausbau der von der Gesellschaft betriebenen Zeichnungsplattform, über die Anleger und Investoren Wertpapiere verschiedenster Emittenten zeichnen können.

Die unter dem Angebot www.zeichnungsplattform.de betriebene Zeichnungsplattform ermöglicht es Anlegern, dort vertriebene Wertpapiere und andere Finanzprodukte standardisiert und nach einem technischen Konzept, welches einer FinTech Plattform entspricht, zu erwerben. Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen für den Vertrieb bestimmter Finanzprodukte einerseits und dem vermehrten Markteintritt neuer FinTech-Anbieter andererseits, besteht die Möglichkeit, die Plattform auch dritten Anbietern gegen Gebühr zugänglich zu machen.

- Prüfung und gegebenenfalls Vorbereitung einer Erweiterung der bestehenden Erlaubnis für den Betrieb des Einlagen-, Depot- und Kreditgeschäftes.
- Gründung oder Beteiligung an einer Gesellschaft, die als in Deutschland oder Luxemburg regulierte Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig ist und Fonds auflegen und verwalten kann.
- Umsetzung der sog. Blockchain-Technologie mit daraus folgendem Angebot von Kryptowährungen (von der Entwicklung und Auflage von Kryptowährungen, Überlassung von Handelsmöglichkeiten (Handelsplattformen)), Angebot von "E-Wallets" oder dem Aufstellen von Geldautomaten und der Durchführung von ICOs (*Initial Coin Offerings*).

2. Erfolgreiche finanzwirtschaftliche Maßnahmen (insbesondere Investorensuche)

Um die für die inhaltliche Anpassung des Geschäftsmodells notwendige Liquidität zu generieren, führte die Schuldnerin im Januar 2017 eine Kapitalerhöhung um EUR 1.400.892,00 auf EUR 4.202.677,00 durch die Ausgabe neuer Aktien durch.

Die Hauptversammlung der Schuldnerin beschloss am 20.07.2017 zudem, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das Grundkapital der Schuldnerin bis zum 19.07.2022 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.101.338,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 2.101.338 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 zu erhöhen (das "**Genehmigtes Kapital 2017/1**").

Am 18.09.2017 beschloss der Verwaltungsrat das Genehmigte Kapital 2017/1 voll auszunutzen und eine Barkapitalerhöhung im Verhältnis 2 zu 1 von EUR 4.202.677,00 um EUR 2.101.388,00 auf EUR 6.304.015,00 durchzuführen.

Die Kapitalerhöhung wurde in Höhe von EUR 1.002.005,00 durchgeführt, sodass die Schuldnerin derzeit ein Grundkapital in Höhe von EUR 5.204.682,00 hat.

Einen Teil dieser Kapitalerhöhung zeichnete die WAOW Entrepreneurship GmbH aus Berlin. Diese beabsichtigte im Juni 2018, über eine Tochtergesellschaft der Krypto AG als Erwerbengesellschaft (die Krypto AG ist wiederum mit der WAOW Entrepreneurship GmbH verbunden) eine Mehrheitsbeteiligung an der Schuldnerin zu erwerben, um über die Schuldnerin das Geschäft mit Kryptowährungen in Deutschland zu etablieren (siehe bereits oben B.II.1). Geplant war beispielsweise der Betrieb spezieller Geldautomaten für Kryptowährungen sowie die Auflage von an Kryptowährungen angelehnten Zertifikaten. Um eine Mehrheitsbeteiligung an der Schuldnerin erwerben zu können, hätte die Erwerbengesellschaft das Inhaberkontrollverfahren gemäß § 2c KWG, das bei dem Erwerb einer bedeutenden Beteiligung (ab 10%) an einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleister durchzuführen ist, zunächst erfolgreich abschließen müssen. Das Inhaberkontrollverfahren wurde eingeleitet, konnte aber bis heute nicht abgeschlossen werden.

Um bis zu dem Abschluss des Inhaberkontrollverfahrens die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kapitalausstattung der Schuldnerin sicherzustellen, einigte sich die Schuldnerin im August 2018 mit einem weiteren Investor, der ProVenture Capital AG aus der Schweiz, dass dieser kurzfristig eine weitere Kapitalerhöhung der Schuldnerin zeichnet.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Verwaltungsrat der Schuldnerin am 17./18.08.2018, unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017/1, das Grundkapital der Schuldnerin von EUR 5.204.682,00 um EUR 500.000,00 auf EUR

5.704.682,00 durch Ausgabe von 500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Der Ausgabebetrag wurde auf EUR 2,00 je Aktie festgelegt.

Am 17.08.2018 unterzeichnete die ProVenture einen entsprechenden Zeichnungsschein, in dem sie sich verpflichtete die 500.000 Aktien im Nennwert von je EUR 1,00 zu einem Ausgabebetrag von je EUR 2,00 zu zeichnen. Obwohl der Zeichnungsbetrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 sofort zur Zahlung fällig war, konnte die Schuldnerin bis heute keinen Zahlungseingang verzeichnen und die Frist zur Durchführung der Kapitalerhöhung zum 30.10.2018 verstrich ergebnislos.

Folglich war die Schuldnerin im August 2018 nicht mehr in der Lage, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kapitalausstattung eines Kreditinstituts zu erfüllen. Deswegen entschloss sich die Schuldnerin am 27.08.2018, die Erlaubnis für das Betreiben von Bankgeschäften sowie die Durchführung von Finanzdienstleistungen zurück zu geben und das entsprechende erlaubnispflichtige Geschäft (also den Geschäftsbereich des Wertpapierhandels) mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Da die Schuldnerin über die nicht-erlaubnispflichtigen Geschäfte nur noch einen geringen Umsatz erwirtschaftete, drohte der Schuldnerin ab dem Zeitpunkt der Einstellung der erlaubnispflichtigen Geschäfte die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO. Auf Basis der zeitgleich vorgenommenen Liquiditätsplanungen drohte der Schuldnerin ab dem 31.12.2018 zudem der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO. Vor diesem Hintergrund stellten die geschäftsführenden Direktoren der Schuldnerin zur Vermeidung weiterer Nachteile für die Schuldnerin und deren Gläubiger am 11.10.2018 einen Insolvenzantrag.

III. Zeitraum nach Stellung des Insolvenzantrags und Eröffnung des Insolvenzverfahrens

1. Maßnahmen

a) Betriebsfortführung

Die Schuldnerin führte und führt ihren verbleibenden, nicht erlaubnispflichtigen Geschäftsbereich in reduziertem Umfang im Rahmen des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung in Abstimmung mit dem Sachwalter fort.

Im Einzelnen wurden seit Stellung des Insolvenzantrags insbesondere die folgenden wesentlichen Betriebsfortführungsmaßnahmen getroffen:

aa) Bewertung Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Schuldnerin ließ ihre gesamte Betriebs- und Geschäftsausstattung von der Firma Perlick Industrieauktionen GmbH, Königstein im Taunus, bewerten. Die Bewertung erfolgte mit Gutachten vom 31.10.2018 (das "**Gutachten**") sowohl unter Fortführungs- als auch unter Liquidationsgesichtspunkten. Das Gutachten kommt zu Fortführungswerten in Höhe von insgesamt EUR 15.235,00 netto und zu Liquidationswerten in Höhe von EUR 7.522,00 netto.

bb) Mietverhältnis Frankfurt am Main

Hierzu wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter B.I.1.c)aa) verwiesen.

Sofern die Schuldnerin nach der Rechtskraft des Insolvenzplans Zahlungen aus dem ehemaligen Mietverhältnis Frankfurt am Main erhält, wird sie diese an CMS zwecks einer Nachtragsverteilung an die quotenberechtigten Gläubiger überweisen.

cc) Abschluss Vergleichsvereinbarung mit KS

Mit KS wurde am 04.12.2018 mit Zustimmung des Sachwalters eine Vergleichsvereinbarung über die Verwertung des bei dieser Ende September 2018 eingelagerten Frankfurter Betriebsmobiliars der Schuldnerin getroffen. Hiernach ist die KS unter bestimmten Vorgaben zur Verwertung des eingelagerten Betriebsmobiliars berechtigt. Im Gegenzug verzichtet die KS gegenüber der Schuldnerin auf sämtliche ihr aus der Vertragsbeziehung zur Schuldnerin zustehenden Forderungen und Rechte (z.B. Pfandrechte und andere Sicherungsrechte). Der Abschluss dieser Vergleichsvereinbarung war für die Gläubigersamtheit vorteilhaft. Die KS hatte gegen die Schuldnerin eine durch ein Pfandrecht an den eingelagerten Büromöbeln gesicherte Forderungen in Höhe von EUR 3.026,00 netto. Die bei KS eingelagerten Betriebsmöbel haben nach dem Gutachten einen Liquidationswert in Höhe von ca. EUR 2.400,00 netto. Sofern KS im Rahmen der Veräußerung der Betriebsmöbel einen Erlös erzielt, der den Betrag in Höhe von EUR 3.026,00 übersteigt, ist KS gemäß der Vergleichsvereinbarung verpflichtet, diesen Mehrerlös an die Schuldnerin herauszugeben.

Sofern die Herausgabe nach der Rechtskraft des Insolvenzplans erfolgt, wird sie den Mehrerlös an CMS zwecks einer Nachtragsverteilung an die quotenberechtigten Gläubiger überweisen.

dd) Mietverhältnis Willich

Hierzu wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter B.I.1.c)bb) verwiesen.

Sofern die Schuldnerin nach der Rechtskraft des Insolvenzplans Zahlungen aus dem ehemaligen Mietverhältnis Willich erhält, wird sie diese an CMS zwecks einer Nachtragsverteilung an die quotenberechtigten Gläubiger überweisen.

ee) Verwertung Betriebs- und Geschäftsausstattung (Betriebsmobiliar) Willich

Die Schuldnerin veräußerte mit Zustimmung des Sachwalters alle Betriebsmöbel in Willich an den Nachmieter und andere Personen und erzielte so insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 4.150,00 brutto.

ff) Leasing

Sämtliche bestehende Leasingverträge der Schuldnerin konnten beendet werden bzw. mit Zustimmung der Leasinggeber auf Dritte übertragen werden.

gg) Übereinkunft mit HSBC

Im Februar 2019 hatte die Schuldnerin bei der HSBC ein Kontoguthaben in Höhe von EUR 63.961,81. Die HSBC machte an diesem Kontoguthaben ein AGB-Pfandrecht in Höhe von EUR 30.309,98 geltend.

Der verpfändete Betrag diente zur Sicherung der Risiken aus sog. Shortbeständen auf dem Depotkonto der Schuldnerin bei der HSBC. Shortbestände bedeutet, dass die Schuldnerin Wertpapiere verkaufte, die sie selbst nicht in ihrem Bestand hatte. Bei diesen Wertpapieren handelte es sich um Fondsanteile. Da die jeweiligen Fondsgesellschaften keine neuen Anteile mehr ausgeben, war die Schuldnerin seit geraumer Zeit nicht in der Lage, die noch offenen Positionen auf ihrem Depotkonto bei der HSBC einzudecken. Die HSBC haftet den Käufern der Wertpapiere als ehemalige Abwicklungsbank der Schuldnerin für alle aus den Leerverkäufen entstehenden Schäden.

Am 11.03.2019 konnte die Schuldnerin mit Zustimmung des Sachwalters mit der HSBC diesbezüglich eine Einigung erzielen. Die HSBC schloss die Shortbestände gegen eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 21.000,00 kehrte und den Restbetrag an die Schuldnerin aus. Die Einmalzahlung wurde auf der Grundlage des aktuellen Kurses der Fondsanteile berechnet.

Anschließend wurden alle noch bestehenden Konten und Depots der Schuldnerin bei der HSBC geschlossen.

hh) Weitere Vertragsverhältnisse

Sämtliche überflüssigen und nicht mehr benötigten Vertragsverhältnisse hat die Schuldnerin – soweit möglich – gekündigt oder einvernehmlich mit dem Vertragspartner beendet.

b) Investorenprozess

Hierzu wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter A.III.2 verwiesen.

2. Ziele des Insolvenzplans und beschreibende Gegenüberstellung denkbarer Verwertungsalternativen

Durch den vorliegenden Insolvenzplan soll für die Gläubiger der Schuldnerin eine im Verhältnis zur Regelabwicklung erhöhte Befriedigung sowie für die Schuldnerin eine umfassende Sanierung erreicht werden. Wie unter B.IV., B.V.2.d) und B.V.2.d) ersichtlich, erfahren die Gläubiger der Schuldnerin bei Annahme des Insolvenzplans eine Besserstellung gegenüber der Liquidationsquote im Fall der Regelabwicklung ohne Insolvenzplan.

Bei dem Insolvenzplan handelt es sich um einen den **Rechtsträger erhaltenden** Insolvenzplan, d.h. nach Umsetzung der Regelungen des Insolvenzplans bleibt die Schuldnerin als juristische Person in der Rechtsform einer SE erhalten.

IV. Liquidation des Schuldnervermögens gemäß §§ 38, 187 ff. InsO ohne Insolvenzplan

Ohne den Insolvenzplan müsste der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin stillgelegt und liquidiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Stilllegung einen Zeitraum von mindestens drei Monaten in Anspruch nehmen würde.

Das Vermögen der Schuldnerin wird an dieser Stelle auf der Basis von Liquidationswerten zum Stichtag 22.04.2019 ermittelt. Dabei sind etwaige Fremdrechte an den jeweiligen Vermögensgegenständen auf Aussonderung aus der Insolvenzmasse (Fremdeigentum) bzw. auf abgesonderte Befriedigung aus dem Gegenstand (ähnlich einem Pfandrecht) zu beachten. Diese Rechte dritter Personen sind von den Liquidationswerten der Vermögensgegenstände in Abzug zu bringen.

Forderungen sind, unabhängig von dem oben Besagten, bezüglich ihrer Werthaltigkeit berichtigt anzusetzen. Künftige Forderungen sind nicht zu berücksichtigen.

Verbindlichkeiten sind grundsätzlich nach §§ 239 ff. HGB mit dem vollen Wertansatz zu berücksichtigen (Vollständigkeits- oder Vorsichtsprinzip des Handelsrechts).

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens entstehende Verbindlichkeiten sind ebenfalls anzusetzen, da sie auch bei der Gesamtquote zu berücksichtigen sind.

Schließlich sind die Verfahrenskosten und sonstigen Masseverbindlichkeiten von der zur Verfügung stehenden Insolvenzmasse vorab in Abzug zu bringen.

1. Vermögen im Liquidationsfall

a) Anlagevermögen

Das Anlagevermögen der Schuldnerin setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Liquidationswert EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände (Markenrechte, Domains, Software, Kundendaten etc.)	7.500,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.770,00
Beteiligungen an Tochtergesellschaften	6.500,00
Gesamt	17.770,00

aa) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Schuldnerin ist Inhaberin diverser Marken. Es handelt sich im Einzelnen um:

- Schnigge Garantie Trading
- Schnigge
- Schnigge Online Trading Center

Eine Bewertung der Markenrechte wurde nicht vorgenommen. Aufgrund der Tatsache, dass die Schuldnerin in ihren wesentlichen Geschäftsbereichen nicht mehr tätig ist, ist davon auszugehen, dass die Markenrechte keinen oder nur einen sehr geringen Liquidationswert besitzen. Bestätigt wird dies durch die Ergebnisse des oben beschriebenen M&A Prozesses. Dort hatte Herr Florian Weber als einziger Interessent für die Rechte an der Mar-

ke "Schnigge" lediglich einen Betrag in Höhe von **EUR 500,00** geboten, der dementsprechend für die Vergleichsrechnung zugrunde gelegt wird.

Ein weiterer Interessent hatte im Rahmen des M&A-Prozesses für die Domain <http://www.SCHNIGGE.de> sowie die Kundendaten der Zeichnungsplattform insgesamt **EUR 7.000,00** geboten.

Die Schuldnerin ist schließlich Eigentümerin diverser EDV-Softwareprogramme und einer Zeichnungsplattform für die Zeichnung von Neuemissionen. Im Liquidationsfall ist beiden Positionen kein Wert zuzuschreiben. Bei den EDV-Softwareprogrammen handelt es sich um auf den Wertpapierhandel spezialisierte Produkte, die nur im Falle einer Fortführung des Geschäftsbetriebs als werthaltig zu bewerten wären. Die Zeichnungsplattform ist noch nicht komplett fertig gestellt.

bb) Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die verbliebene (siehe zu den Veräußerungen oben unter III.1.a)ee) Betriebs- und Geschäftsausstattung (Betriebsmobiliar) hat einen Liquidationswert in Höhe von **EUR 3.777,00**.

cc) Anteile Tochtergesellschaften

Die Schuldnerin hält alle Anteile an der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) und der SCHNIGGE Administration & Service Management S.A. (siehe oben unter I.1.a)hh)).

Herr Florian Weber hat als einziger Bieter im Rahmen des M&A Prozesses für die Anteile an den beiden Tochtergesellschaften einen Gesamtpreis in Höhe von **EUR 6.500,00** geboten. Das Angebot orientierte sich angabegemäß an dem Liquidationswert, also dem Aktivvermögen der Tochtergesellschaften nach Abzug ihrer Verbindlichkeiten.

b) Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Schuldnerin setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Liquidationswert EUR
Wertpapiere	40.000,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.201,38

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	6.978,00
sonstige Forderungen	19,71
Guthaben bei Kreditinstituten	104.703,67
Kassenbestand	7,07
Sonderaktiva	3,00
Gesamt	165.912,83

aa) Wertpapiere

Die Wertpapiere im Bestand der Schuldnerin haben einen Buchwert in Höhe von EUR 57.252,47.

Die geschäftsführenden Direktoren gehen aufgrund des laufenden Verkaufsprozesses und vorliegender Angebote im Hinblick auf den Wertpapierbestand davon aus, dass die Wertpapiere derzeit einen Liquidationswert in Höhe von maximal **EUR 40.000,00** haben.

bb) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Schuldnerin hat Forderungen aus Listinggebühren (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) gegen mehrere Kunden in Höhe von insgesamt EUR 46.181,00. Gegenüber den Kunden Median Trust S.A., Viceroy Industrials S.A. und Semper Augusta S.A. bestehen seit 2018 Forderungen in Höhe von insgesamt EUR 24.500,00. Die Schuldnerin hat diese Kunden bereits mehrfach angemahnt und mittlerweile den Erlass von zwei Mahnscheideen erwirkt. Die Forderungen sind allerdings als wertlos zu bewerten und damit lediglich mit einem Erinnerungswert von **EUR 1,00** anzusetzen, da das Vermögen der beiden Kunden im Rahmen eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens beschlagnahmt worden ist. Ein weiterer Teil der Forderungen in Höhe von EUR 8.931,00 ist ebenfalls bereits seit dem Jahr 2018 fällig und bereits eingefordert. Da auch hier aufgrund der Überfälligkeit Zweifel an der Werthaltigkeit bestehen, werden diese mit ca. 10%, also mit einem Wert in Höhe von **EUR 1.000,00** angesetzt. Die übrigen Forderungen aus in Höhe von **EUR 12.750,00** sind voll werthaltig.

Schließlich besteht eine voll werthaltige Forderung gegen ein Versicherungsunternehmen in Höhe von **EUR 450,38**.

cc) Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Gegenüber den beiden Tochtergesellschaften der Schuldnerin bestehen Forderungen in Höhe von **EUR 6.978**. Diese sind als werthaltig zu bewerten.

dd) Sonstige Forderungen

Im Rahmen der sonstigen Forderungen hat die Schuldnerin Stückzinsforderungen in Höhe von EUR 20.790,12 aus Anleihen der WGF AG, die sie in ihrem Bestand hält. Da über das Vermögen der WGF AG ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und der Insolvenzverwalter Herr Rechtsanwalt Dr. Biner Bähr derzeit davon ausgeht, dass die Insolvenzgläubiger, wozu auch die Anleihegläubiger zählen, mit keiner Insolvenzquote aus dem Insolvenzverfahren über rechnen können, werden diese Forderungen ebenfalls mit einem Erinnerungswert von lediglich EUR 1,00 angesetzt.

Darüber hinaus bestehen unter sonstige Forderungen ein Erstattungsanspruch gegen eine Krankenkasse in Höhe von EUR 15,71 und ein durchlaufender Posten in Höhe von EUR 3,00. Diese Forderungen werden mit dem vollen Wert angesetzt.

Es ergeben sich also sonstige Forderungen in Höhe von **EUR 19,71**.

ee) Guthaben bei Kreditinstituten

Die Schuldnerin hat Guthaben auf den bei diversen Kreditinstituten geführten Konten in Höhe von insgesamt **EUR 104.703,67**.

ff) Kassenbestand

Der Kassenbestand der Schuldnerin beläuft sich auf **EUR 7,07**.

gg) Sonderaktiva

Zu den Sonderaktiva zählen potentielle Schadensersatzansprüche der Schuldnerin gegen ihre Organe sowie potentielle Ansprüche gegen ihre Gesellschafter bzw. Aktionäre und etwaige Anfechtungsansprüche. Diese Ansprüche wären von dem Sachwalter geltend zu machen. Derzeit sind keine entsprechenden Ansprüche bekannt, sodass jeweils ein Erinnerungswert in Höhe von EUR 1,00, also insgesamt **EUR 3,00**, angesetzt werden.

2. (Masse-)Verbindlichkeiten im Liquidationsfall

Von dem Vermögen wären die folgenden Masseverbindlichkeiten in Abzug zu bringen:

a) Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten setzen sich wie folgt zusammen und Beruhen auf den Angaben des Sachwalters.

Bezeichnung	Wert EUR
Gerichtskosten	8.916,15
Vergütung des vorläufigen Sachwalters	10.220,00
Vergütung des Sachwalters	24.780,00
Gesamt	43.916,15

b) Sonstige Masseverbindlichkeiten

Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten zählen insbesondere die Steuer- und Rechtsberatungskosten der Schuldnerin während der Eigenverwaltung sowie die Kosten für die Fortführung des Geschäftsbetriebs.

Bezeichnung	Wert EUR
Steuerberatung (geschätzt)	40.800,00
Rechtsberatung (geschätzt)	30.000,00
Akteneinlagerung/-vernichtung	500,00
Kosten der Betriebsfortführung	42.331,48
Gesamt	113.631,48

Die Schätzung der Steuerberatungskosten orientiert sich an den Steuerberatungskosten der Schuldnerin für das Jahr 2017 für die Erstellung des Jahresabschlusses sowie der notwendigen Steuererklärungen in Höhe von insgesamt EUR 13.600,00.

Ausgehend von einem Liquidationszeitraum von insgesamt drei Jahren (2018/2019/2020) ergeben sich damit die voraussichtlichen Steuerberatungskosten in Höhe von insgesamt ca. EUR 40.800,00.

Die Kosten der Betriebsfortführung beinhalten die offenen Masserverbindlichkeiten aus der Betriebsfortführung bis einschließlich 22.04.2019.

c) Stilllegungskosten

Sofern der Insolvenzplan nicht angenommen und der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin stillgelegt und liquidiert werden müsste, wäre von einem Stilllegungszeitraum von weiteren drei Monaten auszugehen. Während dieses Zeitraums würden die folgenden Stilllegungskosten entstehen, die ebenfalls als Masseverbindlichkeiten zu bedienen wären:

Bezeichnung	Wert EUR
Mietkosten	600,00
Lohnkosten	15.800,00
Gesamt	16.400,00

Bei den Mietkosten handelt es sich für die Miete für die Untermiete bei der Tauris Capital AG in Höhe von monatlich EUR 100,00 und die Nebenkostenbeteiligung für die Büroräume in Wülfrath.

Die Lohnkosten umfassen die monatlichen Gehälter für die geschäftsführenden Direktoren, die im Falle einer Stilllegung aufgrund des reduzierten Tätigkeitsumfangs gegenüber einer Fortführung weiter zu reduzieren wären.

3. Insolvenzforderungen

Da nach Abzug der Masseverbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Schuldnerin wäre unter den Insolvenzgläubigern aufzuteilen.

a) Festgestellte Insolvenzforderungen

Derzeit sind die folgenden Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle festgestellt:

Gläubiger	Forderungsgrund	Forderungshöhe EUR
AIL Solutions	Schulung	589,05
Niklas Breckling	Arbeitsentgelt	23.178,91
CMS	Rechtsberatung	4.066,64
Deutsche Aktenvernichtung	Dienstleistung	292,74
Indevis	Miete Token	214,20
Künstlersozialkasse	Abgaben	221,72
Peter Küsters	Dienstleistung	3.570,00
mgm security	Dienstleistung	2.677,5
PSVaG	Betriebliche Altersversorgung	350.000,00
Querstrasse	Miete	5.390,23
RM GLOBAL	Gebäudereinigung	541,76
SCN Solutions	IT-Dienstleistung	686,50
The Infrastructure	IT-Dienstleistung	505,75
The Cluster Company	IT-Dienstleistung	27.070,67
Thomson Reuters	Warenlieferung	2.157,94
Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsun-	Jahresbeitrag	2.100,00

ternehmen		
SHS Treuhand	Dienstleistung	3.406,91
Gesamt		426.676,62

b) Bestrittene Forderungen

Zu den bereits festgestellten Forderungen sind die folgenden, derzeit noch bestrittenen Forderungen hinzuzurechnen:

aa) CMS

Die CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB hat insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 279.879,90 zur Insolvenztabelle angemeldet. Der Sachwalter hat diesen Betrag in Höhe von EUR 275.813,26 bestritten. Nach den Angaben und Prüfungen der geschäftsführenden Direktoren sind von dem bestrittenen Betrag grundsätzlich weitere **EUR 50.926,53** anzuerkennen. Der Restbetrag betrifft Beratungsleistungen, welche nicht durch die Schuldnerin, sondern einen Dritten in Auftrag gegeben wurden.

bb) Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit hat bisher für die Leistung von Insolvenzgeld an die ehemaligen Arbeitnehmer der Schuldnerin eine geschätzte Insolvenzforderung in Höhe von EUR 150.000,00 zur Insolvenztabelle angemeldet, die von dem Sachwalter bestritten wurde. Die ehemaligen Arbeitnehmer der Schuldnerin haben insgesamt offene Lohnforderungen in Höhe von ca. EUR 100.000,00 zur Insolvenztabelle angemeldet, die den Insolvenzgeldzeitraum betreffen und deswegen von dem Sachwalter bestritten wurden. Deswegen ist davon auszugehen, dass nach der endgültigen Festsetzung und Gewährung des Insolvenzgeldes eine Insolvenzforderung der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von ca. **EUR 100.000,00** nachträglich zur Insolvenztabelle festgestellt werden wird.

c) Gesamtinsolvenzforderungen

Insgesamt sind deswegen Insolvenzforderungen in Höhe von **EUR 577.603,15** zu berücksichtigen.

4. Insolvenzquote

Im Ergebnis ergäbe sich im Liquidationsfall das folgende Bild:

Position	Wert EUR
Summe Insolvenzmasse	183.682,83
Summe Verfahrenskosten	44.453,00
Summe sonstige Masseverbindlichkeiten	113.631,48
Summe Stilllegungskosten	16.400,00
Zwischensumme	9.198,35
Summe Insolvenzforderungen	577.603,15

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die quotenberechtigten Insolvenzgläubiger eine Quote in Höhe von 1,6 % zu erwarten hätten.

V. Darlegung des angedachten Sanierungskonzepts

Dem unter B.IV. dargestellten Liquidationsszenario steht das angedachte Sanierungskonzept des Investors gegenüber, das mittels des vorliegenden Insolvenzplans umgesetzt werden soll.

1. Leitbild des sanierten Unternehmens

Im Kern sind zur Umsetzung des Sanierungskonzepts des Investors folgende Schritte erforderlich:

a) Erwerb der Tochtergesellschaften sowie der Alt-Aktien durch Investor

Der Investor hat angeboten, zunächst die Aktien der Schuldnerin an der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) sowie der SCHNIGGE Administration & Service Management S.A. zu erwerben.

Anschließend soll der Erwerb der Alt-Aktien an der Schuldnerin erfolgen. Dabei geht der Investor davon aus, dass insbesondere die folgenden Vermögenswerte nicht zugunsten der Gläubiger verwertet werden, sondern bei der Schuldnerin verbleiben:

- Sämtliche Rechte an der Zeichnungsplattform www.zeichnungsplattform.de;
- Immaterielle Vermögensgegenstände wie Marken- Namens und/oder Lizenzrechte u.a. an "SCHNIGGE", "SCHNIGGE Guarantee Trading" oder "SCHNIGGE Online Trading Center";
- Funktionsfähige IT-Landschaft (sämtliche Hardware wie Server, Clients, Verteiler, Racks; sämtliche Software);
- Potentielle Ansprüche gegen MSW und Shard Capital (siehe hierzu oben unter B.I.1.d)aa)).

Hingegen verbleiben die folgenden Vermögenswerte in der Insolvenzmasse und können zugunsten der Gläubiger verwertet und im Rahmen der Insolvenzplanquote ausgeschüttet werden:

- Wertpapierpositionen der Schuldnerin, die bis zur gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplans veräußert werden;
- Betriebsmobiliar;
- Bargeld- und Kontoguthaben der Schuldnerin.

b) Schritt 1

Das Ziel des Investors ist es, nach der erfolgreichen Umsetzung des Insolvenzplans das künftige Geschäftsmodell der Schuldnerin in einem ersten Schritt zunächst auf folgende, erlaubnisfreie Bereiche zu konzentrieren:

- Crowd-Funding

Der Investor beabsichtigt das Einbringen von Geschäftsanteilen an einer deutschen GmbH, die eine Crowd-Funding Plattform betreibt. Die Crowd-Funding Aktivitäten sollen insbesondere mit den technischen Möglichkeiten der bestehenden Zeichnungsplattform Synergieeffekte bilden.

- Beratung und Vertrieb von außerbörslichen Beteiligungen/Schuldverschreibungen

Der Investor beabsichtigt das Einbringen von Geschäftsanteilen an einer weiteren deutschen GmbH, die eine BaFin-lizenzierte, klassische Vertriebsgesellschaft für außerbörsliche Beteiligungen und Schuldverschreibungen darstellt.

- Corporate Finance Beratung für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Crowd-Funding-Emittenten

Der Investor beabsichtigt sein bestehendes Corporate Finance Beratungsgeschäft unmittelbar bei der Schuldnerin einzubringen und dort auf Basis der noch vorhandenen Restaktivitäten weiter zu entwickeln.

c) Schritt 2

Zudem beabsichtigt der Investor in einem zweiten Schritt, kurz- bzw. mittelfristig die Erteilung einer neuen Erlaubnis zum Betrieb von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften (ggf. sogar in Form einer Volllizenz) bei der BaFin zu beantragen.

Zusammengefasst beabsichtigt der Investor, aus der Schuldnerin eine kleine, exklusive Investmentbank amerikanischen Zuschnitts zu entwickeln.

2. Maßnahmen des Insolvenzplans

Zur Umsetzung des Konzepts des Investors ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen erforderlich:

a) Maßnahmen auf Gläubigerebene

Die nicht nachrangigen, ungesicherten Gläubiger erhalten auf ihre Forderungen eine Insolvenzplanquote in Höhe von 2,7 % (siehe unten unter d)).

Auf ihre danach verbleibenden Forderungen verzichten die Insolvenzgläubiger unwiderruflich. Die Schuldnerin nimmt den Verzicht an.

b) Maßnahmen auf Schuldnersebene

Gemäß der in der **Anlage 6** beigefügten Abtretungsvereinbarung ("**Abtretungsvereinbarung**") überträgt die Schuldnerin ihre Aktien an der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) und der SCHNIGGE Administration & Service Management S.A. auf den Investor, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Insolvenzplans.

c) Maßnahmen auf Aktionärssebene

aa) Anteilsübertragung

Auf Aktionärssebene ist vorgesehen, dass sämtliche Alt-Aktien auf den Investor übertragen werden.

(i) Keine Erforderlichkeit einer Abfindung an die Alt-Aktionäre

Eine Abfindung in Form einer unmittelbaren Gegenleistung für die Aktionäre, deren Alt-Aktien zum Zwecke der Übertragung an den Investor ausgebucht werden ("**Alt-Aktionäre**"), ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Denn die Alt-Aktien sind sowohl unter Liquidations- als auch unter Fortführungsgesichtspunkten wertlos.

Die ergibt sich aus den folgenden Umständen:

Die Zulässigkeit einer Übertragung von Anteilen an dem Schuldner durch einen Insolvenzplan ist in § 225a Abs. 3 InsO ausdrücklich geregelt.

Eine Regelung, ob und wenn ja in welcher Höhe den Anteilshabern im Falle einer Entziehung ihrer Anteile durch den Insolvenzplan eine Abfindung zusteht, findet sich in der Insolvenzordnung hingegen nicht.

§ 225a Abs. 5 Satz 1 InsO regelt lediglich den Fall eines freiwilligen Austritts von Anteilshabern als Reaktion auf eine gesellschaftsrechtliche Planregelung. Aus der Gesetzgebungshistorie des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen ("**ESUG**") ergibt sich allerdings, dass der Gesetzgeber außerhalb dieses Spezialfalls keine Abfindung an die Anteilshaber vorsehen wollte. Denn die im damaligen Diskussionsentwurf zum ESUG in § 225a Abs. 4 DiskE-ESUG enthaltene Regelung, nach welcher bei einem Eingriff in die Anteilsrechte der Anteilshaber im Insolvenzplan eine angemessene Entschädigung geregelt werden sollte, wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ersatzlos gestrichen (Diskussionsentwurf ESUG, S. 35 (Beilage 1 zu ZIP 28/2010); dazu: *Seibt/Bulgrin*, ZIP 2017, 353, 356; *Simon/Merkelbach*, NZG 2012, 121, 124).

Gleichzeitig stellte der Gesetzgeber in der Begründung des Regierungsentwurfs zum ESUG klar, dass im Falle eines Insolvenzverfahrens regelmäßig von einer Wertlosigkeit der Anteile auszugehen ist (Begr. RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 32).

Den Schutz der Anteilshaber sah der Gesetzgeber über deren Einbeziehung in den Minderheitenschutz gemäß § 251 InsO und das Ostruk-

tionsverbot gemäß § 245 InsO als gesichert an (Begr. RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 34 u. S. 35 am Ende).

(1) Liquidationswert der Anteile als Mindestabfindung

Die Einbeziehung der Anteilsinhaber in den Minderheitenschutz gemäß § 251 InsO hat zur Folge, dass diese im Rahmen eines Insolvenzplans mindestens so gestellt werden müssen, wie sie in einem Regelinsolvenzverfahren stünden.

Folglich muss gewährleistet werden, dass den Anteilsinhabern in Anwendung des § 199 Satz 2 InsO zumindest der etwaige Überschuss nach einer Schlussverteilung an die quotenberechtigten Gläubiger in einem fiktiven Regelinsolvenzverfahren zukommt (*Brünkmans*, ZInsO 2017, 1401, 1402).

Dieser Voraussetzung wird vorliegend genüge getan.

Aus der obigen (siehe oben unter IV.) Liquidationsrechnung ergibt sich, dass im Falle einer fiktiven Liquidation des Vermögens der Schuldnerin ein Überschuss, der an die Alt-Aktionäre ausgeschüttet werden könnte, nicht zu erwarten wäre.

Sofern nach dem Abschluss der Verteilung der potentiellen Nachtragsverteilungsmasse ein Überschuss verbleibt, ist CMS gemäß der als **Anlage 5** beigelegten Auszahlungsvereinbarung zudem verpflichtet, diese Restmasse an die Alt-Aktionäre auszukehren.

Somit ist gewährleistet, dass den Alt-Aktionären nach einer vollständigen Befriedigung der quotenberechtigten Gläubiger ein eventuell verbleibender Überschuss zufließt.

(2) Insolvenzplanspezifischer Fortführungswert der Anteile

Umstritten ist darüber hinaus, ob den Anteilsinhabern im Falle der Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens über den Liquidationswert ihrer Anteile hinaus eine an dem Fortführungswert des schuldnerischen Unternehmens zu bemessende Abfindung zusteht (**dagegen**: *Simon/Merkelbach*, NZG 2012, 121, 124 f.; *Spahlinger*, in: Kübler/Prütting/Bork, Loseblattkommentar zur InsO, Lieferung 03.2019, § 225a Rn. 104; *Spliedt*, in: K. Schmidt, Kommentar zur InsO, 19. Aufl. 2016, § 225a Rn. 8;

dafür: *Brünkmans*, ZInsO 2017, 1401, 1402 f.; *Eidenmüller*, in: Münchener Kommentar zur InsO, Band 3, 3. Aufl. 2014, § 225a Rn. 46).

Dieser Meinungsstreit ist vorliegend nicht zu entscheiden, da er sich im Ergebnis nicht auswirkt. Den Alt-Aktien ist vorliegend auch unter Zugrundelegung von Fortführungswerten kein Wert beizumessen.

Der (Fortführungs-)Wert eines Unternehmens bestimmt sich generell anhand seiner Ertragskraft, also seiner Fähigkeit, finanzielle Überschüsse für die Anteilseigner zu erwirtschaften (IDW S 1 i.d.F. 2008, Rn. 4).

Ein insolventes Unternehmen erwirtschaftet grundsätzlich keine Überschüsse. Ein Insolvenzplan, der die Restrukturierung des Unternehmens zum Gegenstand hat, bezweckt zumeist die mittel- oder langfristige Wiederherstellung der Ertragskraft des Unternehmens.

Deswegen stellt sich zum einen die Frage, zu welchem Zeitpunkt in einem Insolvenzplanverfahren die Ertragskraft des Unternehmens zu bestimmen ist, das heißt bis zu welchem Zeitpunkt die Überschüsse den bisherigen Anteilsinhabern zustehen und ab wann sie den neuen Anteilsinhabern zuzurechnen sind.

Zum anderen ist fraglich, in welchem Umfang bei der Ermittlung eines insolvenzplanspezifischen Fortführungswerts eines Unternehmens das in dem Insolvenzplan enthaltene Sanierungskonzept zu berücksichtigen ist.

Da es bei der Beantwortung dieser Fragen um die Wertverteilung zwischen Alt- und Neugesellschafter geht, ist als Bewertungsstichtag grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Anteilsinhabers abzustellen.

Dies wäre vorliegend der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bezugsmitteilung im Bundesanzeiger (siehe hierzu nachfolgend unter (iii)).

Aus Gründen der Praktikabilität ist jedoch bereits auf den Zeitpunkt der Annahme des Insolvenzplans im Abstimmungsstermin abzustellen (*Brünkmans/Harmann*, in: *Brünkmans/Thole*, Hand-

buch Insolvenzplan, 2017, § 34 Rn. 51 ff.; *Brünkman*s, ZInsO 2017, 1401, 1403). Denn auch gesetzliche Regelungen für die Bemessung von Abfindungen stellen auf die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die der Abfindung zugrunde liegende Maßnahme und nicht erst auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit diese Maßnahme ab (vgl. § 30 Abs. 1 UmwG, §§ 305 Abs. 3 Satz 2, 320b Abs. 1 Satz 5, 327b AktG).

Im Hinblick auf die Frage, in welchem Umfang das Sanierungskonzept des Insolvenzplans bei der Bestimmung des Fortführungswerts der Anteile maßgebend ist, ist zu beachten, dass diese Maßnahmen regelmäßig vom neuen Anteilsinhaber initiiert und finanziert werden und deswegen nicht den alten Anteilsinhabern zugerechnet werden können. Vor diesem Hintergrund sind zum Abstimmungsstermin nur bereits eingeleitete oder konkretisierte Maßnahmen des Sanierungskonzepts zu berücksichtigen (*Brünkman*s/*Harmann*, in: *Brünkman*s/*Thole*, Handbuch Insolvenzplan, 2017, § 34 Rn. 59 ff.; *Brünkman*s, ZInsO 2017, 1401, 1403 f.).

Einigkeit besteht schließlich darin, dass auch der zum Bewertungsstichtag ermittelte Fortführungswert des Unternehmens den alten Anteilsinhabern erst dann zugrunde kommen kann, wenn aus diesem zunächst die Insolvenzgläubiger vollständig befriedigt wurden (BGH, Beschluss v. 17.07.2014 – IX ZB 13/14; BGHZ 202, 133 Rn. 41 ("Suhrkamp")); *Brünkman*s/*Harmann*, in: *Brünkman*s/*Thole*, Handbuch Insolvenzplan, 2017, § 34 Rn. 44; *Brünkman*s, ZInsO 2017, 1401, 1403; *Eidenmüller*, in: Münchener Kommentar zur InsO, Band 3, 3. Aufl. 2014, § 225a Rn. 46; *Schäfer/Wüstemann*, ZIP 2014, 1757, 1762).

Deswegen sind von einem etwaigen Fortführungswert stets die Verbindlichkeiten des Unternehmens abzuziehen (*Brünkman*s, ZInsO 2017, 1401, 1403; *Eidenmüller*, in: Münchener Kommentar zur InsO, Band 3, 3. Aufl. 2014, § 225a Rn. 46).

Die Schuldnerin erwirtschaftet seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen durchschnittlichen monatlichen Umsatz in Höhe von ca. EUR 4.400,00. Eine Umsatzsteigerung ist erst nach der operativen und finanziellen Restrukturierung durch den Investor nach dem rechtskräftigen Abschluss des Insolvenzplan-

verfahrens zu erwarten und damit für die Ermittlung des insolvenzplanspezifischen Fortführungswerts nicht zu berücksichtigen. Den derzeitigen Umsätzen stehen die oben unter IV.3. aufgelisteten Insolvenzforderungen in Höhe von EUR 577.603,15 gegenüber. Da diese Forderungen aus den laufenden Erträgen der Schuldnerin nicht bedient werden können, kann den Alt-Aktionären auch unter Fortführungsgesichtspunkten keine Abfindung zugestanden werden.

(3) Unbeachtlichkeit des Börsenkurses der Schuldnerin

Schließlich ist auch der Börsenkurs der Schuldnerin für eine etwaige Abfindung der Alt-Aktionäre unbeachtlich.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Börsenkurs einer Aktiengesellschaft bei der Berechnung einer Abfindung für außenstehende oder ausgeschiedene Aktionäre nach §§ 304, 305, 320b AktG nicht außer Betracht bleiben darf (BVerfG, Beschluß vom 27. 04. 1999 – 1 BvR 1613–94; NJW 1999, 3769 ff.).

Allerdings lässt sich den Gründen dieser Entscheidung auch entnehmen, dass eine an dem Börsenkurs orientierte Barabfindung für die Altaktionäre nicht in Betracht kommt, wenn es dafür verfassungsrechtlich beachtliche Gründe gibt. Denn Art. 14 Abs. 1 GG verlange keine Mindestentschädigung zum Börsenkurs, sondern zum Verkehrswert der Aktien. Sofern der Börsenkurs nicht den Verkehrswert der Aktie widerspiegele, könne die Abfindung deswegen ausnahmsweise auch den Börsenkurs der Aktien unterschreiten (BVerfG, NJW 1999, 3769, 3772).

Ein solcher Ausnahmefall liegt nach herrschender Meinung auch in der Insolvenz einer börsennotierten Aktiengesellschaft vor.

Zwar würden die Aktien börsennotierter Gesellschaften auch während des Insolvenzverfahrens häufig noch Kurswerte im niedrigen einstelligen Cent-Bereich aufweisen. Allerdings sei dieser Börsenkurs zumeist nur durch einen verbleibenden Spekulationswert zu erklären, der in einer Wette auf die Beteiligung an einem Sanierungskonzept oder auf den Erhalt einer erhofften "Lästigkeitsprämie" beruht. Dieser Spekulationswert sei nicht

von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt (*Brüinkmans/Harmann*, in: *Brüinkmans/Thole*, Handbuch Insolvenzplan, 2017, § 34 Rn. 65; *Decher/Voland*, ZIP 2013, 103, 111; *Spliedt*, GmbHR 2012, 462; *ders.*, in: K. Schmidt, Kommentar zur InsO, 19. Aufl. 2016, § 225a Rn. 8; a.A.: *Eidenmüller*, in: Münchener Kommentar zur InsO, Band 3, 3. Aufl. 2014, § 225a Rn. 47).

Für die Unbeachtlichkeit des Börsenkurses der Schuldnerin spricht nach dem Vorstehenden nicht nur die Insolvenz der Schuldnerin an sich.

Vielmehr ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass sich der durchschnittliche, gewichtete Börsenkurs der Aktien der Schuldnerin in dem Zeitraum vom 1. März 2019 bis zum 31. Mai 2019 nicht nur im niedrigen einstelligen Bereich bewegte, sondern lediglich auf einen Wert von 1 Cent pro Aktie und damit auf den kleinstmöglichen Wert belief.

Selbst wenn man für die Berechnung einer etwaigen Abfindung der Alt-Aktionäre den Börsenkurs der Schuldnerin zugrunde legen würde, müssten die Verbindlichkeiten der Schuldnerin von dem so ermittelten Unternehmenswert abgezogen werden. Auch an dieser Stelle gelten die vorstehend unter (2) geschilderten Grundsätze entsprechend.

(ii) Einräumung eines Bezugsrechts an die Alt-Aktionäre

Schließlich gewährt der Insolvenzplan den Alt-Aktionären über die Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre das Recht, sich an der Sanierung der Gesellschaft zu beteiligen und über diese Beteiligung einen Teil der Alt-Aktien zurück zu erlangen.

Damit räumt der Insolvenzplan den Alt-Aktionären faktisch ein Bezugsrecht ein, dass ihnen die Möglichkeit gewährt, ihre Beteiligung an der Schuldnerin (zurück) zu erhalten und an dem geplanten Sanierungserfolg der Schuldnerin künftig zu partizipieren (so im Ergebnis gefordert von: *Simon/Merkelbach*, NZG 2012, 121, 125 ff.).

Die Alt-Aktionäre erhalten damit in Bezug auf die künftige Beteiligung an der Schuldnerin Konditionen, welche denen des Investors wirtschaftlich entsprechen.

(iii) Wirksamkeit der Übertragung

Die Übertragung der Alt-Aktien wird in dem Zeitpunkt wirksam werden, in dem die als **Anlage 4** beigefügte Mitteilung ("**Übertragungsmitteilung**") im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Die Übertragungsmitteilung wird die Schuldnerin unverzüglich nach der Rechtskraft des Insolvenzplans im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Im Gegenzug für den Erwerb der Alt-Aktien und den Erwerb der Aktien an der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) und der SCHNIGGE Administration & Service Management S.A. hat sich der Investor gegenüber der Schuldnerin verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen. Der Investor hat den Ausgleichsbetrag auf einem Notaranderkonto hinterlegt und diesbezüglich mit der Schuldnerin und dem Sachwalter die als **Anlage 2** beigefügte Hinterlegungsvereinbarung abgeschlossen.

bb) Bereitstellung der Bezugsaktien

Nach der Übertragung der Alt-Aktien auf den Investor wird dieser gemäß der als **Anlage 5** beigefügten Auszahlungsvereinbarung 520.468 Stück der auf ihn übertragenen Alt-Aktien ("**Bezugsaktien**") auf das in der als **Anlage 5** beigefügten Auszahlungsvereinbarung genannte Abwicklungsdepot übertragen.

cc) Barkapitalerhöhungen

Das Grundkapital der Schuldnerin soll im Wege zweier Barkapitalerhöhungen von derzeit EUR 5.204.682,00 um insgesamt bis zu EUR 1.520.468,00 auf insgesamt bis zu EUR 6.725.150,00 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Schuldnerin gegen Ausgabe von insgesamt bis zu 1.520.468 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 erhöht werden.

(i) Barkapitalerhöhung Investor

Im Rahmen der ersten Barkapitalerhöhung soll das Grundkapital der Schuldnerin um bis zu EUR 1.000.000,00 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Schuldnerin gegen Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 ("**Neue Aktien Investor**") gegen Zahlung einer Einlage in Höhe

von EUR 1,00 je Neuer Aktie Investor erhöht werden ("**Barkapitalerhöhung Investor**").

Zur Zeichnung der Barkapitalerhöhung Investor soll nur der Investor unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Schuldnerin zugelassen werden.

Zwar steht den Aktionären einer Aktiengesellschaft gemäß § 186 AktG grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. § 225a Abs. 2 Satz 3 InsO sieht aber ausdrücklich vor, dass im gestaltenden Teil des Insolvenzplans dieses Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Eine Aussage dazu, unter welchen Voraussetzungen ein entsprechender Bezugsrechtsausschluss möglich ist, wird in dieser Vorschrift nicht geregelt. Die herrschende Auffassung geht davon aus, dass die gesellschaftsrechtlichen Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss vom Insolvenzrecht verdrängt werden und der Ausschluss ohne Heranziehung formeller oder materieller Kriterien möglich ist, insbesondere keiner sachlichen Rechtfertigung bedarf (*Eidenmüller*, in: Münchener Kommentar zur InsO, Band 3, 3. Aufl. 2014, § 225a Rn. 50; *Decher/Voland*, ZIP 2013, 103, 106 f.; *Haas*, in: Heidelberger Kommentar zur InsO, 9. Aufl. 2018, § 225a Rn. 35; *Thies*, in: Hamburger Kommentar zur InsO, 7. Aufl. 2019, § 225a Rn. 30).

Dem Investor soll eine Bezugsfrist von zwei Wochen eingeräumt werden ("**Bezugsfrist Investor**").

Der Beginn und das Ende der Bezugsfrist Investor wird in der als Anlage 1 beigefügten Mitteilung der Schuldnerin ("**Bezugsmitteilung**") exakt definiert. Die Bezugsmitteilung wird unverzüglich nach der Übertragung der Bezugsaktien auf das in der als Anlage 5 beigefügten Auszahlungsvereinbarung genannte Abwicklungsdepot veröffentlicht.

(ii) Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre

Im Rahmen der zweiten Barkapitalerhöhung soll das Grundkapital der Schuldnerin um bis zu EUR 520.468,00 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Schuldnerin gegen Ausgabe von bis zu EUR 520.468 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 ("**Neue Aktien Alt-Aktionäre**") gegen Zahlung einer Einlage in Höhe von EUR 1,00 zuzüglich eines in die Kapitalrücklage der Schuldnerin gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzuzahlenden Aufgel-

des in Höhe von EUR 0,02 ("**Aufgeld**") je Neuer Aktie Alt-Aktionäre erhöht werden ("**Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre**").

Zur Zeichnung der Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre werden unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Schuldnerin nur die Alt-Aktionäre entsprechend ihrer im Zeitpunkt der Ausbuchung der Alt-Aktien vorhandenen Beteiligung am Grundkapital der Schuldnerin im Verhältnis 10:1 ("**Bezugsrechtsverhältnis**") zugelassen.

Den Alt-Aktionären soll eine Bezugsfrist von zwei Wochen eingeräumt werden ("**Bezugsfrist Alt-Aktionäre**"). Der Beginn und das Ende der Bezugsfrist Alt-Aktionäre wird in der Bezugsmitteilung exakt definiert. Die Bezugsmitteilung wird unverzüglich nach der Übertragung der Bezugsaktien auf das in der als **Anlage 5** beigefügten Auszahlungsvereinbarung genannte Abwicklungsdepot veröffentlicht.

Zum wirksamen Bezug der Neuen Aktien Alt-Aktionäre im Rahmen der Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre sollen nur solche Alt-Aktionäre zugelassen werden, die der Schuldnerin innerhalb der Bezugsfrist Alt-Aktionäre die folgenden Dokumente in Schrift-oder Textform zukommen lassen (entscheidend ist der Zugangszeitpunkt bei der Schuldnerin):

- Den vollständig ausgefüllten Zeichnungsschein, entsprechend dem Muster nach **Anlage 3**;
- Im Falle einer Vertretung oder der Zeichnung durch juristische Personen lückenlose Nachweise über die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Person(en);
- Kopien von den Ausweisdokumenten der unterzeichnenden Person(en) und ggf. Vollmachtgeber;
- Bescheinigung der depotführenden Bank des Alt-Aktionärs über die Ausbuchung der Alt-Aktien.

Soweit das Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechnerische Ansprüche auf Bruchteile von neuen Aktien entstehen, wird das Bezugsrecht der Alt-Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge ausgeschlossen. Damit wird die Abwicklung der Aktienaussgabe erleichtert. Der Wert von Spitzenbeträgen je Alt-Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechts-

ausschluss für Spitzenbeträge dagegen erheblich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung der Aktienaussgabe.

Das Aufgeld ist gerechtfertigt, da jeder Alt-Aktionär für die Zeichnung einer Neuen Aktie Alt-Aktionär eine Bezugsaktie erhält. Das Aufgeld entspricht dem Gegenwert, den der Investor in Form der Einmalzahlung für jede Alt-Aktie bezahlt. Das Aufgeld zahlt die Schuldnerin gemäß der als **Anlage 5** beigefügten Auszahlungsvereinbarung an den Investor für die Bereitstellung der Bezugsaktien aus.

dd) Übertragung der Bezugsaktien an die Alt-Aktionäre

Nach dem Ablauf der Bezugsfrist Investor und der Bezugsfrist Alt-Aktionäre sowie dem Erhalt inhaltlich übereinstimmender schriftlicher Anweisungen der Schuldnerin und des Investors wird CMS die Bezugsaktien gemäß der als **Anlage 5** beigefügten Auszahlungsvereinbarung an die Alt-Aktionäre, welche die Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre gezeichnet und die Einlage sowie das Aufgeld eingezahlt haben, übertragen. Nicht gezeichnete Bezugsaktien werden gemäß der als **Anlage 5** beigefügten Auszahlungsvereinbarung an den Investor übertragen.

ee) Handelbarkeit der Aktien

Der Börsenhandel mit den Aktien der Schuldnerin wird voraussichtlich mit dem Vollzug der Übertragung der Alt-Aktien auf den Investor ausgesetzt. Der Vollzug der Übertragung der Alt-Aktien ist abgeschlossen, wenn die Alt-Aktien auf das Depot des Investors umgebucht worden sind.

Die Wiedereinsetzung des Handels ist nach der Eintragung der Barkapitalerhöhung Investor und der Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre in das Handelsregister und der Ausgabe der Neuen Aktien an den Investor und die Alt-Aktionäre geplant.

d) Insolvenzquote im Fall des Insolvenzplans

Im Vergleich zu dem Liquidationsszenario ergeben sich im Falle des Insolvenzplans die folgenden Änderungen:

aa) Vermögen im Falle des Insolvenzplans

Im Falle des Insolvenzplans würde sich das Vermögen der Schuldnerin wie folgt zusammen setzen:

Bezeichnung	Wert EUR
Guthaben bei Kreditinstituten	163.882,05
Kassenbestand	7,07
Ausgleichsbetrag	110.000,00
Gesamt	273.892,12

Die Schuldnerin ist verpflichtet, zu dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Insolvenzplans die bei ihr vorhandenen Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände – mit Ausnahme des Rückstellungsbetrags (EUR 1.000,00) (siehe unten unter C.VII.2.) – innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen auf das in der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) genannte Anderkonto zu überweisen.

Es ist davon auszugehen, dass die Schuldnerin bis zu diesem Zeitpunkt ihren Wertpapierbestand im Wert in Höhe von EUR 40.000,00 komplett veräußert, den werthaltigen Teil der Forderungen aus Lieferungen Leistungen in Höhe von EUR 13.200,38 sowie die Forderungen gegen ihre Tochtergesellschaften in Höhe von EUR 6.978,00 eingezogen hat, sodass sich das Guthaben bei den Kreditinstituten entsprechend von EUR 104.703,67 auf EUR 164.882,05 erhöht. Von diesem Betrag ist der Rückstellungsbetrag in Höhe von EUR 1.000,00 abzuziehen.

Darüber hinaus wird zur Verteilung an die quotenberechtigten Gläubiger der Ausgleichsbetrag auf dem Anderkonto zur Verfügung stehen.

bb) (Masse-)Verbindlichkeiten

Im Hinblick auf die (Masse-)Verbindlichkeiten ergeben sich bei den sonstigen Masseverbindlichkeiten die folgenden Abweichungen im Vergleich zu dem Liquidationsszenario:

Bezeichnung	Wert EUR
Steuerberatung	10.000,00
Rechtsberatung	130.000,00
Akteneinlagerung/-vernichtung	-
Kosten der Betriebsfortführung	74.000,00
Gesamt	214.000,00

Im Hinblick auf die sonstigen Masseverbindlichkeiten ist mit einem erheblich geringeren Aufwand für die Steuerberatung zu rechnen, da zahlreiche Tätigkeiten, wie beispielsweise die Jahresabschlussarbeiten für das vergangene und das laufende Geschäftsjahr nicht mehr von der Insolvenzmasse, sondern von der restrukturierten Schuldnerin und dem Investor zu finanzieren sind. Der Steuerberatungsaufwand ist im Insolvenzplanszenario deswegen auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte auf EUR 10.000,00 zu schätzen.

Auf der anderen Seite ist im Insolvenzplanverfahren mit gegenüber der Regelinsolvenz erheblich höheren Rechtsberatungskosten zu rechnen, da die Erstellung und Durchführung des Insolvenzplans einen erhöhten Beratungsaufwand verursacht.

Bis Ende März 2019 sind für die Beratung der Schuldnerin insgesamt Rechtsberatungskosten in Höhe von **EUR 186.067,05** brutto entstanden, von denen bereits EUR 65.622,43 brutto bezahlt sind.

Die Schuldnerin hat mit CMS unter Zustimmung des Sachwalters gemäß der als **Anlage 9** beigefügten und noch abzuschließenden Besserungsabrede ("**Besserungsabrede**") vereinbart, dass die Vergütungsansprüche von CMS auf einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 215.000,00 brutto ("**Gesamtvergütungsanspruch**") begrenzt werden. CMS hat in der Besserungsabrede

zudem unter Einräumung eines Besserungsrechts auf einen Teil des Gesamtvergütungsanspruchs in Höhe von EUR 85.000,000 brutto ("**Verzichtsbeitrag**") verzichtet. Der Verzichtsbeitrag lebt in jedem Fall und in der Höhe wieder auf, in der Beträge aus der Nachtragsverteilungsmasse (siehe Teil C.VII.5.a)) auf dem in der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) genannten Anderkonto eingehen.

Vor diesem Hintergrund sind für die Vergleichsrechnung als Masseverbindlichkeiten Rechtsberatungskosten in Höhe von EUR 130.000,00 brutto zu berücksichtigen.

Die Kosten für die Akteneinlagerung/-vernichtung entfallen, da diese Aufgabe von der restrukturierten Schuldnerin zu übernehmen ist.

Die Stilllegungskosten entfallen ebenfalls komplett, da im Insolvenzplan-szenario der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin fortgeführt wird.

Die Kosten für die Betriebsfortführung sind im Insolvenzplanverfahren hingegen höher einzuschätzen, da im Falle einer Liquidation bestimmte, für die Betriebsfortführung notwendige Dienstleistungen, nicht mehr in Anspruch genommen worden wären. Hierzu zählen beispielsweise auch die Kosten für eine Abwicklungsbank, welche die Übertragung der Alt-Aktien umsetzen wird. Die Schätzung beruht auf der Annahme, dass das Insolvenzplanverfahren bis Ende Juni 2019 abgeschlossen werden kann.

cc) Insolvenzforderungen

Im Hinblick auf die Insolvenzforderungen ergeben sich keine Abweichungen zu dem Liquidationsszenario.

dd) Insolvenzquote

Im Ergebnis ergäbe sich im Liquidationsfall das folgende Bild:

Position	Wert EUR
Summe Insolvenzmasse	273.892,12
Summe Verfahrenskosten	44.453,00
Summe sonstige Masseverbindlichkeiten	214.000,000

Summe Stilllegungskosten	-
Zwischensumme	15.439,12
Summe Insolvenzforderungen	577.603,15

Dies führt zu einer Insolvenzquote in Höhe von 2,7 % und damit einer Besserstellung gegenüber dem Liquidationsszenario.

VI. Gruppenbildung

Nach § 222 Abs. 1 InsO sind bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan Gruppen zu bilden, soweit Beteiligte mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Es ist zu unterscheiden zwischen

- den absonderungsberechtigten Gläubigern, wenn durch den Plan in deren Rechte eingegriffen wird;
- den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern;
- den einzelnen Rangklassen der nachrangigen Insolvenzgläubiger, soweit deren Forderungen nicht nach § 225 InsO als erlassen gelten sollen;
- den am Schuldner beteiligten Personen, wenn deren Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in den Plan einbezogen werden.

In diesem Verfahren kommt es zu folgenden Gruppenbildungen:

- Gruppe 1: Nicht nachrangige Insolvenzgläubiger der Schuldnerin

In Gruppe 1 sind alle nicht nachrangigen ungesicherten Insolvenzgläubiger zusammengefasst.

- Gruppe 2: Aktionäre

In der Gruppe 2 sind die derzeitigen Aktionäre der Schuldnerin zusammengefasst. Der Plan greift in ihre Rechte ein, indem er eine Übertragung der von ihnen gehaltenen Aktien an einen Dritten vorsieht.

- Gruppe 3: PSVaG

Einziger Gläubiger dieser Gruppe ist der PSVaG.

Von der Möglichkeit, für den PSVaG eine eigene Gruppe zu bilden, wird Gebrauch gemacht.

Gemäß § 9 Abs. 4 S. 1 BetrAVG kann in einem Insolvenzplan, der die Fortführung des Unternehmens oder eines Betriebes vorsieht, für den PSVaG eine besondere Gruppe gebildet werden. Konkret sind in Gruppe 3 die Ansprüche auf betriebliche Altersvorsorgung von Versorgungsempfängern und Versorgungsanwärtern erfasst, soweit sie über den PSVaG als dem gesetzlichen Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung abgesichert und demgemäß nach § 9 Abs. 2 BetrAVG mit Insolvenzeröffnung auf den PSVaG übergegangen sind. Soweit eine solche Absicherung nicht gegeben ist, etwa weil der persönliche Anwendungsbereich des § 17 BetrAVG nicht eröffnet ist, fallen die Versorgungsansprüche in die Gruppe 1.

Weitere Gruppen werden nicht gebildet.

Eine Gruppe für die nachrangigen Insolvenzgläubiger ist entbehrlich, sodass es bei der gesetzlichen Regelung, dass die Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger nach § 225 Abs. 1 InsO als erlassen gelten, verbleiben soll.

VII. Antrag für die Abstimmung der Gläubiger und Aktionäre

Zur Abstimmung in den Gruppen 1 bis 3 wird folgender Antrag gestellt:

Die Gläubiger / Alt-Aktionäre der Schuldnerin stimmen den Regelungen dieses Insolvenzplans vollumfänglich zu.

C. Gestaltender Teil gemäß § 221 InsO

I. Gruppenbildung

Es werden folgende Gruppen gebildet:

- Gruppe 1: Nicht nachrangige Insolvenzgläubiger der Schuldnerin
- Gruppe 2: Aktionäre
- Gruppe 3: PSVaG

II. Plangestaltungen/Insolvenzplanquote/Nachtragsverteilung

1. Planregelungen für die Gruppe 1

Die Gläubiger der Gruppe 1 erhalten auf ihre von der Schuldnerin und dem Sachwalter zur Insolvenztabelle festgestellten (d.h. weder von der Schuldnerin noch dem Sachwalter bestrittenen) oder in einem gerichtlichen Verfahren aufgrund einer rechtskräftigen Hauptsacheentscheidung festgestellten Forderungen eine Insolvenzplanquote in Höhe von 2,7 %.

Die Insolvenzplanquote ist innerhalb von vier (4) Monaten nach der Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplans zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt durch CMS gemäß der als **Anlage 5** beigefügten und zwischen der Schuldnerin, CMS und dem Sachwalter noch abzuschließenden Auszahlungsvereinbarung.

Die Schuldnerin und die Gläubiger der Gruppe 1 sind sich einig, dass die Gläubiger der Gruppe 1 unter der Bedingung der Erfüllung der in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Leistung auf ihre Restforderung unwiderruflich verzichten.

Die Schuldnerin nimmt diesen Verzicht an.

2. Planregelungen für die Gruppe 2

Die Alt-Aktionäre stimmen der entschädigungslosen Übertragung der Alt-Aktien auf den Investor zu.

3. Planregelungen für die Gruppe 3

Gemäß § 7 Abs. 4 S. 5 BetrAVG soll in einem Insolvenzplan vorgesehen werden, dass bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners die von dem

PSVaG zu erbringenden Leistungen ganz oder zum Teil wieder von dem Schuldner übernommen werden.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Schuldnerin über den Insolvenzplan als Rechtsträger erhalten und nachhaltig restrukturiert werden soll, gilt für die Gruppe 3 folgende Regelung:

- Die Schuldnerin führt mit Rückwirkung zu dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans sämtliche vorinsolvenzlich über den Durchführungsweg der Unterstützungskasse bestehende betriebliche Altersvorsorgung, soweit sie dem gesetzlichen Insolvenzschutz nach dem BetrAVG unterliegt, in vollem Umfang unter Aufholung etwaiger Beitragsrückstände fort. Mit Eintritt des Sicherungsfalls auf den PSVaG übergegangene Sicherungs- und Vermögensrechte gehen zum Zeitpunkt der Rückübertragung sofern vorhanden wieder auf die Schuldnerin über.
- Die Schuldnerin führt zugunsten zweier Versorgungsanwärter (s.o. unter) insolvenzgeschützte, betriebliche Altersvorsorgung in Form von unmittelbaren Versorgungszusagen durch.
Die Schuldnerin führt mit Rückwirkung zu dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans die unmittelbare Versorgungszusage (Direktzusage) zugunsten der Versorgungsanwärterin Frau Sabine Kempf, soweit sie dem gesetzlichen Insolvenzschutz nach dem BetrAVG unterliegt, in vollem Umfang fort. Etwaige aus der Versorgungszusage zugunsten von Frau Kempf auf den PSVaG mit Eintritt des Sicherungsfalls übergegangene Sicherungs- oder Vermögensrechte gehen zu dem Zeitpunkt der Rückübertragung wieder auf die Schuldnerin über.
Für die zugunsten des Versorgungsanwärters Reinhold Klumpp von der Schuldnerin erteilte unmittelbare Versorgungszusage tritt der PSVaG im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ein.
- Der PSVaG erhält auf seine festgestellte Forderung von 350.000,00 EUR eine Insolvenzplanquote von 2,7 % und unterfällt im Weiteren den Regelungen für die Gruppe 1.

4. Nachtragsverteilung

Nach Maßgabe der Regelungen in C.VII.5. und C.VII.6. kann es unter den dort beschriebenen Voraussetzungen zu weiteren Auszahlungen an die Gläubiger der Gruppe 1 sowie die Alt-Aktionäre der Gruppe 2 kommen.

III. Schuld-, gesellschaftsrechtliche und dingliche Regelungen des Insolvenzplans

1. Anteilsübertragung Tochtergesellschaften

Die Schuldnerin überträgt ihre Aktien an der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.) und der SCHNIGGE Administration & Service Management S.A. gemäß der Abtretungsvereinbarung (**Anlage 6** zum Insolvenzplan) auf den Investor, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Insolvenzplans.

2. Anteilsübertragung Schuldnerin

Die Alt-Aktien werden auf den Investor übertragen.

Die Übertragung der Alt-Aktien erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt, in dem die Übertragungsmitteilung (**Anlage 4** zum Insolvenzplan) im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Die Übertragungsmitteilung wird die Schuldnerin unverzüglich nach der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Alt-Aktionäre stimmen der Übertragung der Alt-Aktien auf den Investor wie folgt zu:

- a) Die Übertragung der Alt-Aktien erfolgt im Wege des Effektenverkehrs.
- b) Die Alt-Aktien sind in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegt sind. Der Anspruch der Alt-Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist satzungsgemäß ausgeschlossen, soweit eine Verbriefung nicht nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zugelassen sind. Demgemäß sind die Alt-Aktionäre der Schuldnerin an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Stückaktien entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer nach Bruchteilen mit einer entsprechenden Depotgutschrift beteiligt.
- c) Die Alt-Aktionäre treten an den Investor ihre Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an den bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden, ihre Herausgabeansprüche gegen die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in Bezug auf die Alt-Aktien sowie (hilfsweise) ihre Mitgliedschaftsrechte aus den Alt-Aktien ab.
- d) Der Investor nimmt die vorstehenden Abtretungserklärungen gemäß der als **Anlage 11** beigefügten Annahmeerklärung an.
- e) Die Übertragung der Alt-Aktien auf den Investor erfolgt frei von Rechten Dritter. Die Rechte Dritter an den Alt-Aktien erlöschen.

- f) Zum Zweck des Vollzugs der Übertragung der Alt-Aktien werden die Depotbanken die Depotbestände der Akt-Aktionäre an Alt-Aktien nach der Veröffentlichung der Übertragungsmitteilung (**Anlage 4** zum Insolvenzplan) ausbuchen und auf das Depot des Investors umbuchen.
- g) Die Alt-Aktionäre erhalten keine Zahlung oder sonstigen unmittelbaren Leistungen aus dem Insolvenzplan.
- h) Der Verwaltungsrat der Schuldnerin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Übertragung der Alt-Aktien festzusetzen und zu regeln.

3. Barkapitalerhöhung Investor

Das Grundkapital der Schuldnerin wird um bis zu EUR 1.000.000,00 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Schuldnerin gegen Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 ("**Neue Aktien Investor**") gegen Zahlung einer Einlage in Höhe von EUR 1,00 je Neuer Aktie Investor erhöht ("**Barkapitalerhöhung Investor**").

Zur Zeichnung der Barkapitalerhöhung Investor wird der Investor unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Schuldnerin zugelassen.

Dem Investor wird eine Bezugsfrist von zwei Wochen eingeräumt ("**Bezugsfrist Investor**").

Der Beginn und das Ende der Bezugsfrist Investor wird in der als **Anlage 1** beigefügten Mitteilung der Schuldnerin ("**Bezugsmitteilung**") exakt definiert. Die Bezugsmitteilung wird unverzüglich nach der Übertragung der Bezugsaktien auf das in der als **Anlage 5** beigefügten Auszahlungsvereinbarung genannte Abwicklungsdepot veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat (siehe Ziffer 11.) wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Grundkapital / Aktien) entsprechend der Durchführung der Barkapitalerhöhung Investor anzupassen.

4. Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre

Das Grundkapital der Schuldnerin wird um bis zu EUR 520.468,00 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Schuldnerin gegen Ausgabe von bis zu EUR 520.468 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 ("**Neue Aktien Alt-Aktionäre**") gegen Zahlung einer Einlage in Höhe von EUR 1,00 zuzüglich eines in die Kapitalrücklage der Schuldnerin gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzuzahlenden Aufgeldes in Höhe von

EUR 0,02 ("**Aufgeld**") je Neuer Aktie Alt-Aktionäre erhöht ("**Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre**").

Zur Zeichnung der Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre werden die Alt-Aktionäre unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der Schuldnerin entsprechend ihrer im Zeitpunkt der Ausbuchung der Alt-Aktien vorhandenen Beteiligung am Grundkapital der Schuldnerin im Verhältnis 10:1 ("**Bezugsrechtsverhältnis**") zugelassen.

Den Alt-Aktionären wird eine Bezugsfrist von zwei Wochen eingeräumt ("**Bezugsfrist Alt-Aktionäre**"). Der Beginn und das Ende der Bezugsfrist Alt-Aktionäre wird in der Bezugsmitteilung exakt definiert. Die Bezugsmitteilung wird unverzüglich nach der Übertragung der Bezugsaktien auf das in der als **Anlage 5** beigefügten Auszahlungsvereinbarung genannte Abwicklungsdepot veröffentlicht.

Zum wirksamen Bezug der Neuen Aktien Alt-Aktionäre im Rahmen der Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre werden nur solche Alt-Aktionäre zugelassen, die der Schuldnerin innerhalb der Bezugsfrist Alt-Aktionäre die folgenden Dokumente in Schrift-oder Textform zukommen lassen (entscheidend ist der Zugangszeitpunkt bei der Schuldnerin):

- Den vollständig ausgefüllten Zeichnungsschein, entsprechend dem Muster nach **Anlage 3**;
- Im Falle einer Vertretung oder der Zeichnung durch juristische Personen lückenlose Nachweise über die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Person(en);
- Kopien von den Ausweisdokumenten der unterzeichnenden Person(en) und ggf. Vollmachtgeber;
- Bescheinigung der depotführenden Bank des Alt-Aktionärs über die Ausbuchung der Alt-Aktien.

Soweit das Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechnerische Ansprüche auf Bruchteile von neuen Aktien entstehen, wird das Bezugsrecht der Alt-Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge ausgeschlossen. Damit wird die Abwicklung der Aktienausgabe erleichtert. Der Wert von Spitzenbeträgen je Alt-Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dagegen erheblich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung der Aktienausgabe.

Der Verwaltungsrat (siehe Ziffer 11.) wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung (Grundkapital / Aktien) entsprechend der Durchführung der Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre anzupassen.

5. Fortsetzung der Gesellschaft

Die infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen gemäß § 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG aufgelöste Schuldnerin wird gemäß § 225a Abs. 3 InsO i.V.m. § 274 Abs. 2 Nr. 1 AktG mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortgesetzt.

6. Satzungsänderung

Die Satzung der Schuldnerin wird, bedingt auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Übertragungsmitteilung im Bundesanzeiger, durch die in **Anlage 7** beigefügte Satzung ersetzt.

Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Satzungsänderungen:

a) Änderung Unternehmensgegenstand

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Schuldnerin wird wie folgt neu gefasst:

"Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Services Listingpartner, Corporate Finance, Crowd-Funding, Handel mit Kryptowährungen und Verbriefungsgeschäft sowie die erlaubnisfreie Beratung in Bezug auf den Vertrieb von Kapitalanlagen"

b) Änderung Firma

Die Firma der Schuldnerin wird geändert in "SCHNIGGE Capital Markets SE".

7. Amtsniederlegung durch Herrn Jochen Heim als geschäftsführender Direktor

Herr Jochen Heim, wohnhaft in Katzweiler, geb. am 19.01.1972 hat sein Amt als geschäftsführender Direktor mit der als **Anlage 8** beigefügten Erklärung aufschiebend bedingt auf den Eintritt der Rechtskraft dieses Insolvenzplans gegenüber dem Verwaltungsrat niedergelegt.

8. Bestellung zu neuen Geschäftsführenden Direktoren

Zu geschäftsführenden Direktoren werden, bedingt auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Übertragungsmitteilung im Bundesanzeiger, bestellt für einen Zeitraum bis zum Ablauf des 30.06.2021:

- Herr Florian Weber, Krefeld, geb. am 21.06.1967;
- Herr Friedrich Graf zu Rantzau, Rastorf, geb. am 23.11.1955.

9. Widerruf Prokura

Die im Handelsregister eingetragenen Prokuren zu Gunsten von:

- Herrn Breckling, Niklas, Mülheim an der Ruhr, geb. am 9.02.1976;
- Frau Kempf, Sabine, Maintal, geb. am 12.12.1965;
- Herrn Kappes, Markus Felix, Ötzingen, geb. am 02.06.1968;
- Herrn Ingenhag, Petra, Krefeld, geb. am 26.11.1959.

Werden, bedingt auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Übertragungsmitteilung im Bundesanzeiger, vollumfänglich widerrufen.

10. Abberufung Mitglieder des Verwaltungsrates

Als Mitglieder des Verwaltungsrates werden, bedingt auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Übertragungsmitteilung im Bundesanzeiger, abbestellt:

- Herr RA Dr. Jürgen Frodermann (Düsseldorf);
- Herr Stefan Volk (München);
- Herr Florian Weber (Krefeld).

11. Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates

Zu den Mitgliedern des Verwaltungsrates (der "**Neue Verwaltungsrat**") werden, bedingt auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Übertragungsmitteilung im Bundesanzeiger, bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2018 beschließt, bestellt:

- Herr Jochen Heim, Katzweiler, geb. am 19.01.1972;
- Herr Dr. Wilhelm Hegenbart, Hamburg, geb. am 06.05.1953;
- Herr Friedrich Graf zu Rantzau, Rastorf, geb. am 23.11.1955.

12. Änderung Satzungssitz

Der Satzungssitz der Schuldnerin wird, bedingt auf den Zeitpunkt der Eintragung der Barkapitalerhöhung Investor und der Barkapitalerhöhung Alt-Aktionäre ins Handelsregister der Schuldnerin, nach Hamburg verlegt.

Die neue Geschäftsanschrift der Schuldnerin lautet ab diesem Zeitpunkt:

Johnsallee 30, 20148 Hamburg.

IV. Weitere Planregelungen betreffend die Schuldnerin

Die Schuldnerin verpflichtet sich zudem, mit den zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Insolvenzplans vorhandenen Barmitteln sowie mit den nachfolgenden Ansprüchen wie folgt umzugehen:

1. Überweisung der Barmittel

Die Schuldnerin überweist sämtliche, zu dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Insolvenzplans bei ihr vorhandenen Bargeld- und Kontoguthaben – mit Ausnahme des Rückstellungsbetrags (siehe unten unter VII.2.) – innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen auf das in der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) genannte Anderkonto von CMS zwecks Ausstüttung der Insolvenzplanquote an die quotenberechtigten Gläubiger und Begleichung von Masseverbindlichkeiten.

Die Tätigkeit von CMS im Zusammenhang mit der Ausschüttung der Insolvenzplanquote und der Begleichung der Masseverbindlichkeiten ist mit dem im Zusammenhang mit der Begleitung des Insolvenzplanverfahrens von der Schuldnerin gezahlten Honorars abgegolten. Hiervon nicht umfasst sind die im Rahmen der Ausschüttung der Insolvenzplanquote und der Begleichung der Masseverbindlichkeiten anfallenden Kosten (z.B. Kontoführungs- und Überweisungsgebühren), die CMS anteilig von der jeweiligen Auszahlung abziehen darf.

2. Aktivprozess gegen MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft

- Die Klage zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegen die MSW wird weiterverfolgt und es wird innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans und der Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt.
- Sofern die Entscheidung der ersten Instanz nicht zu einer Verurteilung der MSW zur Zahlung von mindestens 50% des mit der Klage geltend gemachten Betrags führt, wird die Schuldnerin gegen die Entscheidung Berufung einlegen.
- Sämtliche Zahlungen, welche die Schuldnerin auf den Schadensersatzanspruch gegen die MSW erhält, darf sie zu 30% vereinnahmen. Die übrigen 70% wird sie zunächst zur Deckung der für die Prozessführung seit der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans tatsächlich getätigten Aufwendungen verwenden und anschließend den verbleibenden Betrag ("**Verteilungsmasse MSW**") innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen zwecks einer Nachtragsverteilung an die quotenberechtigten Gläubiger auf das in der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) genannte Anderkonto von CMS überweisen.

3. Möglicher Aktivprozess gegen Shard Capital

- Hinsichtlich eines Schadenersatzanspruchs gegen die Shard Capital wegen verspäteter Zahlung im Zusammenhang mit einer im August 2016 beauftragten Aktientransaktion ist die Schuldnerin verpflichtet, unter Vorlage eines entsprechenden Klageentwurfs und dessen Anlagen, bei mindestens drei deutschen Prozessfinanzierungsanbietern ein Angebot für eine Finanzierung der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Shard Capital in maximal möglicher Höhe einzufordern.
- Erklären sich einer oder mehrere der angefragten Prozessfinanzierungsanbieter bereit, eine Prozessfinanzierung zu übernehmen, so wird die Schuldnerin das aus ihrer Sicht günstigste Angebot annehmen und den Anspruch gegen die Shard Capital gerichtlich verfolgen, soweit dies von der Prozessfinanzierung gedeckt ist. Sämtliche Zahlungen, welche die Schuldnerin auf ihren Schadenersatzanspruch gegen Shard Capital erhält, wird sie zu 20% vereinnahmen und zu 80% ("**Verteilungsmasse Shard Capital Mit Prozessfinanzierung**") innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen zwecks einer Nachtragsverteilung an die quotenberechtigten Gläubiger auf das in der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) genannte Anderkonto von CMS überweisen.
- Erklärt sich keiner der angefragten Prozessfinanzierungsanbieter bereit, eine Prozessfinanzierung zu übernehmen, so steht es der Schuldnerin frei, ob, in welcher Höhe und auf welche Art und Weise sie den Anspruch gegen Shard Capital gerichtlich verfolgt. Sämtliche Zahlungen, welche die Schuldnerin auf ihren Schadenersatzanspruch gegen Shard Capital erhält, wird sie zu 70% vereinnahmen und zu 30% ("**Verteilungsmasse Shard Capital Ohne Prozessfinanzierung**") innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen zwecks einer Nachtragsverteilung an die quotenberechtigten Gläubiger auf das in der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) genannte Anderkonto von CMS überweisen.
- Die Verteilungsmasse Shard Capital Mit Prozessfinanzierung und die Verteilungsmasse Shard Capital Ohne Prozessfinanzierung werden nachfolgend gemeinsam auch als die "**Verteilungsmasse Shard Capital**" bezeichnet.

4. Zahlungen aus den ehemaligen Mietverhältnissen Frankfurt am Main und Willich

Die Schuldnerin überweist etwaige Zahlungen, die ihr nach der Rechtskraft des Insolvenzplans aus der Abwicklung der ehemaligen Mietverhältnisse Frankfurt am Main und Willich noch zufließen ("**Verteilungsmasse Ehemalige Mietverhältnisse**"), auf das in der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) genannte Anderkonto von CMS zwecks einer Nachtragsverteilung an die quotenberechtigten Gläubiger.

5. Erlös aus der Vergleichsvereinbarung KS

Die Schuldnerin überweist etwaige Erlöse, die ihr aus der Vergleichsvereinbarung KS nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Insolvenzplans zufließen ("**Verteilungsmasse KS**"), auf das in der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) genannte Anderkonto von CMS zwecks einer Nachtragsverteilung an die quotenberechtigten Gläubiger.

V. Gehaltsansprüche des geschäftsführenden Direktors Jochen Heim

Wie bereits ausgeführt, vertritt die Bundesagentur für Arbeit in Bezug auf Herrn Heim die Auffassung, er sei aufgrund seiner Stellung als amtierender geschäftsführender Direktor der Schuldnerin und ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats der Schuldnerin kein Arbeitnehmer im Sinne des § 165 SGB III und damit im Hinblick auf das Insolvenzgeld nicht anspruchsberechtigt. Die Bundesagentur für Arbeit lehnte deswegen den Antrag von Herrn Heim auf Gewährung von Insolvenzgeld mit Bescheid vom 06.02.2019 und Widerspruchsbescheid vom 12.03.2019 ab.

Sofern die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit zutrifft, hätte Herr Heim gegen die Schuldnerin einen Anspruch auf Gehaltszahlung für den Zeitraum vom 15.10.2018 bis zum 31.12.2018 in Höhe von insgesamt EUR 10.000,00 brutto zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Renten- und Krankenversicherung in Höhe von insgesamt EUR 2.235,50. Hierbei würde es sich um Masseverbindlichkeiten handeln, da die Schuldnerin die Arbeitsleistung von Herrn Heim während des Eröffnungsverfahrens in Eigenverwaltung in Anspruch genommen hat. Die Mitarbeit von Herrn Heim als geschäftsführender Direktor war auch erforderlich, um den Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten zu können.

Um einen langwieriges Klageverfahren zu vermeiden, dessen Erfolgsaussichten ungewiss sind, stimmen die Gläubiger folgender Regelung zwischen Herrn Heim und der Schuldnerin zu:

- Die Schuldnerin und Herr Heim vereinbaren, dass es sich bei den Gehaltsansprüchen von Herrn Heim für den Zeitraum von Oktober 2018 bis Dezember 2018 in Höhe von insgesamt EUR 10.000,00 brutto zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Renten- und Krankenversicherung in Höhe von insgesamt EUR 2.235,50 um Masseverbindlichkeiten handelt.
- Diese Masseverbindlichkeiten werden nach der Rechtskraft des Insolvenzplans von dem in der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) genannten Anderkonto von CMS in voller Höhe beglichen, nachdem die Schuldnerin CMS eine Abrechnung bezüglich der obigen Gehaltsansprüche zur Verfügung gestellt hat, die

auch die Bankverbindungen der Empfänger der zu zahlenden Steuern, Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge beinhaltet.

VI. Anfechtungs- und Schadensersatzansprüche

Der Sachwalter wird gemäß § 259 Abs. 3 Satz 1 InsO ermächtigt, alle zum Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens von ihm anhängig gemachten Rechtsstreite, welche eine Insolvenzanfechtung zum Gegenstand haben, auch nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens fortzuführen. Der Erfolg dieser Maßnahmen lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht einschätzen.

Alle Erträge aus diesen Rechtsstreiten kehrt der Sachwalter nach Abzug der Kosten ("**Verteilungsmasse Anfechtungsansprüche**") innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen zwecks einer Nachtragsverteilung an die quotenberechtigten Gläubiger auf das in der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) genannte Anderkonto von CMS aus.

VII. Allgemeine Regelungen / Maßnahmen

1. Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzgericht hebt das Insolvenzverfahren gemäß § 258 Abs. 1 InsO auf, nachdem die gerichtliche Bestätigung dieses Insolvenzplans rechtskräftig geworden ist und die in diesem Insolvenzplan vorgesehenen Kapitalmaßnahmen im Handelsregister eingetragen worden sind.

2. Minderheitenschutz gemäß § 251 Abs. 3 InsO

Der in diesem Insolvenzplan erfolgte Vergleich der Befriedigungsmöglichkeiten der Gläubiger im Falle der Liquidation mit der Befriedigung der Gläubiger im Fall der Annahme dieses Insolvenzplans hat gezeigt, dass die Gläubiger durch den Insolvenzplan deutlich besser gestellt werden als bei der Regelabwicklung (Liquidation).

Dennoch stellt die Schuldnerin aus freien Mitteln (nicht verteilungsfähige Masse und ohne Auswirkungen auf die Quote) einen Betrag von EUR 1.000,00 ("**Rückstellungsbetrag**") für den Fall bereit, dass ein Gläubiger nachweist, dass er durch den Insolvenzplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne den Insolvenzplan im Fall der Regelabwicklung (Liquidation) stünde.

Insoweit gilt, dass jeder Gläubiger, der einen Antrag nach § 251 Abs. 1 InsO gestellt hat und einen Anspruch wegen Verletzung des Minderheitenschutzes gemäß § 251 Abs. 3 InsO nachweist, durch eine Ausgleichszahlung zu entschädigen ist. Die Entschädigung gemäß § 251 Abs. 3 InsO wird allerdings nur gewährt, wenn der Gläubiger innerhalb einer Frist von einem Monat nach der rechtskräftigen Bestätigung des Insolvenzplans

seinen Anspruch auf Zahlung des Ausgleichs durch eine Klage gegen die Schuldnerin vor Gericht anhängig gemacht hat und dies gegenüber dem Sachwalter innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche nachweist. Soweit dies nicht erfolgt, kann der Gläubiger keinen Ausgleichsanspruch wegen Schlechterstellung gemäß § 251 Abs. 3 InsO geltend machen. Frei werdende Beträge der von der Schuldnerin bereitgestellten Summe werden, sofern Sie nicht in Anspruch genommen werden ("**Verteilungsmasse Rückstellung**") von der Schuldnerin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen zwecks einer Nachtragsverteilung an die quotenberechtigten Gläubiger auf das in der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) genannte Anderkonto von CMS überwiesen.

3. Rechnungslegung

Auf eine Schlussrechnungslegung nach § 66 InsO wird für das Antragsverfahren gemäß § 66 Abs. 1 S.1 InsO vollständig verzichtet.

4. Quotenauszahlung

Die Auszahlung der Insolvenzplanquote erfolgt durch CMS aus der Insolvenzmasse.

5. Nachtragsverteilung

Eine Nachtragsverteilung (§§ 203, 205 InsO) findet nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und entsprechend der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) statt und beschränkt sich auf die unter a) aufgeführten Vermögensgegenstände. Im Übrigen ist eine Nachtragsverteilung ausgeschlossen.

a) Vermögensgegenstände

Einer Nachtragsverteilung bleiben vorbehalten die

- Verteilungsmasse MSW;
- Verteilungsmasse Shard Capital;
- Verteilungsmasse Ehemalige Mietverhältnisse;
- Verteilungsmasse KS;
- Verteilungsmasse Anfechtungsansprüche; und
- Verteilungsmasse Rückstellung.

(zusammen die "**Nachtragverteilungsmasse**")

Die Nachtragverteilungsmasse unterliegt unabhängig von der Aufhebung des Insolvenzverfahrens dem Insolvenzbeschluss.

Eine Nachtragsverteilung erfolgt aus Kostengründen nur dann, wenn für eine Verteilung aus der Nachtragverteilungsmasse Beträge zur Verfügung stehen, die einen Betrag in Höhe von EUR 5.000,00 übersteigen ("**Auszahlbare Beträge**").

Diese Betragsgrenze gilt nicht, sofern mit keinem weiteren Zufluss aus der Nachtragsverteilungsmasse mehr zu rechnen ist.

b) Besserungsanspruch CMS

Gemäß § 1 der (als **Anlage 9** dem Insolvenzplan beigegefügt) Besserungsabrede haben die Schuldnerin und CMS vereinbart, dass die Vergütungsansprüche von CMS auf einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 215.000.00 brutto ("**Gesamtvergütungsanspruch**") begrenzt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Besserungsabrede hat CMS unter Einräumung eines Besserungsrechts nach den nachfolgenden Absätzen auf einen Teil des Gesamtvergütungsanspruchs in Höhe von EUR 85.000,00 brutto (der "**Verzichtsbetrag**") verzichtet.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Besserungsabrede lebt der Verzichtsbetrag in jedem Fall und in der Höhe wieder auf, in der Beträge aus der Nachtragsverteilungsmasse auf dem Anderkonto eingehen (nachfolgend jeweils "**Ein Besserungsanspruch**").

Gemäß § 2 Abs. 3 der Besserungsabrede ist CMS berechtigt, im Falle des Entstehens eines Besserungsanspruchs den jeweiligen Betrag, vor einer Nachtragsverteilung der Nachtragsverteilungsmasse an die quotenberechtigten Gläubiger, aus der Nachtragsverteilungsmasse zu entnehmen.

Die Gläubiger erklären hiermit ihre Zustimmung zu dieser Regelung.

c) Aufwandspauschale und Kosten

Für die Durchführung einer Nachtragsverteilung steht CMS vorab eine Aufwandspauschale in Höhe von 1% des zur Nachtragsverteilung jeweils zur Verfügung stehenden Betrages zu. Zudem ist CMS berechtigt, vorab die im Rahmen der Nachtragsverteilung entstehenden Kosten (z.B. laufende Kontoführungs- und Überweisungsgebühren) abzuziehen.

d) Fälligkeit

Eine Nachtragsverteilung erfolgt innerhalb von vier (4) Wochen, nachdem CMS auszahlbare Beträge hierfür auf dem in der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**) genannten Anderkonto zur Verfügung stehen.

e) Verfahren

Die Durchführung einer Nachtragsverteilung erfolgt durch CMS an die quotenberechtigten Gläubiger nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen und der Auszahlungsvereinbarung (**Anlage 5**).

In der Höhe, in der auszahlbare Beträge zur Ausschüttung an die quotenberechtigten Gläubiger zur Verfügung stehen, leben die Forderungen der quotenberechtigten Gläubiger gegen die Schuldnerin wieder auf.

Es bedarf keiner gesonderten Anordnung durch das Insolvenzgericht für die Nachtragsverteilung.

6. Ausschüttung der Restmasse an die Alt-Aktionäre

Für den Fall, dass nach der vollständigen Befriedigung der Forderungen der quotenberechtigten Gläubiger gegen die Schuldnerin noch Mittel aus der Nachtragsverteilungsmasse zur Verfügung stehen ("**Restmasse**"), wird CMS die Restmasse gemäß der als **Anlage 5** beigelegten Auszahlungsvereinbarung an die Alt-Aktionäre im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Ausbuchung der Alt-Aktien vorhandenen Beteiligung am Grundkapital der Schuldnerin auskehren. Eine Verpflichtung zur Auskehr der Restmasse besteht erst dann, wenn mit keinem weiteren Zufluss aus der Nachtragsverteilungsmasse mehr zu rechnen ist.

Die Auskehr der Restmasse wird wie folgt vorgenommen:

- a) CMS verpflichtet sich, öffentlich bekannt zu machen, dass eine Restmasse zur Auskehr an die Alt-Aktionäre zur Verfügung steht und unter welchen Voraussetzungen die Alt-Aktionäre die Auskehr von CMS verlangen können. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Ad-hoc-Mitteilung und im Bundesanzeiger. Die Kosten für die Veröffentlichungen und die Ausschüttung der Restmasse dürfen der Restmasse vor der Auskehr entnommen werden.
- b) Eine Auskehr der Restmasse erfolgt nur an die Alt-Aktionäre, die CMS innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger eine Bescheinigung der depotführenden Bank des Alt-Aktionärs über die Ausbuchung der Alt-Aktien vorlegen sowie eine Kontoverbindung zur Überweisung des Anteils an der Restmasse mitteilen. Sofern der Anspruch eines Alt-Aktionärs auf eine dritte Person übergegangen ist, hat die dritte Person CMS zudem die Rechtsnachfolge bzgl. des Anspruch des Alt-Aktionärs auf Auskehr des Anteils an der Restmasse nachzuweisen.

- c) Sofern das Ausschüttungsverhältnis dazu führt, dass ein Alt-Aktionär, der seine Berechtigung gemäß vorstehender Ziffer 6. lit b) nachgewiesen hat, einen Anspruch auf Ausschüttung der Restmasse in Höhe von weniger als EUR 0,01 hätte, ist der Ausschüttungsanspruch dieses Alt-Aktionärs ausgeschlossen.
- d) CMS ist berechtigt, die im Falle der vorstehenden Ziffer 6. lit. c) verbleibenden Spitzenbeträge der Restmasse nach eigenem Ermessen an eine gemeinnützige Organisation zu spenden.
- e) CMS ist berechtigt, nach dem Auskehr der Restmasse an die Alt-Aktionäre, die ihre Berechtigung gemäß Ziffer 6. lit b) nachgewiesen haben, den verbleibenden Teil der Restmasse zugunsten der übrigen Alt-Aktionäre öffentlich zu hinterlegen.

7. Ausschlussfristen

Gläubiger, deren angemeldete Forderungen von der Schuldnerin, dem Sachwalter oder von Gläubigern bestritten wurden, werden bei der Quotenauszahlung weder durch Auszahlung noch durch Rückstellung berücksichtigt, sofern sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Bestandskraft des den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt am Main gegenüber dem Sachwalter nachweisen, dass sie ihren Anspruch im Klagewege weiterverfolgen (§§ 283 Abs.1, 178 Abs. 1, 180, 184 Abs. 1 InsO).

Weist der Gläubiger nach, dass er seine streitige Forderung im Klagewege weiterverfolgt, hat der Sachwalter eine Sicherheit in der Form einer Rückstellung in Höhe der Planquote zu bilden, sofern sich nicht aus einem vorgelegten Finanzplan ergibt, dass die Erfüllung der streitigen Forderung im Falle der Beseitigung des Widerspruchs durch Feststellungsurteil gewährleistet ist (§ 258 Abs. 2 InsO).

Wird die streitige Forderung innerhalb der Ausschlussfrist nicht weiterverfolgt, lässt dies den Anspruch des betreffenden Gläubigers materiell-rechtlich unberührt.

8. Nicht angemeldete Forderungen

Die Wirkungen des Insolvenzplans gelten auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen im Insolvenzverfahren nicht angemeldet haben (§§ 254b, 259b InsO). Diese Gläubiger, auch wenn sie bekannt sind, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Gläubiger, die im Verfahren keine Forderungen angemeldet haben, haben jedoch auch nach Bestandskraft des den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt am Main und nachfolgender Aufhebung des Insolvenzverfahrens die Möglichkeit, ihre Forderungen vor den ordentlichen Gerichten mit den im Plan für vergleichbare Forderungen vorgesehenen Beschränkungen gegenüber der Schuldnerin gel-

tend zu machen. Forderungen eines Insolvenzgläubigers, die nicht bis zum Abstimmungstermin angemeldet worden sind, verjähren in einem Jahr nach Fälligkeit, frühestens beginnend mit Eintritt der Rechtskraft des den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt am Main (§ 259b InsO).

9. Kein Wiederlaufleben

Das Wiederaufleben von Forderungen wird ausgeschlossen, § 255 Abs. 3 InsO.

10. Vollmacht

Die Schuldnerin wird nach § 221 S. 1 InsO bevollmächtigt, die zur Umsetzung des Plans notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichtigen, § 248a InsO gilt entsprechend.

11. Antrag auf abweichende Regelung

Es wird beantragt, im Erörterungs- und Abstimmungstermin über folgenden Antrag auf abweichende Regelung gemäß § 1 InsO zu beschließen:

Die Gläubiger stimmen den im gestaltenden Teil vorgesehenen abweichenden Regelungen des Insolvenzplanes zu.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Insolvenzplans unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame ersetzt, die inhaltlich dem wirtschaftlich Gewollten weitestgehend entspricht. Dies gilt auch für eine Lücke.

_____, den _____



(RA Daniel Kamke gem. Vollmachten **Anlage 10**)

Düneldorf, den 18.6.2019



(RA Dr. Maximilian Hacker gem. Vollmachten **Anlage 10**)

D. Plananlagen

1. Bezugsmittelung
2. Hinterlegungsvereinbarung
3. Zeichnungsschein
4. Entwurf Mitteilung Bundesanzeiger bzgl. "Übertragung Anteile"
5. Auszahlungsvereinbarung
6. Abtretungsvereinbarung
7. Geänderte Satzung
8. Niederlegungserklärung Jochen Heim
9. Besserungsabrede
10. Vollmachten
11. Annahmeerklärung Investor

Anlage 1

(Bezugsmitteilung)

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE

Bezugsmitteilung

Die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE veröffentlicht hiermit eine Bezugsmitteilung entsprechend dem am [•] rechtskräftig festgestellten Insolvenzplan ("**Insolvenzplan**").

Mit Veröffentlichung dieser Bezugsmitteilung gibt die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE Folgendes bekannt:

1.

Unter Bezugnahme auf die unter Ziffer C.III.3 des Insolvenzplans geregelte Barkapitalerhöhung um bis zu EUR 1.000.000,00 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE gegen Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 ("**Neue Aktien Investor**") gegen Zahlung einer Einlage in Höhe von EUR 1,00 je neuer Aktie wird hiermit folgendes festgelegt:

Der Seaside Concepts GmbH (in Zukunft: Capital Markets GmbH), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 133111, Geschäftsanschrift: Rondeel 9, 22301 Hamburg (HRB 133111) wird für die Zeichnung von bis zu 1.000.000 Neuen Aktien Investor eine Bezugsfrist von drei Wochen ("**Bezugsfrist Investor**") eingeräumt.

Die Bezugsfrist Investor beginnt am [•] und endet am [•].

2.

Unter Bezugnahme auf die unter Ziffer C.III.4 des Insolvenzplans geregelte Barkapitalerhöhung um bis zu EUR 520.468,00 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE gegen Ausgabe von bis zu EUR 520.468 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 ("**Neue Aktien Alt-Aktionäre**") gegen Zahlung einer Einlage in Höhe von EUR 1,00 zuzüglich eines in die Kapitalrücklage der Schuldnerin gemäß § 272 Abs. 2 Nr.

4 HGB einzuzahlenden Aufgeldes in Höhe von EUR 0,02 ("Aufgeld") je Neuer Aktie Alt-Aktionäre wird hiermit folgendes festgelegt:

Den Alt-Aktionären (= die Aktionäre, deren Aktien zum Zwecke der Übertragung an die Seaside Concepts GmbH ausgebucht wurden) der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE wird für die Zeichnung von bis zu EUR 520.468 Neuen Aktien Alt-Aktionäre eine Bezugsfrist von zwei Wochen ("**Bezugsfrist Alt-Aktionäre**") eingeräumt.

Die Bezugsfrist Alt-Aktionäre beginnt am [•] und endet am [•].

Zum wirksamen Bezug der Neuen Aktien im Rahmen der Barkapitalerhöhung sollen nur solche Aktionäre zugelassen werden, die der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE innerhalb der Bezugsfrist Alt-Aktionäre die folgenden Dokumente in Schrift- oder Textform zukommen lassen:

- Den vollständig ausgefüllten Zeichnungsschein, entsprechend dem Muster in **Anlage 3** des Insolvenzplans, abrufbar unter [•];
- Im Falle einer Vertretung oder der Zeichnung durch juristische Personen lückenlose Nachweise über die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Person(en);
- Kopien von den Ausweisdokumenten der unterzeichnenden Person(en) und ggf. Vollmachtgeber;
- Bescheinigung der depotführenden Bank des Aktionärs der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE, wonach der Aktionär spätestens seit Beginn der Bezugsfrist Alt-Aktionäre mindestens die im Zeichnungsschein genannte Anzahl von Aktien gehalten hat und die bestätigt, dass diese Aktien mindestens bis zum Ablauf der Bezugsfrist Alt-Aktionäre gesperrt gehalten werden.

Entscheidend für die Wahrung der Bezugsfrist Alt-Aktionäre ist der Zugangszeitpunkt der vorstehenden Unterlagen bei der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE unter folgenden Kontaktdaten:

[•]

[•], den [•]

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE

Anlage 2

(Hinterlegungsvereinbarung)

Hinterlegungsvereinbarung

zwischen

- (1) Seaside Concepts GmbH, Rondeel 9, 22301 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 133111

- nachfolgend "**Hinterleger**" -

- (2) Notar Dr. Malte Ivo, Neuer Wall 41, 20354 Hamburg

- nachfolgend "**Verwahrer**" -

- (3) Schnigge Wertpapierhandelsbank SE i. I., c/o Tauris Capital AG, Goetheplatz | Neue Rothofstraße 13-19, 60313 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 108601

- nachfolgend "**Schnigge SE**" -

- (4) Dr. Stephan Laubereau, Trakehner Straße 7-9, 60487 Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Sachwalter**" -

Die Parteien zu (1) bis (4) nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

PRÄAMBEL

Am 1. Januar 2019 hat das Amtsgericht – Insolvenzgericht – Frankfurt am Main über das Vermögen der Schnigge SE ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet (Az: 810 IN 1173/18 SCH).

Der Hinterleger beabsichtigt, im Rahmen eines Insolvenzplans einerseits sämtliche ausstehende Aktien an der Schnigge SE, insgesamt 5.204.682 auf den Inhaber lautende Stückaktien (nachfolgend "**Alt-Aktien**"), und andererseits sämtliche Geschäftsanteile an der SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.), Luxemburg, sowie der SCHNIGGE Admi-

nistration & Service Management S.A., Luxemburg (die "**Schnigge Tochtergesellschaften**"), zum Preis in Höhe von zusammen EUR 15.000,00 zu übernehmen. Der Hinterleger wird hierfür eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 110.000,00 (die "**Einmalzahlung**" oder der "**Hinterlegungsbetrag**") in die Insolvenzmasse der Schnigge SE zahlen (vgl. Schnigge Wertpapierhandelsbank SE - Angebot zur Übernahme der Gesellschaft nebst Tochtergesellschaften sowie sämtlicher Aktiva vom 12. Dezember 2019, nachfolgend "**Angebot**" genannt und beigelegt als **Anlage**). Die Einmalzahlung ist zu EUR 95.000,00 auf die Alt-Aktien – unter Berücksichtigung der zum Übertragungszeitpunkt nicht mehr vorhandenen Beteiligungen an den Schnigge Tochtergesellschaften – und zu jeweils EUR 7.500,00 auf die Beteiligungen an den Schnigge Tochtergesellschaften zu allokatieren.

Die Abwicklungsmodalitäten der Einzahlung der EUR 110.000 und deren Absicherung zu Gunsten der Insolvenzmasse haben die Parteien bereits am 12./15. April 2019 in einer ersten Version dieser Hinterlegungsvereinbarung (die "**Ursprungsvereinbarung**") geregelt. Die Ursprungsvereinbarung ist aufgrund einer längeren Dauer des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schnigge SE und wegen einiger einvernehmlich vorgenommener Anpassungen am Insolvenzplan nicht mehr aktuell und soll nun durch diese Vereinbarung ersetzt werden.

Im Zuge der Hinterlegungsvereinbarung hat der Hinterleger bereits den Hinterlegungsbetrag in Höhe von EUR 110.000,00 auf folgendes Notaranderkonto des Verwahrers ("**Notaranderkonto**") eingezahlt:

Kontoinhaber	Notar Dr. Malte Ivo
Verwendungszweck	Notaranderkonto Dr. Malte Ivo wegen: Seaside Concepts GmbH
Kreditinstitut	Hamburger Sparkasse AG
IBAN	DE68 2005 0550 1002 3188 20
BIC	HASPDEHHXXX

Daher vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Aufhebung Ursprungsvereinbarung

Die Ursprungsvereinbarung wird hiermit aufgehoben und vollständig durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 2

Pflicht zur Hinterlegung

- (1) Der Hinterleger bestätigt hiermit für die Dauer dieser Vereinbarung ausdrücklich die Rechtsverbindlichkeit des Angebots, mit den Modifikationen, dass
1. der Hinterleger an die Stelle der Dr. Hegenbart Unternehmensberatung GmbH & Co. KG tritt;
 2. die geplante Barkapitalerhöhung in Höhe von bis zu EUR 1,0 Mio. ersetzt wird durch zwei Barkapitalerhöhungen, von denen eine in Höhe von bis zu EUR 1,0 Mio. exklusiv dem Hinterleger und eine zweite in Höhe von bis zu EUR 520.568 entsprechend einem gesetzlichen Bezugsrecht den Alt-Aktionären ("**Alt-Aktionäre**" bedeutet die Aktionäre, deren Alt-Aktien zum Zwecke der Übertragung an den Hinterleger ausgebucht werden) zum Bezug angeboten werden sollen;
 3. die Alt-Aktionäre, die sich an der ihnen zum Bezug angebotenen Kapitalerhöhung beteiligt haben, für jede neu gezeichnete Akte eine Alt-Aktie zurückerhalten; und
 4. die Beteiligungen der Schnigge SE an ihren Tochtergesellschaften im Wege des Insolvenzplans unmittelbar an den Hinterleger übertragen werden sollen.
- (2) Der Hinterleger bestätigt hiermit die Hinterlegung des Hinterlegungsbetrags auf dem Notaranderkonto. Für die Verwendung des Hinterlegungsbetrags gelten nunmehr ausschließlich die Regelungen dieser Vereinbarung.

§ 3

Verwendung des Hinterlegungsbetrags durch den Verwahrer

- (1) Der Verwahrer wird den Hinterlegungsbetrag an den Hinterleger unverzüglich zurückzahlen, sofern nicht bis spätestens zum 31. Juli 2019 eine Abstimmung über den Insolvenzplan der Schnigge SE erfolgt ist bzw. die innerhalb dieser Frist erfolgte Abstimmung dazu führt, dass eine Bestätigung des Insolvenzplans durch das Insolvenzgericht rechtlich nicht mehr möglich ist. Die Rückzahlung hat auf das folgende Konto des Hinterlegers zu erfolgen:

Kontoinhaber	Seaside Concepts GmbH
Institut	Postbank
IBAN	DE47 4401 0046 0454 1974 61

- (2) Der Verwahrer hat den Hinterlegungsbetrag auch dann an den Hinterleger unverzüglich zurückzuzahlen, wenn eine Rückzahlung nach § 2 (1) ausgeschlossen ist und nicht

bis spätestens zum 15. September 2019 ein rechtskräftiger Planbestätigungsbeschluss des Insolvenzgerichts vorliegt.

- (3) Sofern eine Rückzahlung an den Hinterleger nach § 2 (1) und (2) ausgeschlossen ist, ein rechtskräftiger Planbestätigungsbeschluss vorliegt und der Hinterleger dem Verwahrer schriftlich (Telefax oder PDF-Scan genügt) mitgeteilt hat, dass er die Alt-Aktien der Schnigge SE als Depotgutschrift erhalten hat, ist der Hinterlegungsbetrag durch den Verwahrer unverzüglich auf das folgende Anderkonto der CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB ("CMS") zu überweisen, welches von CMS ausschließlich zur Bedienung von Masseverbindlichkeiten der Schnigge SE und zur Verteilung der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger der Schnigge SE geführt wird:

Kontoinhaber	CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
Institut	Deutsche Bank AG
IBAN	DE33 3007 00100201 5048 42

- (4) Der Nachweis der in § 2 (1), (2) und (3) genannten (Rück-) Zahlungsbedingungen hat durch übereinstimmende Erklärungen des Hinterlegers und des Sachwalters an den Verwahrer zu erfolgen, abgesehen von der Bestätigung der Depotgutschrift nach Absatz (3) Satz 1, die allein durch den Hinterleger zu erfolgen hat. Die Erklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Der Hinterleger und der Sachwalter verpflichten sich, die entsprechenden Erklärungen unverzüglich nach Eintritt der jeweiligen (Rück-) Zahlungsbedingungen und Kenntniserlangung hiervon gegenüber dem Verwahrer abzugeben.
- (5) Der Hinterleger ist berechtigt die in § 2 (1) und (2) genannten Fristen jederzeit beliebig durch einseitige Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber dem Verwahrer zu verlängern.

§ 4 Hinterlegungsbedingung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird unter der Annahme geschlossen, dass der Insolvenzplan der Schnigge SE – angelehnt an das Angebot – die folgenden Kerninhalte aufweist:
- Der Hinterleger oder eine vom diesem benannte Gesellschaft ist der alleinige Planinvestor ("**Planinvestor**").

- Die Alt-Aktien werden allesamt auf den Planinvestor übertragen.
 - Es erfolgen zwei Barkapitalerhöhung bei der Schnigge SE, von denen eine in Höhe von bis zu EUR 1,0 Mio. exklusiv dem Hinterleger und eine zweite in Höhe von bis zu EUR 520.568 entsprechend einem gesetzlichen Bezugsrecht den Altaktionären zum Bezug angeboten werden sollen.
 - Die Alt-Aktionäre, die sich an der ihnen zum Bezug angebotenen Kapitalerhöhung beteiligt haben, erhalten für jede neu gezeichnete Aktie eine Alt-Aktie zurück.
 - Es wird eine Regelung zum Umgang mit den vermeintlichen Ansprüchen und Rechtsstreitigkeiten der Schnigge SE, die derjenigen im Angebot entspricht, im Insolvenzplan aufgenommen.
- (2) Enthält der beim Insolvenzgericht eingereichte Insolvenzplan die unter § 3 (1) genannten Kerninhalte nicht oder entfällt einer der genannten Punkte nachträglich ohne vorherige Zustimmung des Hinterlegers ("**Verletzung der Hinterlegungsvereinbarung**"), entfällt diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung. In diesem Fall ist der Hinterlegungsbetrag nach Aufforderung durch den Hinterleger gegenüber dem Verwahrer in Schrift- oder Textform von diesem unverzüglich an den Hinterleger auf das unter § 2 (1) genannte Konto zurückzuzahlen. Der Hinterleger ist zu diesem Zweck jederzeit berechtigt, einen Nachweis über den Inhalt des beim Insolvenzgericht eingereichten Insolvenzplans und dessen Inhalt durch Herausgabe von Kopien der gesamten Korrespondenz zwischen der Schnigge SE und dem Insolvenzgericht zu verlangen. Kann die Schnigge SE innerhalb von 48 Stunden nach einer entsprechenden Anfrage des Hinterlegers in Schrift- oder Textform diesem keine Dokumentation vorlegen, die eine Verletzung der Hinterlegungsbedingung widerlegt, gilt eine solche als gegeben ("**Vermutete Verletzung der Hinterlegungsvereinbarung**").
- (3) Der Nachweis einer Verletzung der Hinterlegungsvereinbarung bzw. einer Vermuteten Verletzung der Hinterlegungsvereinbarung gilt als erbracht, wenn ein beim AG Frankfurt am Main – Insolvenzgericht – bestellter Insolvenzverwalter, den der Hinterleger frei auswählen kann ("**Planprüfer**"), nach zuvor erfolgter Rücksprache mit der Schnigge SE gegenüber dem Verwahrer schriftlich bestätigt hat, dass die Voraussetzungen der Verletzung der Hinterlegungsvereinbarung bzw. der Vermuteten Verletzung der Hinterlegungsvereinbarung vorliegen, wobei sich die Aussage hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Vermuteten Verletzung der Hinterlegungsvereinbarung auf einem von dem Planprüfer eigenständig in Vertretung des Hinterlegers durchgeführten Verlangen entsprechend Absatz (2) Satz 3 beruhen muss.
- (4) Sofern eine Verletzung der Hinterlegungsvereinbarung oder eine Vermutete Verletzung der Hinterlegungsvereinbarung entsprechend Absatz (3) nachgewiesen wird, ist

der Hinterleger berechtigt, von der Schnigge SE gegen deren ordnungsgemäßen Nachweis den Ersatz der durch die Tätigkeit des Planprüfers verursachten Kosten bis zu einer maximalen Höhe von EUR 10.000,00 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verlangen.

§ 5

Abschluss der Hinterlegungsvereinbarung

- (1) Die Parteien können diese Hinterlegungsvereinbarung auch durch Austausch von unterzeichneten Unterschriftenseiten per Fax oder per elektronischem Anhang (pdf., tif., usw.) einer E-Mail abschließen. In diesem Falle werden sie die unterschriebenen Unterschriftenseiten an CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Herrn Rechtsanwalt Dr. Maximilian Hacker E-Mail: maximilian.hacker@cms-hs.com, Fax: +49 (0)211 4934 123 (der "**Empfänger**") übermitteln. Die Hinterlegungsvereinbarung gilt als geschlossen, sobald dem Empfänger die von allen Parteien unterzeichneten Unterschriftenseiten zugegangen sind. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der letzten noch fehlenden Unterschriftenseite(n). Der Empfänger teilt den Parteien den Zeitpunkt des Abschlusses der Hinterlegungsvereinbarung unverzüglich mit und übermittelt den Parteien die von allen Parteien unterzeichnete Hinterlegungsvereinbarung per elektronischem Anhang (pdf., tif., usw.) einer E-Mail.
- (2) Nur für die Zwecke dieses § 4 benennen die Parteien den Empfänger als Empfangsvertreter und gestatten diesem, die unterschriebenen Unterschriftenseiten für alle Parteien entgegenzunehmen. Dem Empfänger obliegen darüber hinaus keine weiteren Pflichten in seiner Eigenschaft als Empfänger. Insbesondere darf der Empfänger die Übereinstimmung der ihm telekommunikativ übermittelten unterzeichneten Unterschriftenseiten mit den Originaldokumente, die Echtheit aller Unterschriften auf den Originalunterschriftsseiten sowie die Unterschriftsberechtigung der Unterzeichner annehmen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung trägt der Hinterleger. Im Übrigen trägt jede Partei die bei ihr anfallenden Kosten selbst, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind für Änderungen und Ergänzungen nach Satz 1 ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung

dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

- (3) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.
- (4) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich das Landgericht Frankfurt am Main zuständig.

_____, den _____

_____, den _____

(Hinterleger)

(Verwahrer)

durch: Dr. Wilhelm Hegenbart

_____, den _____

_____, den _____

(Schnigge SE)

(Sachwalter)

**durch: Herrn Florian Weber
Herrn Jochen Heim**

Anlage
(Angebot)

Anlage 3

(Zeichnungsschein)

Zeichnungsschein

zur Kapitalerhöhung der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE

Ich nehme Bezug auf den am [•] rechtskräftig festgestellten Insolvenzplan der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE und die unter Ziffer C.III.4. des Insolvenzplans ("**Insolvenzplans**") geregelte Barkapitalerhöhung um bis zu EUR 520.468,00 unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre gegen Ausgabe von bis zu EUR 520.468 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 ("**Neue Aktien Alt-Aktionäre**") gegen Zahlung einer Einlage in Höhe von EUR 1,00 zuzüglich eines in die Kapitalrücklage der Schuldnerin gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzuzahlenden Aufgeldes in Höhe von EUR 0,02 ("**Aufgeld**") je Neuer Aktie Alt-Aktionäre.

Hiermit zeichne ich bis zu maximal [•] der Neuen Aktien und verpflichte mich bedingungslos zur Leistung von EUR 1,02 je Neuer Aktie Alt-Aktionäre auf folgendes Konto der Schnigge Wertpapierhandelsbank SE:

[Kontodaten Schnigge Wertpapierhandelsbank SE]

Sofern mir im Rahmen der durchzuführenden Zuteilung der Neuen Aktien eine geringere Stückzahl als die maximal gezeichnete Stückzahl zugeteilt wird, so gilt meine Zeichnung auch diesbezüglich als verbindlich.

Diese Zeichnung erfolgt unter Bezugnahme auf die mir bekannten Statuten der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE und des Insolvenzplans.

Der vorliegende Zeichnungsschein ist bis zum [•] verbindlich.

[Name des Zeichners]

vertreten durch

Name:



Position



Datum:



Anlage 4

(Übertragungsmitteilung)

Stand 17. Juni 2019

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE

Übertragung von 5.204.682 Stückaktien der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE

Gemäß Ziffer C.III.2. des seit dem [•] rechtskräftigen Insolvenzplans der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE ("**Schnigge**") wird im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung die Übertragung sämtlicher Aktien der Schnigge (derzeit 5.204.682 Stückaktien) auf die Seaside Concepts GmbH (in Zukunft: Capital Markets GmbH), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 133111, Geschäftsanschrift: Rondeel 9, 22301 Hamburg (HRB 133111) wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Seaside Concepts GmbH alleiniger Inhaber sämtlicher Aktien der Schnigge.

[•], den [•]

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE

Anlage 5

(Auszahlungsvereinbarung)

Auszahlungsvereinbarung

zwischen

- (1) Schnigge Wertpapierhandelsbank SE i. I., c/o Tauris Capital AG, Goetheplatz | Neue Rothofstraße 13-19, 60313 Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Schuldnerin**" -

- (2) CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Breite Str. 3, 40213 Düsseldorf

- nachfolgend "**CMS**" -

- (3) Dr. Stephan Laubereau, Trakehner Straße 7-9, 60487 Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Sachwalter**" -

- (4) Seaside Concepts GmbH, Rondeel 9, 22301 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 133111

- nachfolgend "**Investor**" -

Die Parteien zu (1) bis (4) nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

PRÄAMBEL

- (A) Am 1. Januar 2019 hat das Amtsgericht – Insolvenzgericht – Frankfurt am Main über das Vermögen der Schuldnerin ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet (Az: 810 IN 1173/18 SCH).
- (B) Der Investor beabsichtigt, die Aktien bzw. eine Aktienmehrheit an der Schuldnerin sowie die Aktien an den Tochtergesellschaften der Schuldnerin im Rahmen eines Insolvenzplans zu übernehmen. Zu diesem Zweck wird ein Insolvenzplanverfahren durchgeführt.
- (C) Im Gegenzug für den Erwerb der Aktien an den Tochtergesellschaften und der Aktien an der Schuldnerin hat sich der Investor gegenüber der Schuldnerin verpflichtet, eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 110.000,00 an die Insolvenzmasse zu leisten

("Ausgleichsbetrag"). Der Investor hat den Ausgleichsbetrag auf einem Notaranderkonto hinterlegt und diesbezüglich mit der Schuldnerin, dem Sachwalter und dem Notar Dr. Malte Ivo aus Hamburg ("**Notar**") eine Hinterlegungsvereinbarung ("**Hinterlegungsvereinbarung**") abgeschlossen.

- (D) Der Insolvenzplan sieht vor, dass CMS nach der Rechtskraft des Insolvenzplans die Insolvenzplanquote ausschüttet, zu diesem Zeitpunkt bestehende Masseverbindlichkeiten begleicht und etwaige Nachtragsverteilungen vornimmt.
- (E) Nachtragsverteilungen werden erforderlich, wenn die Schuldnerin bzw. der Sachwalter nach der Rechtskraft des Insolvenzplans Zahlungen auf die folgenden, massezugehörigen Ansprüche erhalten:
- Schadensersatzansprüche gegen die MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft;
 - Schadensersatzansprüche gegen die Shard Capital Partners LLP;
 - Ansprüche aus der Abwicklung der ehemaligen Mietverhältnisse Frankfurt am Main und Willich;
 - Ansprüche aus der Vergleichsvereinbarung mit der KS Büromöbel GmbH;
 - Anfechtungsansprüche, die der Sachwalter im Rahmen seiner Befugnisse geltend gemacht hat.

Gleiches gilt, wenn die Schuldnerin gemäß dem Insolvenzplan gebildete Rückstellungen auflöst.

Die Erlöse aus den vorstehend aufgeführten Ansprüchen und Rückstellungen werden nachfolgend zusammen die "**Nachtragsverteilungsmasse**" genannt.

- (F) Für die Ausschüttung der Insolvenzplanquote und der Nachtragsverteilungsmasse sowie die Begleichung der Masseverbindlichkeiten hat CMS zugunsten der Insolvenz- und Massegläubiger der Schuldnerin das folgende Anderkonto ("**Anderkonto**") eingerichtet:

Kontoinhaber	CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
Institut	Deutsche Bank AG
IBAN	DE33 3007 00100201 5048 42

- (G) Der Notar hat den Auszahlungsbetrag unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. (3) der Hinterlegungsvereinbarung auf das Anderkonto zu zahlen.
- (H) Die Schuldnerin und CMS haben mit Zustimmung des Sachwalters bezüglich der Vergütungsansprüche von CMS aus den Mandats- und Vergütungsvereinbarungen

jeweils vom 19.12.2018/27.12.2018/16.01.2019 ("**Mandats- und Vergütungsvereinbarungen**") eine Besserungsabrede ("**Besserungsabrede**") abgeschlossen.

- (I) Gemäß § 1 der Besserungsabrede haben die Schuldnerin und CMS vereinbart, dass die unter den Mandats- und Vergütungsvereinbarung entstandenen und noch entstehenden Vergütungsansprüche von CMS auf einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 215.000,00 brutto ("**Gesamtvergütungsanspruch**") begrenzt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 der Besserungsabrede hat CMS unter Einräumung eines Besserungsrechts nach den nachfolgenden Absätzen auf einen Teil des Gesamtvergütungsanspruchs in Höhe von EUR 85.000,00 brutto ("**Verzichtsbetrag**") verzichtet. Gemäß § 2 Abs. 2 der Besserungsabrede lebt der Verzichtsbetrag in jedem Fall und in der Höhe wieder auf, in der Beträge aus der Nachtragsverteilungsmasse auf dem Anderkonto eingehen (nachfolgend jeweils "**Ein Besserungsanspruch**"). Gemäß § 2 Abs. 3 der Besserungsabrede ist CMS berechtigt, im Falle des Entstehens eines Besserungsanspruchs den jeweiligen Betrag aus der Nachtragsverteilungsmasse zu entnehmen.
- (J) Zudem sieht der Insolvenzplan vor, dass die Aktionäre, deren Aktien ("**Alt-Aktien**") zur Übertragung an den Investor ausgebucht werden ("**Alt-Aktionäre**"), die Möglichkeit erhalten, wie unter der Einräumung eines gesetzlichen Bezugsrechts sich im Rahmen einer Barkapitalerhöhung wieder an der Schuldnerin zu beteiligen. Im Rahmen dieser Barkapitalerhöhung sollen die Alt-Aktionäre, die sich an ihr beteiligen, je neu gezeichneter Aktie eine Alt-Aktie zurückerhalten. Um die Rückübertragung einer ausreichenden Anzahl der Alt-Aktien zu ermöglichen, ist der Investor bereit, 10% der Alt-Aktien ("**Bezugsaktien**") auf das nachfolgende, zugunsten der Schuldnerin geführte Wertpapierdepot von CMS zu übertragen ("**Abwicklungsdepot**"):

Depotinhaber	CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
Institut	Deutsche Bank AG
Depotnummer	[•]

CMS wird mit den übertragenen Bezugsaktien nach den Regelungen dieser Vereinbarung verfahren. Die Schuldnerin wird dem Investor die Bereitstellung der Bezugsaktien vergüten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

I.
Abwicklung Insolvenzmasse

§ 1
Pflichten der Schuldnerin und des Sachwalters

- (1) Die Schuldnerin verpflichtet sich, sämtliche, zu dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Insolvenzplans bei ihr vorhandenen Bargeld- und Kontoguthaben ("**Verteilungsmasse**") innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen auf das Anderkonto zu überweisen.
- (2) Die Schuldnerin und der Sachwalter verpflichten sich, etwaige Zuflüsse aus der Nachtragsverteilungsmasse innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen auf das Anderkonto zu überweisen.
- (3) Die Schuldnerin verpflichtet sich, CMS innerhalb von einem (1) Monat nach der Rechtskraft des Insolvenzplans eine Aufstellung der zu dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Insolvenzplans noch nicht beglichenen Masseverbindlichkeiten ("**Offene Masseverbindlichkeiten**") nebst Name, Anschrift und Kontoverbindung des jeweiligen Gläubigers zukommen zu lassen.
- (4) Der Sachwalter verpflichtet sich, CMS innerhalb von einem (1) Monat nach der Rechtskraft des Insolvenzplans eine Aufstellung mit den zu erwartenden Verfahrenskosten ("**Offene Verfahrenskosten**") zukommen zu lassen.

§ 2
Pflichten CMS Insolvenzmasse

- (1) Die Schuldnerin weist CMS an, die Verteilungsmasse und den Ausgleichsbetrag in folgender Rangfolge zu verwenden:
 - a) Bildung einer Rückstellung in der Höhe der Offenen Verfahrenskosten und Auflösung und Auszahlung dieser Rückstellung nach der rechtskräftigen Festsetzung der Verfahrenskosten durch das Amtsgericht Frankfurt am Main – Insolvenzgericht.
 - b) Begleichung der Offenen Masseverbindlichkeiten.
 - c) Ausschüttung des nach der Bildung der Rückstellung für die Verfahrenskosten und Begleichung der Offenen Masseverbindlichkeiten gemäß § 2 (1) a) und b) verbleibenden Betrags ("**Insolvenzplanquote**") an die quotenberechtigten Gläubiger. Die Ausschüttung der Insolvenzplanquote hat innerhalb von vier (4) Monaten nach der Rechtskraft des Insolvenzplans zu erfolgen.

- (2) Die Schuldnerin weist CMS an, die Nachtragsverteilungsmasse bis zur vollständigen Befriedigung der Forderungen der quotenberechtigten Gläubiger gegen die Schuldnerin an die quotenberechtigten Gläubiger auszuschütten.
- (3) Vor der Ausschüttung der Nachtragsverteilungsmasse an die quotenberechtigten Gläubiger ist CMS berechtigt, im Falle des Entstehens eines Besserungsanspruchs den jeweiligen Betrag aus der Nachtragsverteilungsmasse zu entnehmen.
- (4) Eine Nachtragsverteilung erfolgt aus Kostengründen nur dann, wenn für eine Verteilung aus der Nachtragsverteilungsmasse Beträge zur Verfügung stehen, die einen Betrag in Höhe von EUR 5.000,00 übersteigen ("**Auszahlbare Beträge**"). Diese Betragsgrenze gilt nicht, sofern mit keinem weiteren Zufluss aus der Nachtragsverteilungsmasse mehr zu rechnen ist.
- (5) Eine Nachtragsverteilung hat innerhalb von vier (4) Wochen zu erfolgen, nachdem CMS Auszahlbare Beträge auf dem Anderkonto zur Verfügung stehen.
- (6) In der Höhe, in der Auszahlbare Beträge zur Ausschüttung an die quotenberechtigten Gläubiger zur Verfügung stehen, leben die Forderungen der quotenberechtigten Gläubiger gegen die Schuldnerin wieder auf.
- (7) Für den Fall, dass nach der vollständigen Befriedigung der Forderungen der quotenberechtigten Gläubiger gegen die Schuldnerin noch Mittel aus der Nachtragsverteilungsmasse zur Verfügung stehen ("**Restmasse**"), weist die Schuldnerin CMS bereits jetzt an, die Restmasse an die Alt-Aktionäre im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Ausbuchung der Alt-Aktien vorhandenen Beteiligung am Grundkapital der Schuldnerin ("**Ausschüttungsverhältnis**") auszukehren. Eine Verpflichtung zur Auskehr der Restmasse besteht erst dann, wenn mit keinem weiteren Zufluss aus der Nachtragsverteilungsmasse mehr zu rechnen ist.
- (8) Die Auskehr der Restmasse wird wie folgt vorgenommen:
 - a) CMS verpflichtet sich, öffentlich bekannt zu machen, dass eine Restmasse zur Auskehr an die Alt-Aktionäre zur Verfügung steht und unter welchen Voraussetzungen die Alt-Aktionäre die Auskehr von CMS verlangen können. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Ad-hoc-Mitteilung und im Bundesanzeiger. Die Kosten für die Veröffentlichungen und die Ausschüttung der Restmasse dürfen der Restmasse vor der Auskehr entnommen werden.
 - b) Eine Auskehr der Restmasse erfolgt nur an die Alt-Aktionäre, die CMS innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger eine Bescheinigung der depotführenden Bank des Alt-Aktionärs über die Ausbuchung der Alt-Aktien vorlegen sowie eine Kontoverbindung zur Überweisung des Anteils an der Restmasse mitteilen. Sofern der Anspruch eines Alt-Aktionärs auf eine dritte Person übergegangen ist, hat die dritte Person CMS

zudem die Rechtsnachfolge bzgl. des Anspruch des Alt-Aktionärs auf Auskehr des Anteils an der Restmasse nachzuweisen.

- c) Sofern das Ausschüttungsverhältnis dazu führt, dass ein Alt-Aktionär, der seine Berechtigung gemäß vorstehendem § 2 (8) lit. b) nachgewiesen hat, einen Anspruch auf Ausschüttung der Restmasse in Höhe von weniger als EUR 0,01 hätte, ist der Ausschüttungsanspruch dieses Alt-Aktionärs ausgeschlossen.
- d) CMS ist berechtigt, die im Falle des vorstehenden § 2 (8) lit. c) verbleibenden Spitzenbeträge der Restmasse nach eigenem Ermessen an eine gemeinnützige Organisation zu spenden.
- e) CMS ist im Übrigen berechtigt, nach dem Auskehr der Restmasse an die Alt-Aktionäre, die ihre Berechtigung gemäß vorstehendem § 2 (8) lit. b) nachgewiesen haben, den verbleibenden Teil der Restmasse zugunsten der übrigen Alt-Aktionäre öffentlich zu hinterlegen.

II.

Abwicklung Bezugsaktien

§ 3

Bereitstellung Bezugsaktien

- (1) Der Investor verpflichtet sich gegenüber der Schuldnerin, ihr, unmittelbar nachdem er 100% der Alt-Aktien erhalten hat, die Bezugsaktien in der Art und Weise zur Durchführung der geplanten Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Alt-Aktionäre zur Verfügung zu stellen, dass er die Bezugsaktien in das Abwicklungsdepot überträgt.
- (2) Im Gegenzug verpflichtet sich die Schuldnerin, für jede Bezugsaktie, die im Rahmen der Abwicklung nach dieser Vereinbarung nicht wieder an den Investor zurückübertragen ist, einen Kaufpreis von EUR 0,02 an den Investor zu zahlen. Der Kaufpreis nach Satz 1 ist innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen (Frankfurt am Main) nach Ablauf der Einzahlungsfrist für die Einlagen und das Agio im Rahmen der Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Alt-Aktionäre auf ein vom Investor zu benennendes Bankkonto zu zahlen.

§ 4

Pflichten CMS Bezugsaktien

- (1) CMS ist verpflichtet, die Bezugsaktien treuhänderisch für die Schuldnerin und auf deren Kosten zu verwahren, bis CMS eine Anweisung entsprechend des Absatzes (2) erhält.
- (2) CMS ist weiter verpflichtet, über die Bezugsaktien ausschließlich und allein nach vorheriger schriftlicher Anweisung, die jeweils den Empfänger, dessen Depotverbindung und die Anzahl der zu übertragenden Aktien zu enthalten hat, durch die Schuldnerin und den Investor zu verfügen. Nach Erhalt der Anweisung nach Satz 1 wird CMS diese innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen (Frankfurt am Main) ausführen, wobei die Anweisung als ausgeführt gilt, sobald CMS ihre depotführende Bank entsprechend angewiesen hat.

III.

Allgemeines

§ 5

Kosten

- (1) Die Tätigkeit von CMS im Rahmen der Verwendung der Verteilungsmasse und des Ausgleichsbetrags sowie der Abwicklung der Bezugsaktien ist mit dem im Zusammenhang mit der Begleitung des Insolvenzplanverfahrens von der Schuldnerin an CMS gezahlten Honorars abgegolten. Hiervon nicht umfasst sind die im Rahmen der Ausschüttung der Insolvenzplanquote, der Begleichung der Offenen Masseverbindlichkeiten sowie bei der Verwahrung und Verteilung der Bezugsaktien anfallenden Kosten (z.B. Konto-/Depotführungs- und Überweisungsgebühren), die CMS jeweils als Masseverbindlichkeit behandeln und aus der Verteilungsmasse einbehalten darf.
- (2) Für die Durchführung einer Nachtragsverteilung steht CMS vorab eine Aufwandspauschale in Höhe von 1% des zur Nachtragsverteilung jeweils zur Verfügung stehenden Betrages zu. Zudem ist CMS berechtigt, vorab die im Rahmen der Nachtragsverteilung entstehenden Kosten (z.B. laufende Kontoführungs- und Überweisungsgebühren) ersetzt zu bekommen. Diese Beträge darf CMS jeweils aus der Nachtragsverteilungsmasse einbehalten.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind für Änderungen und Ergänzungen nach Satz 1 ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.
- (3) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich das Landgericht Düsseldorf zuständig.

_____, den _____

_____, den _____

(Schuldnerin)

(CMS)

_____, den _____

_____, den _____

(Sachwalter)

(Investor)

Anlage 6

(Abtretungsvereinbarung)

2019

AKTIENABTRETUNGSVERTRAG

zwischen

SCHNIGGE WERTPAPIERHANDELSBANK SE I.I.

und

SEASIDE CONCEPTS GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Abtretung.....	5
§ 2 Vertraulichkeit.....	5
§ 3 Kosten.....	5
§ 4 Sonstige Bestimmungen	6
§ 5 Gerichtsstand	6
§ 6 Salvatorische Klausel	6

AKTIENABTRETUNGSVERTRAG

zwischen

- (1) **Schnigge Wertpapierhandelsbank SE i.L.**, c/o Tauris Capital AG, Goetheplatz | Neue Rothofstraße 13-19, 60313 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 108601

- nachfolgend "**Schnigge SE**" -

und

- (2) **Seaside Concepts GmbH (zukünftig: Seaside Capital Markets GmbH)**, Rondeel 9, 22391 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 133111

- nachfolgend "**Investor**" -

über die Übertragung der von der Schnigge SE gehaltenen Aktien an

der **SCM Trust S.A. (vormals: SCHNIGGE Trust S.A.)**, 38, Grand Rue, L - 6630 Wasserbillig, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B214461

sowie

der **SCHNIGGE ADMINISTRATION & SERVICE MANAGEMENT S.A.**, 38, Grand-Rue, L - 6630 Wasserbillig, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B225188

VORBEMERKUNG

- (A) Am 1. Januar 2019 hat das Amtsgericht – Insolvenzgericht – Frankfurt am Main über das Vermögen der Schnigge SE ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet (Az: 810 IN 1173/18 SCH).
- (B) Die Schnigge SE hält alle Aktien an der SCM Trust S.A. (nachfolgend als "**SCM Trust**" bezeichnet), einer als Aktiengesellschaft ausgestalteten Verbriefungsgesellschaft nach dem Luxemburger Gesetz vom 22. März 2004. Die Schnigge SE erwarb

die SCM Trust mit Anteilskaufvertrag vom 09.05.2017 vollständig. Das Grundkapital der SCM Trust beträgt EUR 30.000,- und ist bisher in Höhe von EUR 7.500,- eingezahlt worden. Das Grundkapital ist eingeteilt in 300 Aktien mit einem Nennwert von EUR 100,- je Aktie. Es handelt sich um Namensaktien, die nicht in Inhaberaktien umgewandelt werden können. Ein Register der Namensaktien wird am Gesellschaftssitz geführt. Die Aktien sind nicht verbrieft.

- (C) Zudem hält die Schnigge SE alle Aktien an der SCHNIGGE ADMINISTRATION & SERVICE MANAGEMENT S.A. (nachfolgend als "**SCHNIGGE Administration & Service Management**" bezeichnet), einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Die SCHNIGGE Administration & Service Management S.A. wurde am 9. Mai 2018 von der Schnigge SE gegründet. Das Stammkapital der SCHNIGGE Administration & Service Management beträgt EUR 30.000,- und ist bisher in Höhe von EUR 7.500,00 eingezahlt worden. Das Stammkapital ist eingeteilt in 30.000 Aktien mit einem Nennwert von EUR 1,- je Aktie.
- (D) Der Investor beabsichtigt, die Aktien an der Schnigge SE sowie die Aktien an der SCM Trust und der SCHNIGGE Administration & Service Management im Rahmen eines Insolvenzplans ("**Insolvenzplan**") zu übernehmen. Zu diesem Zweck wird ein Insolvenzplanverfahren durchgeführt. Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans ist unter Ziffer C.III.1 die Übertragung der Aktien an der SCM Trust S.A. sowie der SCHNIGGE Administration & Service Management aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Insolvenzplans auf den Investor vorgesehen.
- (E) Etwaig nicht voll geleistete oder zurückgewährte Einlagen auf die Aktien der SCM Trust und der SCHNIGGE Administration & Service Management hat der Investor in die beiden Gesellschaften einzulegen. Der Investor hat diesbezüglich keinen Regressanspruch gegen die Schnigge SE.
- (F) Im Gegenzug für den Erwerb der Aktien an der Schuldnerin und der Aktien an der SCM Trust und der SCHNIGGE Administration & Service Management hat sich der Investor gegenüber der Schuldnerin verpflichtet, eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 110.000,00 an die Insolvenzmasse zu leisten.
- (G) Der Investor hat den Ausgleichsbetrag auf einem Notaranderkonto hinterlegt und diesbezüglich mit der Schuldnerin, dem Sachwalter und dem Notar Dr. Malte Ivo aus Hamburg ("**Notar**") eine Hinterlegungsvereinbarung ("**Hinterlegungsvereinbarung**") abgeschlossen.
- (H) Der Insolvenzplan sieht vor, dass die CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB nach der Rechtskraft des Insolvenzplans die Insolvenzplanquote ausschüttet, zu diesem Zeitpunkt bestehende Masseverbindlichkeiten begleicht und etwaige Nachtragsverteilungen vornimmt. Für die Ausschüttung der Insolvenzplanquote und der Nachtragsverteilungsmasse sowie die Begleichung der Masseverbindlichkeiten hat CMS zugunsten der Insolvenz- und Massegläubiger der Schuldnerin ein Anderkonto (das "**Anderkonto**") eingerichtet. Der Notar hat den

Auszahlungsbetrag gemäß § 3 Abs. (3) der Hinterlegungsvereinbarung auf das Anderkonto zu zahlen.

- (I) Die Abtretung der Aktien an der SCM Trust sowie der SCHNIGGE Administration & Service Management an den Investor sollen in diesem Vertrag geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Abtretung

- (1) Die Schnigge SE tritt die von ihr gehaltenen Aktien an der SCM Trust sowie der SCHNIGGE Administration & Service Management aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Insolvenzplans an den Investor ab.
- (2) Der Investor nimmt die Abtretung der Aktien hiermit an.
- (3) Die Übertragung der Aktien wird durch die Eintragung einer schriftlichen Übertragungserklärung in das Aktienregister der jeweiligen Aktiengesellschaft, die von der Schnigge SE und dem Investor oder hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen datiert und unterzeichnet sein muss, wirksam. Die Eintragung der Übertragung der Aktien wird von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats der jeweiligen Aktiengesellschaft unterzeichnet.
- (4) Der auf die in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Absatz **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Aktien entfallende Gewinn für das laufende Geschäftsjahr steht dem Investor zu.

§ 2

Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die Inhalte dieses Vertrages und die Tatsache seiner Existenz strikt vertraulich zu behandeln, es sei denn eine Partei ist zur Bekanntmachung aufgrund Gesetzes oder Rechtsvorschriften, insbesondere Börsenvorschriften, verpflichtet. Jede Partei haftet der anderen Partei gegenüber für jeden Schaden der in Verbindung mit einer Verletzung dieser Verpflichtung zur Vertraulichkeit entsteht.

§ 3

Kosten

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind alle Kosten, Auslagen und Gebühren, Abgaben und Steuern, die einer Partei im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung, Unterzeichnung und Durchführung dieses Vertrages und der darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte entstehen, einschließlich sämtlicher Beratungskosten, von dieser Partei zu tragen.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Regelung zur Übertragung der Aktien unter § 1 Absatz (3) stellt zugleich das unter Art. 6 der Satzung der SCHNIGGE Administration & Service Management in Bezug genommene "shareholders' agreement" für den Fall der Schnigge SE als Alleingesellschafter dar. Hierüber besteht zwischen der Schnigge SE und dem Investor Einigkeit.
- (2) Dieser Vertrag regelt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollumfänglich und ersetzt alle früheren Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Im Falle von Abweichungen zwischen einer Anlage und einer Regelung dieses Vertrages geht die Regelung dieses Vertrages vor.
- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag dienen lediglich der Übersichtlichkeit und betreffen die Vertragsauslegung nicht.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 5 Gerichtsstand

Die dingliche Abtretung der Aktien der SCM Trust und Übertragung der SCHNIGGE Administration & Service Management unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Alle sonstigen Regelungen dieses Vertrags unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.

§ 6

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, anstelle der nichtigen oder unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommende gültige, wirksame und durchführbare Regelung zu treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie beim Abschluss dieses Vertrages die Nichtig-

keit oder Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Regelung bedacht hätten.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise auslegungs- oder ergänzungsbedürftig sein, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrages bestmöglich gerecht wird. Es sollen dabei diejenigen Regelungen gelten, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie beim Abschluss dieses Vertrages die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit der betreffenden Regelung bedacht hätten.
- (3) Sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so gilt Absatz (2) entsprechend.

_____, den _____

_____, den _____

(Schnigge Wertpapierhandelsbank SE i.I.
durch [•])
- Schnigge SE -

(Seaside Concepts GmbH
durch Dr. Wilhelm Hegenbart)
- Investor -

Anlage 7

(Geänderte Satzung)

Satzung

der

SCHNIGGE Capital Markets SE

§ 1

Firma/Sitz/Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) und führt die Firma

SCHNIGGE Capital Markets SE.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Services Listingpartner, Corporate Finance, Crowd-Funding, Handel mit Kryptowährungen und Verbriefungsgeschäft sowie die erlaubnisfreie Beratung in Bezug auf den Vertrieb von Kapitalanlagen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen. Sie ist insbesondere berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu erwerben, zu verwalten und sich an solchen zu beteiligen bzw. solche Beteiligungen zu veräußern, insbesondere auch Beteiligungsgeschäft durchzuführen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit vom Gesetz nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung (insbesondere per E-Mail) übermittelt werden.

§ 4

Grundkapital / Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.204.682,00 (in Worten: Euro fünf Millionen zweihundertviertausendsechshundertzweiundachtzig) und ist eingeteilt in 5.204.682 Stückaktien. Von dem Grundkapital der Gesellschaft ist ein Betrag in Höhe von EUR 2.801.785,00 durch Formwechsel der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) im Wege der Verschmelzung der ATDT SCHNIGGE Trading AG, Wien, Österreich, auf die Schnigge Wertpapierhandelsbank AG erbracht.
- (2) Im Zuge einer früheren Umwandlung ist von dem Grundkapital der Gesellschaft ein Betrag in Höhe von DM 1.500.000,00, entsprechend EUR 818.064,00, durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, der Börsenmakler Schnigge & Partner GmbH mit Sitz in Düsseldorf, erbracht.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (4) Form und Inhalt der Aktienurkunden, Zwischenscheine, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine werden vom Verwaltungsrat bestimmt.
- (5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mehrere Aktienrechte in einer Urkunde (Globalurkunde) zusammenzufassen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen, soweit eine Verbriefung nicht nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien zugelassen sind.
- (6) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgelegt werden.
- (7) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 19. Juli 2022 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.099.333 durch Ausgabe von bis zu 1.099.333 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Das Genehmigte Kapital beträgt nach teilweiser Inanspruchnahme in Höhe von EUR 1.002.005 durch Ausgabe von 1.002.005 neuen Aktien noch EUR 1.099.333,00). Den

Aktionären ist das Bezugsrecht einzuräumen. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würden;
- für Spitzenbeträge;
- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und der Nennwert der Kapitalerhöhung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 5

Monistisches System

Die Gesellschaft hat eine monistische Unternehmensführungs- und -kontrollstruktur mit einem Verwaltungsrat als Verwaltungsorgan.

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind (die "**Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder**"), müssen immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen.

- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bestellt, soweit sich nicht aus der Vereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz über die Arbeitnehmerbeteiligung etwas anderes ergibt.
- (4) Das Amt eines jeden Verwaltungsratsmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet) und spätestens sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Verwaltungsratsmitglieder können (mehrfach) wiederbestellt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus und rückt kein Ersatzmitglied nach § 6 (5) nach, erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, sofern die Hauptversammlung keine längere Amtszeit für dieses Mitglied beschließt.
- (5) Die Hauptversammlung ist berechtigt, für die von ihr gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Ersatzmitglieder werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Verwaltungsratsmitglied, wenn von der Hauptversammlung bestellte Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verwaltungsrat ausscheiden und die Hauptversammlung nicht vor dem Ausscheiden einen Nachfolger gewählt hat, soweit sich nicht aus der Vereinbarung nach dem SE-Beteiligungsgesetz über die Arbeitnehmerbeteiligung etwas anderes ergibt. Das Amt des Ersatzmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Verwaltungsratsmitglieds.
- (6) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch eine an die geschäftsführenden Direktoren zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Mit Zustimmung der geschäftsführenden Direktoren kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Niederlegung jederzeit möglich.
- (7) Die Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

§ 7

Vorsitz im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach jeder ordentlichen Hauptversammlung, in der die Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt wurden, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Zeit bis zum Abschluss der ersten

Verwaltungsratssitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung, in der Verwaltungsratsmitglieder neu gewählt werden.

- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus seinen Reihen zu bestimmen.
- (3) Erklärungen und Veröffentlichungen namens des Verwaltungsrates erfolgen durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist zur Entgegennahme von Erklärungen Dritter an den Verwaltungsrat befugt.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.
- (3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung, d.h. deren sprachliche Form betreffen, zu beschließen.
- (4) Der Verwaltungsrat überwacht die geschäftsführenden Direktoren und kann den geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben für alle vertraulichen Vorgänge, die ihnen durch die Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind – auch nach Ablauf ihrer Amtszeit – Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten die im Rahmen ihrer Tätigkeit angefallenen angemessenen Auslagen erstattet. Daneben kann die Hauptversammlung für Verwaltungsratsmitglieder, die nicht geschäftsführende Direktoren sind, eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung und deren Höhe festlegen. Verwaltungsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der von der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr festgelegten Vergütung. Darüber hinaus erhalten Verwaltungsratsmitglieder, die nicht geschäftsführende Direktoren sind, jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00 für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrats. Außerdem erhält jedes Mitglied eines Verwaltungsratsausschusses, das nicht geschäftsführender Direktor ist, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00 für die Teilnahme an einer Sitzung des betreffenden Ausschusses des Verwaltungsrats. Das Sitzungsgeld ist zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Verwaltungsratsmitglieder, die zugleich geschäftsführende Direktoren

sind, erhalten über ihren Dienstvertrag hinaus keine weitere Vergütung. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eventuell auf den Auslagenersatz bzw. die Verwaltungsratsvergütung anfallende Umsatzsteuer, soweit das Verwaltungsratsmitglied berechtigt ist, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausübt.

- (7) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Verwaltungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftung aus der Verwaltungsratsstätigkeit abdeckt.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist mindestens alle drei Monate einzuberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser abwesend ist, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, doppelt. Im Übrigen richtet sich die Beschlussfassung des Verwaltungsrats nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an Abstimmungen des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Mitglieder des Verwaltungsrats schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Das gilt auch für die Abgabe der Ergänzungstimme gemäß § 35 Abs. 3 SEAG.

§ 10

Bestellung der geschäftsführenden Direktoren

- (1) Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats und andere Personen zu geschäftsführenden Direktoren bestellen, soweit die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern besteht. Die Gesellschaft hat mindestens zwei geschäftsführende Direktoren. Darüber hinaus wird die Zahl der geschäftsführenden Direktoren vom Verwaltungsrat bestimmt.

- (2) Der Verwaltungsrat kann auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sie haben dabei insbesondere das geltende Recht, diese Satzung und die Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren einzuhalten.
- (2) Die geschäftsführenden Direktoren können sich eine Geschäftsordnung geben, sofern der Verwaltungsrat keine Geschäftsordnung erlässt.

§ 12

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die geschäftsführenden Direktoren dürfen die folgenden Maßnahmen und Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats ausführen:

- a) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen (§§ 291 f. AktG).

§ 13

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann einzelnen oder allen geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einzelne oder sämtliche geschäftsführende Direktoren von dem Verbot der Mehrvertretung (§181 Alt. 2 BGB) befreien. § 41 Abs. 5 SEAG bleibt unberührt.

§ 14

Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung von

Verwaltungsrat und der geschäftsführenden Direktoren sowie über die Wahl der Vertreter im Verwaltungsrat und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (4) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG werden unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation vorgenommen. Gleiches gilt für die Übermittlung von Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre der Gesellschaft durch Kreditinstitute gem. § 125 Abs. 1 AktG.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung bezeichneten Stelle anmelden.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Dieser besondere Nachweis des Anteilsbesitzes kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung zugehen.

§ 17

Stimmrecht der Aktionäre

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann auch per E-Mail oder über einen anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erfolgen. § 135 AktG bleibt unberührt.

§ 18

Vorsitz, Beschlussfassung und weitere Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Hauptversammlung wählt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Stellvertreter leiten die Versammlung ("**Versammlungsleiter**"). Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Rede- oder Fragebeiträge der einzelnen Redner festsetzen.
- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, ist, sofern das Gesetz nicht zwingend weitergehende Erfordernisse aufstellt, außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.
- (3) Bei Wahlen gelten die Bewerber als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

§ 19

Jahresabschluss

- (1) Die geschäftsführenden Direktoren haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss mit Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat zudem einen Vorschlag für Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

- (2) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, sofern er die Feststellung nicht der Hauptversammlung überlässt oder das Gesetz eine abweichende Regelung trifft.

§ 20 **Abwicklung**

Nach Auflösung der Gesellschaft besorgen die geschäftsführenden Direktoren die Abwicklung. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss andere Personen als Abwickler bestellen.

§ 21 **Übernahme von Gründungskosten**

- (1) Die Gesellschaft ist durch Formwechsel der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG im Wege der Verschmelzung der ATDT Schnigge Trading AG, Wien, Österreich, auf die Schnigge Wertpapierhandelsbank AG entstanden. Die Gesellschaft trägt die Kosten in Bezug auf die Verschmelzung der ATDT Schnigge Trading AG auf Schnigge Wertpapierhandelsbank AG (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 300.000,00.
- (2) Die Schnigge Wertpapierhandelsbank AG hat die bei der Gründung anfallenden Steuern und Gebühren bis zu einem Gesamtbetrag von DM 60.000,00 getragen.

§ 22 **Vorteile**

- (1) Unabhängig von den gesetzlichen Zuständigkeiten des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist davon auszugehen, dass die bisherigen Vorstandsmitglieder der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG zu geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG sind Florian Weber und Martin Liedtke.
- (2) Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG, Dr. Siegfried Jaschinski und Dr. Jürgen Frodermann, werden Mitglieder im ersten Verwaltungsrat der Gesellschaft. Zudem werden die Mitglieder des Vorstands der Schnigge Wertpapierhandelsbank AG, Florian Weber und Martin Liedtke, ebenfalls Mitglieder im ersten Verwaltungsrat der Gesellschaft. Weiter wird Andreas Benninger statt des bisherigen Aufsichtsratsmitglieds Günther Skrzypek Mitglied des ersten Verwaltungsrats.

§ 23
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Regelung eine Lücke herausstellen, so sind die Beteiligten verpflichtet, insoweit eine angemessene Regelung zu beschließen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden.

Anlage 8

(Niederlegungserklärung Jochen Heim)

Jochen Heim, Hebelstrasse 50, 67734 Katzweiler

An den Vorsitzenden des Verwaltungsrates
Der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE
Herrn. Dr. Jürgen Frodermann

Breite Strasse 3
40213 Düsseldorf

Katzweiler, den 01. April 2019

Amtsniederlegung geschäftsführender Direktor

Sehr geehrter Herr Dr. Frodermann,

im Sinne des bei Gericht einzureichenden Insolvenzplanes und im Sinne einer erfolgreich durchzuführenden Restrukturierung der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE möchte ich hiermit dem Verwaltungsrat der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE folgendes erklären:

Ich lege mit dem Ablauf des Tages, an dem die Rechtskraft des noch einzureichenden Insolvenzplanes der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE eintritt, mein Amt als geschäftsführender Direktor nieder.

Bis zu diesem Zeitpunkt stehe ich der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE als geschäftsführender Direktor zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Jochen Heim

Niederlegung erhalten und akzeptiert:

Dr. Jürgen Frodermann

-Vorsitzender des Verwaltungsrates der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE-

Anlage 9
(Besserungsschein)

Besserungsabrede

zwischen

- (1) Schnigge Wertpapierhandelsbank SE i. I., c/o Tauris Capital AG, Goetheplatz | Neue Rothofstraße 13-19, 60313 Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Schuldnerin**" -

- (2) CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Breite Str. 3, 40213 Düsseldorf

- nachfolgend "**CMS**" -

mit Zustimmung von

- (3) Dr. Stephan Laubereau, Trakehner Straße 7-9, 60487 Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Sachwalter**" -

Die Parteien zu (1) und (2) nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

PRÄAMBEL

- (A) Am 11.10.2018 stellte die Schuldnerin bei dem Amtsgericht – Insolvenzgericht – Frankfurt am Main einen Antrag auf Eröffnung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gemäß § 270b InsO (sog. Schutzschirmverfahren).
- (B) Mit Beschluss vom 15.10.2018 (Az.: 810 IN 1173/18 SCH) ordnete das Insolvenzgericht die vorläufige Eigenverwaltung als Schutzschirmverfahren an.
- (C) Mit Beschluss vom 24.10.2018 bestellte das Insolvenzgericht den Sachwalter zum vorläufigen Sachwalter.
- (D) Mit Mandats- und Vergütungsvereinbarungen jeweils vom 19.12.2018/27.12.2018/16.01.2019 (die "**Mandats- und Vergütungsvereinbarungen**") beauftragte die Schuldnerin CMS, sie im Rahmen des Schutzschirmverfahrens und der Eigenverwaltung in Fragen des Insolvenzrechts anwaltlich zu beraten und zu vertreten sowie im Rahmen des Schutzschirmverfahrens und der Eigenverwaltung in

Bezug auf die rechtliche Umsetzung eines Investorenprozesses sowie der Erstellung und Umsetzung eines Insolvenzplans anwaltlich zu beraten und zu vertreten.

- (E) Mit Beschluss vom 01.01.2019 eröffnete das Amtsgericht – Insolvenzgericht – Frankfurt am Main das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin in Eigenverwaltung und bestellte den Sachwalter zum Sachwalter.
- (F) Die Aktien an der Schuldnerin sowie die Aktien an den Tochtergesellschaften der Schuldnerin sollen im Rahmen eines Insolvenzplans auf einen Investor übertragen werden. Zu diesem Zweck wird ein Insolvenzplanverfahren ("**Insolvenzplanverfahren**") durchgeführt. CMS erstellt derzeit den Insolvenzplan ("**Insolvenzplan**").
- (G) Der Insolvenzplan sieht vor, dass CMS nach der Rechtskraft des Insolvenzplans die Insolvenzplanquote ausschüttet, zu diesem Zeitpunkt bestehende Masseverbindlichkeiten begleicht und etwaige Nachtragsverteilungen vornimmt.
- (H) Nachtragsverteilungen werden erforderlich, wenn die Schuldnerin bzw. der Sachwalter nach der Rechtskraft des Insolvenzplans Zahlungen auf die folgenden, massezugehörigen Ansprüche erhalten:
 - Schadensersatzansprüche gegen die MSW GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft;
 - Schadensersatzansprüche gegen die Shard Capital Partners LLP;
 - Ansprüche aus der Abwicklung der ehemaligen Mietverhältnisse Frankfurt am Main und Willich;
 - Ansprüche aus der Vergleichsvereinbarung mit der KS Büromöbel GmbH;
 - Schadensersatzansprüche oder Anfechtungsansprüche, die der Sachwalter im Rahmen seiner Befugnisse geltend gemacht hat.

Gleiches gilt, wenn die Schuldnerin gemäß dem Insolvenzplan gebildete Rückstellungen auflöst.

Die Erlöse aus den vorstehend aufgeführten Ansprüchen und Rückstellungen werden nachfolgend zusammen die "**Nachtragsverteilungsmasse**" genannt.

- (I) Für die Ausschüttung der Insolvenzplanquote und der Nachtragsverteilungsmasse sowie die Begleichung der Masseverbindlichkeiten hat CMS zugunsten der Insolvenz- und Massegläubiger der Schuldnerin das folgende Anderkonto (das "**Anderkonto**") eingerichtet und mit der Schuldnerin und dem Sachwalter die als Anlage 5 dem Insolvenzplan beigefügte Auszahlungsvereinbarung abgeschlossen:

Kontoinhaber	CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
Institut	Deutsche Bank AG

IBAN	DE33 3007 00100201 5048 42
------	----------------------------

- (J) Im Rahmen der rechtlichen Beratung unter den Mandats- und Vergütungsvereinbarungen sind bis Ende März 2019 Rechtsberatungskosten in Höhe von insgesamt EUR 186.067,05 brutto entstanden, von denen bereits EUR 65.622,43 brutto bezahlt sind.

Um den Abschluss des Insolvenzplanverfahrens sicherzustellen, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Gesamtvergütungsanspruch

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass die unter den Mandats- und Vergütungsvereinbarungen entstandenen und noch entstehenden Vergütungsansprüche von CMS auf einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 215.000,00 brutto ("**Gesamtvergütungsanspruch**") begrenzt werden.

§ 2

Verzicht und Besserungsrecht

- (1) CMS verzichtet hiermit unter Einräumung eines Besserungsrechts nach den nachfolgenden Absätzen auf einen Teil des Gesamtvergütungsanspruchs in Höhe von EUR 85.000,00 brutto (der "**Verzichtsbetrag**").
- (2) Der Verzichtsbetrag lebt in jedem Fall und in der Höhe wieder auf, in der Beträge aus der Nachtragsverteilungsmasse auf dem Anderkonto eingehen (nachfolgend jeweils "**Ein Besserungsanspruch**").
- (3) CMS ist berechtigt, im Falle des Entstehens eines Besserungsanspruchs den jeweiligen Betrag aus der Nachtragsverteilungsmasse zu entnehmen.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die elektronische Form (§ 126a BGB) und die Textform (§ 126b BGB) sind für Änderungen und Ergänzungen nach Satz 1 ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

- (2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.
- (3) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ausschließlich das Landgericht Düsseldorf zuständig.

_____, den _____

_____, den _____

(Schuldnerin)

(CMS)

_____, den _____

(Sachwalter)

Anlage 10

(Vollmachten)

Vollmacht

In Sachen

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE i.L.
c/o Tauris Capital AG, Goetheplatz | Neue Rothofstraße 13-19, 60313 Frankfurt am Main

("Vollmachtgeber")

gegen

J.

wegen

Vertretung in dem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung (Az. 810 IN 1173/18 SCH),
insbesondere Ausarbeitung und Vorlage eines Insolvenzplans gem. §§ 217 ff. InsO.

wird hiermit den Rechtsanwälten der Anwaltssozietät

C'M'S Hasche Sigle

Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart, Brüssel, Moskau, Shanghai

insbesondere

Herrn RA Daniel Kamke

Herrn RA Dr. Maximilian Hacker

- jeweils einzeln -

("Bevollmächtigte")

unbeschränkte Vollmacht erteilt, den Vollmachtgeber gerichtlich und außergerichtlich gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber staatlichen Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden sowie Organen der Europäischen Union, und zwar in allen Instanzen, zu vertreten. Die Bevollmächtigten sind unter anderem zur Abgabe von Willenserklärungen, auch einseitigen wie beispielsweise Kündigungs-, Anfechtungs-, Aufrechnungs- und Widerrufserklärungen, berechtigt. Diese Vollmacht umfasst die Einlegung, die Zurücknahme sowie die Beschränkung von Rechtsbehelfen aller Art und den Verzicht auf dieselben. Die Vollmacht erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbesondere Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, sowie Insolvenzverfahren und Familiensachen. Die Vollmacht umfasst darüber hinaus den Abschluss von Vergleichen und die Erklärung von Verzicht und Anerkenntnis sowie die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Gegenstände und Vermögenswerte aller Art für den Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Bevollmächtigten sind zur Vornahme und zum Empfang von Zustellungen aller Art und in sämtlichen Verfahrensarten berechtigt.

Etwaige Kostenerstattungsansprüche werden mit Vollmachtserteilung an die Bevollmächtigten abgetreten.

Durch Erteilung dieser Vollmacht werden die in dieser Sache von den Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt.

Inhalt und Wirksamkeit der Vollmacht unterliegen deutschem Recht.

Frankfurt am Main

Ort

07.05.2019

Datum



Unterschrift

Vollmacht

In Sachen

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE i.l.,
c/o Tauris Capital AG, Goetheplatz | Neue Rothofstraße 13-19, 60313 Frankfurt am Main

("Vollmachtgeber")

gegen

./.

wegen

Vertretung in dem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung (Az. 810 IN 1173/18 SCH),
insbesondere Ausarbeitung und Vorlage eines Insolvenzplans gem. §§ 217 ff. InsO.

wird hiermit den Rechtsanwälten der Anwaltssozietät

C'M'S' Hasche Sigle

Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB
in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart, Brüssel, Moskau, Shanghai

insbesondere

Herrn RA Daniel Kamke

Herrn RA Dr. Maximilian Hacker

- jeweils einzeln -

("Bevollmächtigte")

unbeschränkte Vollmacht erteilt, den Vollmachtgeber gerichtlich und außergerichtlich gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber staatlichen Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden sowie Organen der Europäischen Union, und zwar in allen Instanzen, zu vertreten. Die Bevollmächtigten sind unter anderem zur Abgabe von Willenserklärungen, auch einseitigen wie beispielsweise Kündigungs-, Anfechtungs-, Aufrechnungs- und Widerrufserklärungen, berechtigt. Diese Vollmacht umfasst die Einlegung, die Zurücknahme sowie die Beschränkung von Rechtsbehelfen aller Art und den Verzicht auf dieselben. Die Vollmacht erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbesondere Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, sowie Insolvenzverfahren und Familiensachen. Die Vollmacht umfasst darüber hinaus den Abschluss von Vergleichen und die Erklärung von Verzicht und Anerkenntnis sowie die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Gegenstände und Vermögenswerte aller Art für den Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Bevollmächtigten sind zur Vornahme und zum Empfang von Zustellungen aller Art und in sämtlichen Verfahrensarten berechtigt.

Etwasige Kostenerstattungsansprüche werden mit Vollmachtserteilung an die Bevollmächtigten abgetreten.

Durch Erteilung dieser Vollmacht werden die in dieser Sache von den Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt.

Inhalt und Wirksamkeit der Vollmacht unterliegen deutschem Recht.

Wülfaß

Ort

07.05.2019

Datum



Unterschrift

Anlage 11

(Annahmeerklärung Investor)

Annahmeerklärung Investor

Ziffer C.III.2 c) des Insolvenzplans der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE i. I. ("Schuldnerin"), c/o Tauris Capital AG, Goetheplatz | Neue Rothofstraße 13-19, 60313 Frankfurt am Main, lautet wie folgt:

Die Alt-Aktionäre treten an den Investor ihre Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an den bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegten Globalurkunden, ihre Herausgabeansprüche gegen die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in Bezug auf die Alt-Aktien sowie (hilfsweise) ihre Mitgliedschaftsrechte aus den Alt-Aktien ab.

Hiermit nimmt die Seaside Concepts GmbH ("**Investor**"), Rondeel 9, 22301 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 133111, die vorstehende Abtretungserklärung der Alt-Aktionäre (die Aktionäre, deren Alt-Aktien [5.204.682 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Schuldnerin] zum Zwecke der Übertragung an den Investor ausgebucht werden) an.

_____, den _____

(Investor)